



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

320/ME XVIII. GP - Ministeriale Entwurf (gescanntes Original)

*Öffentlicher Dienst 320/ME*

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.301/1-II/A/1/93

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das  
Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955,  
das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das  
Ausschreibungsgesetz 1989, das  
Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956,  
das Nebengebühreuzulagengesetz, die  
Bundesforste-Dienstordnung 1986, das  
Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das  
Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden *St. Müller*  
(Besoldungsreform-Gesetz 1993);  
Begutachtungsverfahren

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <i>61</i>	-GE/19 <i>93</i>
Datum <i>19.8.1993</i>	
Verteilt <i>19. Aug. 1993</i>	

*Ende d. B-Frist 30.8.93*

das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS  
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Ämter der Landesregierungen  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
den Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
die Gleichbehandlungskommission des Bundes  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer

- 2 -

die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundesingenieurkammer  
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes  
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
den Österreichischen Bundestheaterverband  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung österr. Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband  
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels  
den Österreichischer Berufsverband der Erzieher  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE DATEN  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien

- 3 -

das Österreichische Institut für Menschenrechte  
die Lebenshilfe Österreich  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Ungersböck

2252

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993), sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

30. September 1993

im zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

17. August 1993  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



IIA-917

17.8.1993

BESOLDUNGSREFORM - GESETZENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden  
(Besoldungsreform-Gesetz 1993)

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

“(1a) (Verfassungsbestimmung) Die Verleihung einer Planstelle eines anderen Planstellenbereiches gilt nicht als Ernennung, wenn damit keine Änderung

1. der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer allfälligen Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe, der der Beamte angehört, und
2. bei Lehrern auch einer allfälligen Ernennung zum Direktor, Direktorstellvertreter, Abteilungsleiter, Abteilungsvorstand, Fachvorstand oder Erziehungsleiter verbunden ist.”

- 2 -

2. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 137, 138, 143, 144, 146, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt."

3. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Funktionsgruppen, Dienstklassen, Gehaltsgruppen und Dienstzulagengruppen sowie bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen."

4. § 9 Abs. 3 Z 5 lautet:

"5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte angehört,"

5. § 11 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von zehn Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten in Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen, die für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung sind, ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt worden sind."

- 3 -

6. § 12 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Funktionsgruppen oder Dienstklassen vorgeschrieben sind, und"

7. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 2 oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden."

8. § 22 lautet:

"Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges"

§ 22. Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten."

- 4 -

9. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören."

10. § 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hierfür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe, Dienstklasse, Dienstzulagengruppe oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen."

11. An die Stelle des § 38 treten folgende Bestimmungen:

#### "Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation  
einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen und

- 5 -

2. bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der mit der Verwendung (Funktion) verbundenen dienstlichen Aufgaben, sofern damit trotz nachweislicher Ermahnung des Beamten eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes verbunden ist.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Eine Versetzung zu einem anderen Ressort bedarf des Einvernehmens mit dem Leiter der Zentralstelle dieses Ressorts.

(5) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(6) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat in keinem Fall aufschiebende Wirkung. Bis zur Rechtskraft des Bescheides darf der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer besetzt werden.

(7) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

- 6 -

Freigabepflicht bei Ressortwechsel

§ 38a. (1) Will ein Beamter auf eine Planstelle eines anderen Ressorts ernannt werden und fordert dieses andere Ressort (im folgenden als 'anforderndes Ressort' bezeichnet) den Beamten an, hat das Ressort, dem der Beamte angehört (im folgenden als 'abgebendes Ressort' bezeichnet), eine verlangte Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monatsersten zu verfügen, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Die Dienstzuteilung muß mindestens drei Monate betragen.

(2) Beantragt das anfordernde Ressort die Zustimmung des abgebenden Ressorts zur Ernennung des dienstzugeordneten Beamten auf eine Planstelle des anfordernden Ressorts, gilt diese Zustimmung zum verlangten Wirksamkeitstermin als erteilt, wenn der verlangte Wirksamkeitstermin

1. auf einen Monatsersten fällt und
2. weder vor dem Ablauf von zwei Monaten einer Dienstzuteilung nach Abs. 1, noch nach dem Tag liegt, der unmittelbar an den Ablauf einer länger dauernden Dienstzuteilung nach Abs. 1 anschließt.

(3) Beantragt das anfordernde Ressort die Zustimmung des abgebenden Ressorts zur Ernennung eines Beamten ohne vorangehende Dienstzuteilung und stimmt das abgebende Ressort nicht zu einem früheren Wirksamkeitstermin zu, gilt diese Zustimmung mit Wirksamkeit von dem Monatsersten als erteilt, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anforderung folgt."

12. § 40 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Wird der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue

- 7 -

Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
2. durch die neue Verwendung eine Verschlechterung für die Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe zu erwarten ist."

13. § 41 lautet:

"Ausnahmen für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. (1) § 38 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Die Versetzung eines Beamten von einem in Abs. 1 angeführten Dienstbereich in ein anderes Ressort ist jedoch mit Bescheid zu verfügen. Über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet die Berufungskommission. Auf das Verfahren vor der Berufungskommission ist § 41a Abs. 2 anzuwenden."

14. Nach § 41 werden folgende §§ 41a bis 41c und folgender § 41d Abs. 1 eingefügt:

"Berufungskommission

§ 41a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörden erster Instanz in Angelegenheiten der §§ 38 und 40 entscheidet die Berufungskommission.

- 8 -

(2) Die Berufungskommission hat ihre Entscheidungen möglichst binnen zwei Monaten ab Einbringung der Berufung zu treffen. Die Bescheide der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(3) Die Berufungskommission ist beim Bundeskanzleramt einzurichten und besteht aus dem Vorsitzenden, den erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Berufungskommission sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Es sind so viele Mitglieder zu bestellen, daß die Berufungen innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist erledigt werden können. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Richter, die weiteren Mitglieder rechtskundige Beamte sein.

#### Mitgliedschaft zur Berufungskommission

§ 41b. (1) Zu Mitgliedern der Berufungskommission dürfen nur Richter und Beamte des Dienststandes bestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft zur Berufungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Berufungskommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins

Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter verlieren außerdem ihre Mitgliedschaft zur Berufungskommission, wenn sie ihre Eigenschaft als Richter verlieren.

(4) Ein Mitglied der Berufungskommission ist auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten seiner Funktion zu entheben, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben kann oder
2. die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(5) Im Bedarfsfall ist die Berufungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

#### Berufungssenate

§ 41c. (1) Die Berufungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören.

(2) Ein Mitglied des Senates der Berufungskommission muß dem Ressort des Berufungswerbers angehören. Dieses Mitglied ist zugleich der Berichterstatter.

(3) Der Vorsitzende der Berufungskommission hat jeweils bis zum Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte auf diese zu verteilen. Gleichzeitig ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei Verhinderung von Senatsmitgliedern als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

- 10 -

### Abstimmung und Stellung der Mitglieder

§ 41d. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben."

15. (Verfassungsbestimmung) Nach § 41d Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig."

16. Nach § 41d werden folgende §§ 41e und 41f eingefügt:

#### "Personal- und Sachaufwand

§ 41e. (1) Für die Sacherfordernisse der Berufungskommission und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat das Bundeskanzleramt aufzukommen.

(2) Der Bundeskanzler hat für die Verhandlungen vor der Berufungskommission geeignete Schriftführer beizustellen.

(3) Die Schriftführer bei der Berufungskommission haben rechtskundig zu sein.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission haben Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

#### Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 41f. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor der Berufungskommission

- 11 -

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51 und 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67a bis 68 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982,  
anzuwenden."

17. Nach § 45 werden folgende §§ 45a und 45b eingefügt:

"Mitarbeitergespräch

§ 45a. (1) Der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte (Vorgesetzter) hat einmal jährlich mit jedem seiner Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch zu führen.

(2) Das Mitarbeitergespräch umfaßt zwei Teile:

1. a) Erörterung des Arbeitszieles der Organisationseinheit sowie ihre Aufgabenstellungen im Folgejahr; darauf aufbauend sind zumindest zwei, höchstens jedoch fünf Aufgaben des Mitarbeiters als sein wesentlicher Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Organisationseinheit zu vereinbaren.  
b) Sind für das abgelaufene Jahr bereits Vereinbarungen getroffen worden, ist zu besprechen, ob und in welchem Umfang der Mitarbeiter die mit ihm vereinbarten Aufgaben erfüllt hat.
2. Vereinbarung von Maßnahmen, die für die Verbesserung oder die Erhaltung der Leistung des Mitarbeiters als notwendig und zweckmäßig erachtet werden und die dem Mitarbeiter auch im Rahmen einer längerfristigen Laufbahnplanung eröffnet werden sollen; Auflistung allfälliger Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Mitarbeiter auf seinem Arbeitsplatz nicht einbringen kann.

(3) Am Mitarbeitergespräch haben ausschließlich der Vorgesetzte und sein Mitarbeiter teilzunehmen.

- 12 -

(4) Die Ergebnisse der beiden Teile des Mitarbeitergespräches sind von einem der Gesprächspartner während des Gespräches schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift sowohl des ersten als auch des zweiten Teiles ist von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben. Ist diese Gegenzeichnung wegen mangelnder Übereinstimmung nicht möglich, so ist der nächsthöhere, mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte (nächsthöherer Vorgesetzter) zu befassen und ihm die Entscheidung zu übertragen.

(5) Je eine Ausfertigung der Niederschrift über den ersten Teil des Mitarbeitergespräches verbleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten, dies auch in den Fällen der Entscheidung durch den nächsthöheren Vorgesetzten. Die Ausfertigungen dürfen nicht weitergegeben werden.

(6) Je eine Ausfertigung der Niederschrift über den zweiten Teil des Mitarbeitergespräches bleibt beim Mitarbeiter und bei seinem Vorgesetzten. Eine weitere Ausfertigung ist der personalführenden Stelle zuzuleiten und dem Personalakt beizufügen.

(7) Der nächsthöhere Vorgesetzte ist schriftlich zu verständigen, daß das Mitarbeitergespräch stattgefunden hat.

#### Teamarbeitsbesprechung

§ 45b. (1) Jeweils nach Abschluß der einzelnen Mitarbeitergespräche ist einmal jährlich mit allen Mitgliedern der Organisationseinheit eine Teamarbeitsbesprechung durchzuführen.

(2) Gegenstand dieser Besprechung sind notwendige oder zweckmäßige Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Leistung der Organisationseinheit, wie etwa die Qualität des Informationsflusses und der Koordination, oder Änderungen der internen Geschäftseinteilung, oder benötigte Sachbehelfe usw.

- 13 -

(3) Die notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten. Soweit diese Maßnahmen nicht von den Mitgliedern selbst gesetzt werden können, sind sie schriftlich dem nächsthöheren Vorgesetzten zur weiteren Veranlassung bekanntzugeben."

18. § 63 Abs. 3 lautet:

"(3) Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels oder der Verwendungsbezeichnung."

19. § 82 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für das an den Beurteilungszeitraum anschließende Halbjahr eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen."

20. § 83 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2 eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungsakademiegesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist."

21. Im § 83 Abs. 3 wird der Ausdruck "26 Wochen" durch den Ausdruck "13 Wochen" ersetzt.

22. § 87 Abs. 6 lautet:

"(6) Gegen die bescheidmäßige Feststellung der Leistungsfeststellungskommission, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist die Berufung an die Berufungskommission zulässig. Auf das Verfahren vor der Berufungskommission ist § 41a Abs. 2

- 14 -

anzuwenden. Gegen andere Bescheide der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu."

23. An die Stelle der Überschrift "1. Abschnitt BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG" vor § 136 treten folgende Bestimmungen:

"1. Abschnitt  
ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Einteilung

§ 136. (1) Der Allgemeine Verwaltungsdienst umfaßt die Verwendungsgruppen A 1 bis A 7.

(2) In den Verwendungsgruppen A 1 bis A 5 sind neben der Grundlaufbahn folgende Funktionsgruppen für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
A 1	1 bis 9
A 2	1 bis 8
A 3	1 bis 8
A 4	1 und 2
A 5	1 und 2

Ernennungserfordernisse

Verwendungen

§ 137. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 enthalten neben sonstigen Erfordernissen die Richtverwendungen für die Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen.

(2) Die Arbeitsplätze der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sind auf Grund einer Arbeitsplatzbewertung und unter Bedachtnahme auf die Richtverwendungen einer

- 15 -

Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung obliegen dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung sind insbesondere mit dem Arbeitsplatz verbundene Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. der Wert des Wissens nach den Anforderungen
  - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie an deren Tiefe und Breite,
  - b) an die Fähigkeit, begrenzte, gleichartige, unterschiedliche oder komplexe Aufgabengebiete durchzuführen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
  - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Ziele mehr oder weniger exakt vorgegeben sind, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach der Höhe und dem Einfluß auf Budgetmittel oder meßbare Richtgrößen.

(4) Eine Zuordnung nach den Abs. 2 und 3 kann nur in eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser in die Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe erfolgen, wenn im Stellenplan für eine entsprechende Planstelle vorgesorgt ist.

(5) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Zuordnung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die

- 16 -

Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Zuordnung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

gemäß Abs. 2 bis 4 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(6) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes sind die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes am Beginn ihrer Laufbahn bis zum Abschluß der Ausbildungsphase jedenfalls der Grundlaufbahn zuzuordnen. Als Ausbildungsphase gelten in A 1 und A 2 die ersten beiden Jahre und in A 3 bis A 5 das erste Jahr des Dienstverhältnisses.

(7) Zeiten, die der Beamte unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, sind auf die Zeit der Ausbildungsphase nach Abs. 6 anzurechnen.

(8) Die Abs. 6 und 7 gelten nicht für Beamte, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind.

#### Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 138. (1) Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat:

1. in einer höheren Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes,
2. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder

3. in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

(2) Dabei entsprechen

1. die Verwendungsgruppe A und die Entlohnungsgruppe a der Verwendungsgruppe A 1,
2. die Verwendungsgruppe B und die Entlohnungsgruppe b der Verwendungsgruppe A 2,
3. die Verwendungsgruppe C und die Entlohnungsgruppe c der Verwendungsgruppe A 3,
4. die Verwendungsgruppe D und die Entlohnungsgruppe d der Verwendungsgruppe A 4 oder A 5,
5. die Verwendungsgruppe E und die Entlohnungsgruppe e der Verwendungsgruppe A 7,
6. die Verwendungsgruppe P 1 und die Entlohnungsgruppe p 1 der Verwendungsgruppe A 3,
7. die Verwendungsgruppe P 2 und die Entlohnungsgruppe p 2 der Verwendungsgruppe A 4,
8. die Verwendungsgruppe P 3 und die Entlohnungsgruppe p 3 der Verwendungsgruppe A 4 oder A 5,
9. die Verwendungsgruppe P 4 und die Entlohnungsgruppe p 4 der Verwendungsgruppe A 6,
10. die Verwendungsgruppe P 5 und die Entlohnungsgruppe p 5 der Verwendungsgruppe A 7.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen der Beamte zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.

(4) Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A, B, C, D oder P 3, die vor dem ..... erfolgreich abgelegt worden sind, sind einer Grundausbildung für die gemäß Abs. 2 vergleichbare Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gleichzuhalten.

- 18 -

### Verwendungsbezeichnungen

§ 139. (1) Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst sind an Stelle von Amtstiteln folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. für den Leiter einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder eines Referats in einer Zentralstelle je nach Verwendung: 'Sektionsleiter', 'Gruppenleiter', 'Abteilungsleiter' oder 'Referatsleiter',
2. für Beamte in einer sonstigen Leitungsfunktion 'Leiter d.' unter Hinzufügung der Bezeichnung der von ihm geleiteten Dienststelle oder Einrichtung einer Dienststelle,
3. in anderen Verwendungen: 'Beamter', wobei ein Kurzhinweis auf die Art der Aufgabenstellung des Beamten ('für ...') zulässig ist.

(2) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen.

### Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 140. (1) Die Planstellen der Funktionsgruppen 6 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen.

(2) Nach einer befristeten Ernennung sind neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) zulässig. § 17, § 18 Abs. 1, 2 und 4 und § 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989,

- 19 -

BGBI. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden."

24. (Verfassungsbestimmung) Nach § 140 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der aufgrund dieser Bestimmungen einzurichtenden Weiterbestellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig."

25. Nach § 140 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Die Ernennung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten, wenn sie in eine niedrigere Verwendungs- oder Funktionsgruppe erfolgen soll, als

1. jene, der die Verwendung zuzuordnen ist, die der Beamte unmittelbar vor seiner bisherigen Verwendung erfolgreich ausgeübt hat, oder
2. die Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1.

(5) Unterbleibt eine Ernennung nach Abs. 4, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Verwendungs- und Funktionsgruppe übergeleitet, die sich aus Abs. 4 Z 1 ergibt, mindestens aber auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 der Verwendungsgruppe A 1.

(6) Die Dauer der Betrauung mit Arbeitsplätzen in Dienstbereichen, bei denen es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die zeitliche Begrenzung von Funktionen nicht berührt."

26. Die bisherigen §§ 136 bis 139 samt Überschriften und der bisherige § 140, dessen Überschriften aufgehoben werden, erhalten folgende neue Bezeichnungen:

- 20 -

<u>bisherige Bezeichnung</u>	<u>neue Bezeichnung</u>
§ 136	§ 254 Abs. 1 und 2
§ 137	§ 255
§ 137a	§ 256
§ 138	§ 257
§ 139	§ 258
§ 140	§ 254 Abs. 3

27. An die Stelle der §§ 141 bis 145 treten folgende Bestimmungen:

"Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)"

§ 141. Auf Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen) sind die §§ 155 bis 160, 182 und 183 insoweit anzuwenden, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht. Bei der Festlegung des Dienstplanes ist in sinngemäßer Anwendung des § 181 Abs. 2 auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

EXEKUTIVDIENST

Einteilung

§ 142. (1) Der Exekutivdienst umfaßt die Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c.

(2) Neben der Grundlaufbahn sind

1. in der Verwendungsgruppe E 1 die Funktionsgruppen 1 bis 11 und
2. in der Verwendungsgruppe E 2a die Funktionsgruppen 1 bis 7

für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen.

### Ernennungserfordernisse

#### Verwendungen

§ 143. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 enthalten neben sonstigen Erfordernissen die Richtverwendungen für die Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen.

(2) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Grund einer Arbeitsplatzbewertung und unter Bedachtnahme auf die Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung obliegen dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung sind insbesondere mit dem Arbeitsplatz verbundene Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. der Wert des Wissens nach den Anforderungen
  - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie an deren Tiefe und Breite,
  - b) an die Fähigkeit, begrenzte, gleichartige, unterschiedliche oder komplexe Aufgabengebiete durchzuführen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
  - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Ziele mehr oder weniger genau vorgegeben sind, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,

- 22 -

3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach der Höhe und dem Einfluß auf Budgetmittel oder meßbare Richtgrößen.

(4) Eine Zuordnung nach den Abs. 2 und 3 kann nur in eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser in die Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe erfolgen, wenn im Stellenplan für eine entsprechende Planstelle vorgesorgt ist.

(5) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Zuordnung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Zuordnung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze

gemäß Abs. 2 bis 4 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

#### Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 144. (1) Schreibt die Anlage 1 eine Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe vor, so entsprechen

1. die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe E 1,
2. die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) der Verwendungsgruppe E 2a,
3. die Verwendungsgruppe W 2 (Grundstufe) und die Verwendungsgruppe W 3 (nach Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2b,
4. die Verwendungsgruppe W 3 (bis zur Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2c.

- 23 -

(2) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2a sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(3) Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(4) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für den Exekutivdienst vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A 1, A, E 1 oder W 1 oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

#### Dienstzeit

§ 145. Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor eine Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

- 24 -

Amtstitel

§ 145a. (1) Für die Beamten des Exekutivdienstes sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	ab der Gehaltsstufe	Amtstitel
E 1			Leutnant
		5	Oberleutnant; nach einer Wartezeit von vier Jahren:
			Hauptmann
		10	Major
		13	Oberstleutnant
		16	
	3 bis 7	16	
	8 bis 11	14	Oberst
E 2a			Bezirksinspektor
		12	
	2	11	
	3 bis 7	10	Gruppeninspektor
	3, 4	17	
	5 bis 7	16	Abteilungsinspektor
E 2b			Inspektor
		4	Revierinspektor
E 2c			Inspektor

(2) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der Amtstitel 'Oberleutnant' geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(3) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend von den Abs. 1 und 2 folgende Amtstitel vorgesehen:

1. in der Verwendungsgruppe E 1 an Stelle des Amtstitels 'Leutnant' der Amtstitel 'Präfekt', an Stelle der Amtstitel 'Oberleutnant', 'Hauptmann' und 'Major' der Amtstitel 'Oberpräfekt', an Stelle des Amtstitels

- 25 -

- 'Oberstleutnant' der Amtstitel 'Direktor', an Stelle des Amtstitels 'Oberst' der Amtstitel 'Oberdirektor';
2. in der Verwendungsgruppe E 2a der Amtstitel 'Obererzieher';
  3. in den Verwendungsgruppen E 2b und E 2c an Stelle des Amtstitels 'Inspektor' der Amtstitel 'Erzieher' und an Stelle des Amtstitels 'Revierinspektor' der Amtstitel 'Obererzieher'.

(4) Für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache kann - wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Beamten der Besoldungsgruppe 'Exekutivdienst' besetzt ist, als Stellvertreter - der Amtstitel 'General' verliehen werden.

(5) Wachebeamte der Verwendungsgruppe E 2b haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel 'Bezirksinspektor' zu führen.

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe E 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

(7) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im Abs. 6 angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

- 26 -

## Disziplinarrecht

### Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 145b. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzusorgen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein. Zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen E 1, W 1, E 2a und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen E 1 oder W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein."

28. § 149 Abs. 6 lautet:

"(6) § 263 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist auf Berufsoffiziere anzuwenden."

29. § 169 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. die §§ 38, 39, 40 und 41 bis 41f (Verwendung),"

30. Im § 229 Abs. 4 wird die Zitierung "Anlage 1 Z 1.1" durch die Zitierung "Anlage 1 Z 1.12" ersetzt.

31. Nach der Überschrift für den 2. Abschnitt des Schlußteiles wird folgender § 233 samt Überschriften eingefügt:

"1. Unterabschnitt

ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN"

### Definitivstellung

§ 233. Definitivstellungsverfahren von Beamten, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem ..... begonnen hat, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen."

- 27 -

32. Die bisherigen §§ 233 bis 248 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§§ 233 bis 236	§§ 234 bis 237
§ 236a	§ 238
§§ 237 bis 239	§§ 242 bis 244
§ 240	§ 247
§ 240a	§ 248
§ 240b	§ 249
§ 240c	§ 250
§§ 241 bis 248	§§ 266 bis 273

33. Im § 234 Abs. 1 wird die Zitierung "§§ 28 bis 35 und 243" durch die Zitierung "§§ 28 bis 35 und 268" ersetzt.

34. § 235 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat."

35. Im § 236 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 233 und 234" durch die Zitierung "§§ 234 und 235" ersetzt.

36. Nach § 238 werden folgende §§ 239 und 240 eingefügt:

#### "Versetzung

§ 239. Am 1. Jänner 1994 anhängige Versetzungsverfahren, die nach § 38 in der bis zum Ablauf des ..... geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

- 28 -

Verwendungsänderung

§ 240. Am 1. Jänner 1994 anhängige Verwendungsänderungsverfahren, die nach § 40 in der bis zum Ablauf des ..... geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen."

37. Nach § 240 wird folgender § 241 eingefügt:

"Berufungskommission

§ 241. Die §§ 41a bis 41f sind auf Berufungen gegen Bescheide, die in vor dem ..... eingeleiteten Verfahren in Angelegenheiten der §§ 38, 40 und 81 bis 90 erlassen worden sind, nicht anzuwenden."

38. § 242 lautet:

"Leistungsfeststellung

§ 242. (1) Am 1. Jänner 1994 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des ..... geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Beamte, über die gemäß § 81 Abs. 1 Z 3 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. Jänner 1994 gültig ist, sind die §§ 22 und 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

- 29 -

39. An die Stelle des § 244 treten folgende Bestimmungen:

"2. Unterabschnitt

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 244. Ernennungen in die Besoldungsgruppe 'Allgemeiner Verwaltungsdienst' sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
2. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
3. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
4. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199..

3. Unterabschnitt

EXEKUTIVDIENST

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 245. Ernennungen in die Besoldungsgruppe 'Exekutivdienst' sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
2. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
3. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
4. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199..

- 30 -

### Ernennungserfordernisse

§ 246. Für Beamte des Exekutivdienstes, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben."

40. Die Überschrift vor § 247 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"4. Unterabschnitt  
LEHRER"

41. Im § 247 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 235 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 236 Abs. 1" ersetzt.

42. Die Überschrift vor § 248 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"5. Unterabschnitt  
BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG"

43. Die Überschrift "Beamte des Krankenpflegedienstes" vor § 249 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"6. Unterabschnitt  
BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENSTES"

44. Nach § 250 werden folgende §§ 251 bis 253 eingefügt:

- 31 -

## "7. Unterabschnitt

BEAMTE DER ALLGEMEINEN VERWALTUNG UND  
BEAMTE IN HANDWERKLICHER VERWENDUNGEinteilung

§ 251. Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind die Verwendungsgruppen A bis E, für die Beamten in handwerklicher Verwendung die Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 vorgesehen.

Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 252. (1) Ernennungen von

1. Beamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
2. Beamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
3. Beamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
4. Beamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....

sind nur mehr zulässig, wenn diese Beamten einer der im § 251 angeführten Verwendungsgruppen angehören.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Ernennung zu einem Beamten, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

(3) Die ständige Betrauung mit einer gemäß § 140 zeitlich begrenzten Funktion ist ab dem für diese Funktion gemäß § 244 maßgebenden Inkrafttretenstermin innerhalb der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung nicht mehr zulässig. Auf einen Beamten, der mit dieser Funktion bereits zuvor unbefristet betraut worden ist, sind für die Dauer seiner Ausübung dieser Funktion die Bestimmungen über die Befristung nicht anzuwenden,

- 32 -

solange er weiterhin der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung angehört.

(4) Abs. 3 erster Satz ist in Dienstbereichen, bei denen es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, nur auf Arbeitsplätze der Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe A 1 anzuwenden.

#### Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 253. (1) Ein Beamter des Dienststandes, der einer der Verwendungsgruppen A bis E oder P 1 bis P 5 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst und damit in eine der Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 bewirken.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:

1. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind,
2. Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung oder in einem Fernmeldebüro oder in einem Frequenz- und Zulassungsbüro,
3. Beamte, die die Voraussetzungen des § 231a für eine Ernennung zum Beamten des Krankenpflegedienstes erfüllen.

(3) Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer vom § 140 Abs. 1 erfaßten Funktionen betraut ist, eine Erklärung nach Abs. 1 ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(4) Die Überleitung wird mit dem Termin wirksam, der sich aus der Anwendung des § 244 ergibt, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden

- 33 -

Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(5) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und - wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist - die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem Tag, der sich aus § 244 ergibt, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 4 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(6) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 5 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hiefür auch die sonstigen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Beamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(7) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, so wird er nach den Abs. 1 bis 5 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hiefür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(8) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 138 anzuwenden.

(9) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung und die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der

- 34 -

Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Beamte diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

45. § 255 Abs. 4 lautet:

"(4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5:  
Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies:  
Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant."

46. Nach § 258 werden folgende §§ 259 bis 265 eingefügt:

#### "8. Unterabschnitt

#### WACHEBEAMTE

#### Einteilung

§ 259. Für die Wachebeamten sind die Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 vorgesehen.

#### Ernennung und Betrauung mit einer Funktion

§ 260. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z 56.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen.

(2) Für Wachebeamte, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das

Erfordernis der Anlage 1 Z 56.2 nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Ernennungen von

1. Wachebeamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
2. Wachebeamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
3. Wachebeamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....,
4. Wachebeamten ..... in die Verwendungsgruppen ..... nach dem .....

sind nur mehr zulässig, wenn diese Beamten einer der im § 259 angeführten Verwendungsgruppen angehören.

(4) § 144 Abs. 2 bis 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verwendungsgruppe E 1 die Verwendungsgruppe W 1 und der Verwendungsgruppe E 2a die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) entspricht.

#### Überleitung in andere Verwendungsgruppen

§ 261. (1) Ein Wachebeamter des Dienststandes kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in den Exekutivdienst und damit in eine der Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b oder E 2c bewirken.

(2) Die Überleitung wird mit dem Termin wirksam, der sich aus der Anwendung des § 245 ergibt, wenn der Wachebeamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

- 36 -

(3) Erfüllt der Wachebeamte die Ernennungserfordernisse und - wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist - die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem Tag, der sich aus § 245 ergibt, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Wachebeamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllt. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Wachebeamte am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 144 anzuwenden.

(7) Der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung und der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung gelten nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung als erfüllt, mit der der Wachebeamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, wenn der Wachebeamte diese Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nach den vor der Überleitung geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe erfüllt hat, der diese Verwendung zuzuordnen war.

- 37 -

Dienstzeit

§ 262. § 145 ist auf Wachebeamte anzuwenden.

Amtstitel

§ 263. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel	
W 1	III	1 bis 4	4	Leutnant	
	III	ab 5		Oberleutnant	
	III	ab 5		Hauptmann	
	IV	IV		4	Oberleutnant
		IV			Hauptmann
		V			Major
		VI			Oberstleutnant
	VII, VIII			Oberst	
W 2	Grundstufe			Revierinspektor	
	1			Bezirksinspektor	
	2			Gruppeninspektor	
	3			Abteilungsinspektor	
W 3				Inspektor	

(2) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder gehemmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(3) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

1. in der Verwendungsgruppe W 1 an Stelle des Amtstitels 'Leutnant' der Amtstitel 'Präfekt', an Stelle der Amtstitel 'Oberleutnant', 'Hauptmann' und 'Major' der Amtstitel 'Oberpräfekt', an Stelle des Amtstitels 'Oberstleutnant' der Amtstitel 'Direktor', an Stelle

- 38 -

- des Amtstitels 'Oberst' der Amtstitel 'Oberdirektor';
2. in der Verwendungsgruppe W 2 der Amtstitel 'Obererzieher';
  3. in der Verwendungsgruppe W 3 der Amtstitel 'Erzieher'.

(4) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel 'General' für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralcommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache - wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter - verliehen werden.

(5) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel 'Bezirksinspektor' zu führen.

(6) Der Amtstitel 'Bezirksinspektor' fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse des § 254 Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

(7) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden.

(8) Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im Abs. 7 angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

- 39 -

### Leistungsfeststellung

§ 264. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,
  2. der Dienststufe 2 und
  3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören,
- in jedem Kalenderjahr zulässig.

### Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der  
Bundesgendarmerie

§ 265. § 145b ist anzuwenden."

47. § 267 lautet:

### "Mitwirkungsbefugnisse

§ 267. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft."

48. (Verfassungsbestimmung) Dem § 271 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1a, § 41d Abs. 2 und § 140 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

- 40 -

49. Dem § 271 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Es treten in Kraft:

1. a) § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 3 Z 5, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4, § 22 samt Überschrift, § 29 Abs. 1, § 36 Abs. 3, die §§ 38 und 38a samt Überschriften, § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41 bis 41f samt Überschriften (mit Ausnahme des § 41d Abs. 2), § 63 Abs. 3, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3, § 87 Abs. 6, die §§ 136 bis 145b samt Überschriften (mit Ausnahme des § 140 Abs. 3), § 149 Abs. 6, § 169 Abs. 1 Z 6, § 229 Abs. 4 und die §§ 233 bis 273 samt Überschriften (mit Ausnahme des § 271 Abs. 8),
  - b) Anlage 1 Z 1 bis 11 samt Überschriften, Z 14.1 lit. a, Z 15.1 lit. a, Z 21.1 lit. a, Z 26.1 Abs. 2 lit. g, Z 30.3, Z 31.1, Z 33.3 lit. a und b, Z 34.4, Z 35.4, Z 36.3, Z 39.2, Z 40.2 und die Z 45 bis 57 samt Überschriften,
  - c) die Überschrift zur Anlage 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit .....
2. die §§ 45a und 45b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit ..... <Ann.: verpflichtend drei Jahre nach der Kundmachung>.

(10) In der Anlage 1 treten die Z 12 und 13 samt Überschriften und die Z 30.5, 39.3 und 40.3 gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 mit Ablauf des ..... außer Kraft."

50. § 272 Abs. 2 lautet:

"(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für die Zitierungen im § 72 Abs. 1 Z 4 und im § 232,
2. für die Zitierung '§ 134 Abs. 1 BDG' im § 234 Abs. 1,
3. für die Zitierung der Dienstzweige im § 234 Abs. 5,

- 41 -

4. für die Zitierung '§ 50b Abs. 2' im § 238 Abs. 1,
5. für die Zitierungen in den §§ 240, 242 (mit Ausnahme der Zitierung des § 81 Abs. 1 Z 3), 243 und § 248 Abs. 7,
6. für die Zitierungen '§ 9 BMG' im § 248 Abs. 9 und
7. für die in der Anlage 1 in den Z 3.20 lit. b, 4.11, 9.11 lit. c, 47.7 Abs. 1 lit. b und 56.3 lit. c enthaltenen Zitierungen."

51. Anlage 1 Z 1 bis 11 lautet:

"1. VERWENDUNGSGRUPPE A 1  
(Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

1.1. Eine in den Z 1.2 bis 1.11 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 1.12 bis 1.19 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

- 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB
- a) Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres,
  - b) Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
  - c) Leiter der Sektion 'Verfassungsdienst' im Bundeskanzleramt.
- 1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:
- a) Leiter der Sektion 'Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik' im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

- 42 -

- b) Leiter der Strafvollzugssektion im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter der Sektion 'Forschung und Technologie' im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
- d) Präsident der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- e) Präsident des Österreichischen Patentamtes.

1.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Leiter einer Sektion in einer Zentraleitung, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Sektion keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) Leiter der Gruppe 'Haushalts- und Beschaffungswesen' im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- c) Leiter der Gruppe 'Versicherungsaufsicht' im Bundesministerium für Finanzen,
- d) Präsident der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich,
- e) Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

1.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe 'Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung' im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
- b) Leiter der Koordinationsabteilung im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter der Fachabteilung für Toxikologie im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
- d) Präsident der Finanzlandesdirektion für Salzburg,
- e) Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Graz.

1.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe 'Verwaltungspolizei' im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter der Budgetabteilung im Bundesministerium für Unterricht und Kunst,
- c) Leiter des Referates 'Zulassung von Arzneimitteln' im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
- d) Leiter des Finanzamtes Innsbruck,
- e) Landesschulratsdirektor des Landesschulrates für Niederösterreich.

- 43 -

1.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung dieser Organisationsheit keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) Leiter der Abteilung 'Strafgefangenenklassifizierung, Vollzugsortsänderung' im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter des Referates 'Fachliche Koordination des EDV-gestützten Arbeitsmarktservices' im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- d) Leiter des Finanzamtes Amstetten,
- e) Referent für Haushaltspolitik im Bundesministerium für Finanzen,
- f) Referent für wirtschafts- und energiepolitische Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
- g) sonstige Referenten mit überwiegend strategischen Aufgaben, für die besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen sowie Ziele lediglich sehr grob definiert sind.

1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Leiter der Protokoll- und Repräsentationsabteilung im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter des Referates 'Planung und Strategie der im Hinblick auf die europäische Integration erforderlichen Maßnahmen der Zollverwaltung' im Bundesministerium für Finanzen,
- c) Leiter des Referates 'Wertzollgesetz' im Bundesministerium für Finanzen,
- d) Leiter des Finanzamtes Weiz,
- e) Referent für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- f) sonstige Referenten mit überwiegend strategischen Aufgaben, für die hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen sowie Vorgaben für Teilziele nur grob definiert sind,
- g) Referent für die Führung des Wasserwirtschaftskatasters im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- h) sonstige Referenten mit überwiegend operativen Aufgaben, für die besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen.

- 44 -

1.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Leiter der Abteilung 'Kriminalstatistik' im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter des Referates 'Rechtsinformationssystem' im Bundeskanzleramt,
- c) Leiter des Finanzamtes Gmünd,
- d) Referent für die Vollziehung des Gewerberechts im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- e) Referent für allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres,
- f) Betriebsprüfer in einer Großbetriebsprüfungsabteilung,
- g) sonstige Referenten mit unterschiedlichen, überwiegend operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine weitgehende Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

1.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Leiter der Abteilung 'Stärkeförderung' im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- b) Leiter des Referates 'Bilateraler Lektorenaustausch' im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- c) Fachbereichsleiter in einem Finanzamt,
- d) Referent in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
- e) Sicherheitsreferent in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
- f) qualifizierter Referent für Recht, Organisation und Verwaltung in einer Universitätsdirektion,
- g) sonstige Referenten mit verwandten, operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

1.11. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Referent für Verwaltungsstrafangelegenheiten in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) sonstige Referenten mit gleichartigen, operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine sehr enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

### Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

- 45 -

### Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen Apotheker

1.14. Für Apotheker zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf. Für Leiter von Apotheken außerdem die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

### Ärzte

1.15. Für Ärzte zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

### Auswärtiger Dienst

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

### Dienst bei der Finanzprokurator

1.17. Bei der Finanzprokurator zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung in die Funktionsgruppe 3 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

- 46 -

## Seelsorger

1.18. Für Seelsorger zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

### Ausschluß der Nachsicht

1.19. Eine Nachsicht von den in Z 1.14, 1.15 und 1.18 angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

### Definitivstellungserfordernisse:

1.20. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1.

## 2. VERWENDUNGSGRUPPE A 2

(Gehobener Dienst)

### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Gemeinsame Erfordernisse

2.1. Eine in den Z 2.2 bis 2.10 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 2.11 bis 2.23 vorgeschriebenen Erfordernisse.

##### Richtverwendungen

2.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 8 ist zB:  
Leiter der Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres.

2.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:  
a) Leiter des Sekretariates der Flugunfallkommissionen im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
b) Leiter des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien,  
c) Vorsteher der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Graz.

2.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:  
a) Leiter der Amtswirtschaftsstelle im Bundeskanzleramt,  
b) Leiter der Personalabteilung der Universität Graz.

- 47 -

2.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Leiter des Referates 'Studien- und Berufsinformation' im Bundesministerium für Unterricht und Kunst,
- b) Vorsteher der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes.

2.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Leiter des Referates 'Bürgerdienst' im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter der Bundessportschule Hintermoos.

2.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Leiter des Referates 'Herausgabe der Zeitschrift 'Förderungsdienst'' im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- b) Hauptreferent in einem Landesarbeitsamt.

2.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Referent für schwierigere Aufgaben (insbesondere Kontrollaufgaben) in einer Buchhaltung,
- b) Referent in einer Amtswirtschaftsstelle,
- c) Referent im exekutiven Eichdienst.

2.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Referent für einfachere Aufgaben in einer Buchhaltung,
- b) Lektor in der Bibliothek der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.

2.10. Eine Verwendung der Grundlaufbahn ist zB

- a) Referent in einer Universitätsdirektion,
- b) Referent bei einem Landesinvalidenamt,
- c) sonstige Referenten mit gleichartigen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine sehr enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

## Reifeprüfung

2.11. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

## Lehrabschluss, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz  
BGBI. Nr. 142/1969,

- 48 -

- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

#### Beamten-Aufstiegsprüfung

2.13. (1) Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

(2) Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)
  - aa) Deutsch,
  - bb) Geschichte und Sozialkunde und
  - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
  - aa) Fremdsprache,
  - bb) eine weitere Fremdsprache,
  - cc) Mathematik,
  - dd) Physik,
  - ee) Chemie,
  - ff) Biologie und Umweltkunde.

(3) Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

##### Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

2.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine sechsjährige Tätigkeit im Fachdienst der Arbeitsmarktverwaltung ersetzt. Drei Jahre dieser Verwendung müssen probeweise im Gehobenen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zurückgelegt worden sein.

### Arbeitsinspektionsdienst

2.15. (1) Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

### Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten

2.16. (1) Beamte in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten haben bei der Anwendung der Z 2.13 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für technische Restauratoren und für technische Präparatoren.

### Graveure

2.17. Graveure haben an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt zu erbringen.

### Kellereiinspektoren

2.18. Kellereiinspektoren haben zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine fünfjährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

### Landwirtschaftlicher Dienst

2.19. Im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen Kellereiinspektoren) ist zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

- 50 -

### Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

2.20. Im gehobenen Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der 'Hohen Schule' und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.

### Sozialer Betreuungsdienst

2.21. Im sozialen Betreuungsdienst wird das Erfordernis der Z 2.11 durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Z 2.13 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden.

### Technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

2.22. Im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird das Erfordernis der Z 2.11 ersetzt durch

- a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder
- b) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

### Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

2.23. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an einer veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt (ausgenommen die Ausbildung für einen der medizinisch-technischen Dienste, die seiner Tätigkeit entspricht).

### Definitivstellungserfordernisse:

2.24. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2.

### 3. VERWENDUNGSGRUPPE A 3

(Fachdienst)

#### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Gemeinsame Erfordernisse

3.1. Eine in den Z 3.2 bis 3.10 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 3.11 bis 3.32 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Richtverwendungen

3.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Ministerialkanzleidirektor im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- b) sonstige Leiter von Organisationseinheiten mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung und ein hohes Maß an Verantwortung erforderlich ist.

3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Sachbearbeiter in der flugbetrieblichen Sicherheitsaufsicht im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- b) Sachbearbeiter in oder Leiter von Organisationseinheiten mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung erforderlich ist.

3.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Leiter der Gebäudeaufsicht Bundesamtsgebäude Wien 3,
- b) Sachbearbeiter in oder Leiter von Organisationseinheiten mit verwandten, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung erforderlich ist.

3.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion für Kärnten,
- b) Laborfachkraft in einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt,
- c) sonstige Arbeitsplätze mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben.

3.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Prüfer bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
- b) Erhebungsorgan in einer Strafsachenstelle eines Finanzamtes,

- 52 -

- c) sonstige Arbeitsplätze mit verwandten, qualifizierten Aufgaben.

3.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Leiter der Amtswirtschaftsstelle des Oberlandesgerichtes Wien,
- b) Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, dem überwiegend Kontierungsaufgaben einschließlich der Öffnung, Änderung und Schließung von Konten übertragen sind,
- c) Verwaltungs- und Rechnungsführer der Gebäudeverwaltung Klagenfurt,
- d) sonstige Arbeitsplätze mit gleichartigen, qualifizierten Aufgaben.

3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Sachbearbeiter für Lohnsteuerangelegenheiten in einem Finanzamt,
- b) sonstige Arbeitsplätze mit unterschiedlichen, einfachen Aufgaben.

3.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Leiter der Schulkanzlei einer allgemeinbildenden höheren Schule,
- b) qualifizierter Laborant an wissenschaftlichen Instituten,
- c) sonstige Arbeitsplätze mit verwandten, einfachen Aufgaben und engen Vorgaben.

3.10. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Sachbearbeiter in einer Amtskassa,
- b) Materienindexführer in einer Kanzleistelle einer Zentralstelle,
- c) Standesführer in einer Personalabteilung einer Zentralstelle,
- d) sonstige Arbeitsplätze mit gleichartigen, einfachen Aufgaben und engen Vorgaben,
- e) Modelltischler.

Vorverwendung und Grundausbildung

3.11.

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

Lehrabschluß, Meisterprüfung und Grundausbildung

3.12. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.11 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- 53 -

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

#### Erlernung eines Lehrberufes

3.13. Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

##### Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

3.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a durch eine vierjährige Verwendung ersetzt, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes liegt. Mindestens zwei Jahre dieser Verwendung müssen im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

##### Arbeitsinspektionsdienst

3.15. Im Arbeitsinspektionsdienst wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch

- a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
- b) eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Von der in lit. b angeführten Verwendung müssen mindestens zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

##### Leiter eines Badebetriebes

3.16. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. b oder der Z 3.12 lit. c der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

##### Bergbehördlicher Dienst

3.17. Im bergbehördlichen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- 54 -

- a) eine vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher nach den §§ 150 bis 158 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, und
- b) die Absolvierung einer Berg- und Hüttenschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule.

#### Gerichtsvollzieher

3.18. (1) Für Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher. Eine Unterbrechung der Gerichtsvollziehertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer auf Gerichtsvollzieher der Verwendungsgruppe A 3 anzuwendenden Grundausbildungsverordnung hat die Grundausbildung für diese Verwendung sowohl die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung als auch die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherfachprüfung zu umfassen.

#### Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei

3.19. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kurier der Präsidentschaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

#### Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

3.20. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- a) als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

#### Partieführer

3.21. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer. Die Tätigkeit als Partieführer umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

- 55 -

### Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

3.22. Im Fachdienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eine sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule.

### Dienst der Schifffahrtspolizei

3.23. Im Dienst der Schifffahrtspolizei tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 153 Kilowatt und
- c) eine vierjährige einschlägige Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

### Dienst in Schwachstromabteilungen

3.24. In Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes und in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

### Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

3.25. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe A 4 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

### Straßenmeister

3.26. (1) Für Straßenmeister zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen.

- 56 -

(2) Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und
- b) eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

#### Technischer Dienst

3.27. Im technischen Dienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

#### Verhandlungsschriftführer in Strafsachen

3.28. Für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren. Überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

#### Ehemalige Wachebeamte

3.29. Die Erfordernisse der Z 3.11 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

#### Wasserbaudienst

3.30. (1) Für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eines der beiden folgenden Erfordernisse:

- a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
- b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter.

- 57 -

Erfordernis ist in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst.

(2) Für Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauverwaltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung und
- b) die Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung.

Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung

3.31. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung
  - aa) als Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
  - bb) als Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt oder
  - cc) als leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeteilten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
  - dd) als Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten oder
  - ee) als Baggermeister, das Schiffsführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.

- 58 -

- b) Verwendung als Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung, die Erlernung eines Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung. Die Erlernung eines Lehrberufes wird durch eine gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb ersetzt.

#### Wirtschaftsdienst

3.32. Im Wirtschaftsdienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

#### Definitivstellungserfordernisse:

3.33. (1) Für die in Z 3.16 und 3.24 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

(2) Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in Z 3.23 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

#### 4. VERWENDUNGSGRUPPE A 4

(Qualifizierter mittlerer Dienst)

#### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Gemeinsame Erfordernisse

4.1. Eine in den Z 4.2 bis 4.4 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 4.5 bis 4.17 vorgeschriebenen Erfordernisse.

##### Richtverwendungen

4.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) qualifizierte Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, wie das Schreiben nach Diktat auch in einer oder mehreren Fremdsprachen,
- b) Vorarbeiter, dem mehr als vier angelernte Arbeiter oder mehr als zwei Facharbeiter zugeteilt sind.

- 59 -

4.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) qualifizierte Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, die nicht die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten für die Funktionsgruppe 2 erfordern,
- b) Vorarbeiter, dem bis zu vier angelernte Arbeiter zugeteilt sind.

4.4. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) einfache Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, ausgenommen Abschreibarbeiten,
- b) Verwendung als Facharbeiter im erlernten oder einem verwandten Beruf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen der Z 3.13 lit. a oder b erfüllt werden.

## Fachliche Eignung

4.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

## Erlernung eines Lehrberufes

4.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

## Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

4.7. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

## Berufskraftfahrer

4.8. (1) Für Berufskraftfahrer

- a) der Erwerb des Führerscheins der Gruppe C,
- b) die Erlernung des Lehrberufes 'Berufskraftfahrer' durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987, und
- c) Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder für Spezialfahrzeuge (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) samt der hierfür erforderlichen Berechtigung.

(2) Inwieweit das Führen anderer als der in Abs. 1 lit. c ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

- 60 -

(3) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die geforderte Dauer der Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf 'Kraftfahrzeugmechaniker' oder den Lehrberuf 'Landmaschinenmechaniker' erlernt hat.

#### Facharbeiter

4.9. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a oder b und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

#### Heizer in Hochdruckkesselanlagen

4.10. Für Heizer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und die entsprechende Verwendung.

#### Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz

4.11. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

#### Munitionsfacharbeiter

4.12. Für Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.13 lit. c angeführten Erfordernisse sowie Verwendung als Munitionsfacharbeiter.

#### Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

4.13. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung im erlernten Lehrberuf als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

## Dienst bei der Schifffahrtspolizei

### 4.14. Bei der Schifffahrtspolizei

- a) eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern,
- b) die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

### Spezialarbeiter

4.15. (1) Für Spezialarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

### Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Die Tätigkeit als Vorarbeiter umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

### Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

4.17. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 4.5

- a) die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als
  - aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,

- 62 -

- bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten,
- cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,
- b) eine Verwendung als
  - aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion,
  - bb) Schiffsteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist,
  - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung,
  - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

#### Definitivstellungserfordernisse:

4.18. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.8 bis 4.17 angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

### 5. VERWENDUNGSGRUPPE A 5

(Mittlerer Dienst)

#### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Gemeinsame Erfordernisse

5.1. Eine in den Z 5.2 bis 5.4 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 5.5 bis 5.16 vorgeschriebenen Erfordernisse.

##### Richtverwendungen

5.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:  
Oberaufseher in einem Bundesmuseum mit drei oder mehr unterstellten Bediensteten.

- 63 -

5.3. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 1 ist zB:  
Leiter einer Posteingangs- oder Postausgangsstelle mit  
bis zu drei unterstellten Bediensteten.

5.4. Eine Verwendung der Grundlaufbahn ist zB:  
a) Verwendung als Facharbeiter im erlernten oder einem  
verwandten Beruf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen  
lediglich nach der Z 3.13 lit. c erfüllt werden,  
b) Schreibkraft für Abschreibarbeiten.

#### Fachliche Eignung

5.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe  
erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise  
Fertigkeiten.

#### Erlernung eines Lehrberufes

5.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten  
Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

##### Facharbeiter

5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes  
gemäß Z 3.13 lit. c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

##### Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

5.8. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach  
Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige  
Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in  
einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes  
und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die  
Verwendungsgruppe A 5.

##### Kraftwagenlenker

5.9. Für Kraftwagenlenker die Verwendung als  
Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest  
die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens  
erforderlich ist.

##### Maschinisten

5.10. Für Maschinisten in Bereichen, für die die  
erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der  
Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche  
Ablegung beider Prüfungen und die entsprechende Verwendung.

##### Militärhundeführer

5.11. Für Militärhundeführer die erfolgreiche Ablegung der  
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die  
entsprechende Verwendung.

- 64 -

### Führer von Spezialfahrzeugen

5.12. Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 die erforderliche Berechtigung.

### Sprengmeister

5.13. Für Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die entsprechende Verwendung.

### Straßenwärter

5.14. Für Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst

- a) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und
- b) die entsprechende Verwendung.

### Taucher in der Wasserbauverwaltung

5.15. Für Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten und die entsprechende Verwendung.

### Zollagerdienst

5.16. Im Zollagerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe A 7 und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe A 7 bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

### Definitivstellungserfordernisse:

5.17. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 5.7 bis 5.15 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

- 65 -

6. VERWENDUNGSGRUPPE A 6  
(Qualifizierter Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

6.1.

- a) Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und
- b) dauernde Ausübung einer in Z 6.2 angeführten oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der Verwendungsgruppe A 6 zugeordneten Verwendung.

Richtverwendungen

6.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 6 sind zB:

- a) Mitarbeiter in einer Posteingangs- und Postausgangsstelle,
- b) sonstige Verwendungen, die von einem Pflichtschulabsolventen nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden können.

7. VERWENDUNGSGRUPPE A 7  
(Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

7.1. Eine in Z 7.2 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der Verwendungsgruppe A 7 zugeordnete Verwendung und die für diese Verwendung erforderliche Eignung.

Richtverwendungen

7.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 7 sind zB:

- a) Amtsgehilfe,
- b) Reinigungskraft,
- c) sonstige Verwendungen, die nach bloßer Unterweisung am Arbeitsplatz ausgeübt werden können.

- 66 -

8. VERWENDUNGSGRUPPE E 1Ernennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen

## Gemeinsame Erfordernisse

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.13 angeführte oder gemäß § 143 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.14 und 8.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

## Richtverwendungen

8.2. Der Funktionsgruppe 11 gehört folgende Verwendung an:  
Abteilungsleiter im Gendarmeriezentralkommando

8.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:  
a) Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich,  
b) Leiter des Zentralinspektorates Bundespolizeidirektion Graz.

8.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:  
a) Landesgendarmeriekommandant für Tirol,  
b) Hauptreferent und zugleich Stellvertreter des Abteilungsleiters im Gendarmeriezentralkommando,  
c) Generalinspektorstellvertreter in der Bundespolizeidirektion Wien.

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:  
a) Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektion Salzburg,  
b) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Linz,  
c) Gruppenleiter und Hauptreferent im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Personalangelegenheiten),  
d) Inspizierender der Zollwache für den Bereich Wien - Donau - March in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,  
e) Leiter der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg.

8.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:  
a) Hauptreferenten beim Gendarmeriezentralkommando für allgemeine Rechtsangelegenheiten, Schulung und Ausbildung,  
b) Kommandant der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,  
c) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Innsbruck,  
d) Hauptreferent im Bundesministerium für Finanzen.

- 67 -

8.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Referatsgruppenleiter I beim Landesgendarmeriekommando für die Steiermark,
- b) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung am Flughafen Wien-Schwechat,
- c) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Villach,
- d) Inspizierender der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten,
- e) Stellvertreter des Leiters Strafvollzugsanstalt Stein.

8.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilung und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich,
- b) Kommandant der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Hauptreferent (Personalangelegenheiten) im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich,
- d) Stellvertreter des Leiters des landesgerichtliches Gefangenenhauses I in Wien.

8.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilungen und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich,
- b) Kommandant der Zentralabteilung der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung I der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- d) Referatsleiter und Hauptreferent (Personalangelegenheiten) im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- e) Leiter des landesgerichtliches Gefangenenhauses St. Pölten.

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilung und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten,
- b) Kommandant der Schulabteilung bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung II bei der Bundespolizeidirektion Linz,
- d) Referent für die Jugendpolizei in der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) Leiter des Kriminalinspektorates der Bundespolizeidirektion Leoben,
- f) Stellvertreter des Inspizierenden der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol,
- g) Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Wels.

- 68 -

8.11. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Verkehrs- und Ordnungsreferent in der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) Kommandant der Verkehrsabteilung in der Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
- c) Kompaniekommandant der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) Inspizierender der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Außenstellen Gmünd, Güssing und Laa/Thaya bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,
- e) Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Ried,
- f) Leiter der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt Stein.

8.12. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Kommandant der Stabsabteilung und zugleich Referatsleiter im Landesgendarmieriekommando Salzburg,
- b) Verkehrs- und Ordnungsreferent, zugleich Vertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Referent im Zoll- und Grenzreferat der Finanzlandesdirektion Tirol,
- d) Leiter des Erstvollzuges und des Strafreferates in der Strafvollzugsanstalt Stein.

8.13. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos Krems/Donau,
- b) Kompaniekommandant der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Stellvertreter des Leiters der Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering.

Ausbildung, Höchstalter und Praxiszeiten

8.14.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
  - aa) ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren),
  - bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a oder E 2b und
  - cc) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Justizwachebeamte und Erzieher an Justizanstalten

8.15. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei

- 69 -

Jahren in die in Z 8.14 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

## 9. VERWENDUNGSGRUPPE E 2a

### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Gemeinsame Erfordernisse

9.1. Eine in den Z 9.2 bis 9.9 angeführte oder gemäß § 143 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 9.10 bis 9.12 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Richtverwendungen

9.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter im Gendarmeriezentralkommando für Dienstrechtsangelegenheiten,
- b) Hauptsachbearbeiter im Staatspolizeilichen Dienst,
- c) Dienstführender der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) Referent für Ausbildungsangelegenheiten und Diensthundewesen in der Abteilung III/1 im Bundesministerium für Finanzen,
- e) Leiter der Zollhauptfunkstelle Wien,
- f) Verwaltungsführer bei der Bundes-Zoll- und -Zollwachschule,
- g) Justizwachkommandant des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien,
- h) Justizwachkommandant der Strafvollzugsanstalt Stein.

9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter oder Leiter von Lehrgruppen der Schulabteilungen und deren Außenstellen, sofern sie gleichzeitig hauptamtlich Lehrer beim Landesgendarmeriekommando sind,
- b) Vertreter des Leiters der Kriminalbeamten in der Abteilung IV, Fremdenpolizeiliches Büro bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Justizwachkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Graz.

9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Dienstführender in der Gefangenenhausabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) Hauptsachbearbeiter für Schulungsangelegenheiten im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,

- 70 -

- c) Leiter der Ausrüstungsstelle und zugleich Referent bei der Finanzlandesdirektion Wien,
- d) Justizwachkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz,
- e) Justizwachkommandant in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg.

9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter beim Landesgendarmeriekommando Niederösterreich für das Hauptsachgebiet IV/c/1,
- b) Technischer Dienstführender Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Zugskommandant in der Alarmabteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) Hauptsachbearbeiter für Personal- und PIS-Angelegenheiten im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) Leiter der Betriebs- und Einsatzfahrzeuge (Kraftfahrzeugstelle) bei der Finanzlandesdirektion Wien,
- f) Kommandant einer Abteilungsgruppe im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien A/B-Trakt.

9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Dienstführender bei der Verkehrsabteilung (Dienstgruppe A) bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) Sachbearbeiter für Schießausbildung und Dienstausrüstung im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Referent für Inspektion und Organisation bei der Finanzlandesdirektion Steiermark,
- d) Justizwachkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt - Außenstelle Rottenstein.

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Wagenkommandant im Verkehrsunfallkommando A,
- b) Stellvertreter des Leiters der Zoll-Funkservicestation der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,
- c) Abteilungskommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien, Frauentrakt, U-Haft-Aufnahme,
- d) Wachzimmerkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz.

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Sachbearbeiter bei Kriminalabteilungen und deren Außenstellen in einem Landesgendarmeriekommando,
- b) Funksprecher in der Verkehrsabteilung, Verkehrsleitzentrale (Dienstgruppe A) bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Waffenmeister und Waffenwart bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,
- d) Abteilungskommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz - Aufnahme,
- e) Freizeitgestalter in der Justizanstalt Wien-Mittersteig.

- 71 -

9.9. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Gendarmeriefahrschullehrer,
- b) Suchtgiftspürhundeführer,
- c) Übungsleiter für Schießausbildung,
- d) Funk-Ersatzsprecher bei einer Zollfunk-Außenstelle.

#### Ausbildung

9.10. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die  
Verwendungsgruppe E 2a

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

##### Kriminaldienst

9.12. Für den Kriminaldienst gilt Z 9.11 mit folgenden Abweichungen:

- a) Für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- b) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

#### 10. VERWENDUNGSGRUPPE E 2b

##### Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

- 72 -

11. VERWENDUNGSGRUPPE E 2cErnennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse11.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

## Erzieher an Justizanstalten

11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

## Kriminaldienst

11.3. Für Beamtinnen im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 11.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt."

52. In der Anlage 1 werden die Z 12 und 13 aufgehoben.

53. Anlage 1 Z 14.1 lit. a lautet:

"a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und"

54. Anlage 1 Z 15.1 lit. a lautet:

"a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13 und"

55. Anlage 1 Z 21.1 lit. a lautet:

"a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12,"

56. In der Anlage 1 Z 26.1 Abs. 2 lit. g wird die

- 73 -

Zitierung "Z 3.3 lit. a" durch die Zitierung "Z 3.13 lit. a" ersetzt.

57. In der Anlage 1 Z 30.3 werden ersetzt:

- a) in der lit. a die Zitierung "Z 1.1" durch die Zitierung "Z 1.12",
- b) in der lit. b die Zitierung "Z 1.2" durch die Zitierung "Z 1.13".

58. Anlage 1 Z 30.5 entfällt.

59. Anlage 1 Z 31.1 lautet:

"31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse

- a) der Z 1.12 oder
- b) der Z 1.13

und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung."

60. Anlage 1 Z 33.3 lit. a und b lautet:

- "a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.13 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II oder"

61. In der Anlage 1 Z 34.4 wird die Zitierung "Z 3.3 lit. a oder c" durch die Zitierung "Z 3.13 lit. a oder c" ersetzt.

62. In der Anlage 1 Z 35.4 wird die Zitierung "Z 3.3 lit. a oder c" durch die Zitierung "Z 3.13 lit. a oder c" ersetzt.

63. In der Anlage 1 Z 36.3 wird die Zitierung "Z 3.3 lit. a oder c" durch die Zitierung "Z 3.13 lit. a oder c" ersetzt.

64. Anlage 1 Z 39.2 lautet:

"39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes, BGBI. Nr. 460/1992, und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57b des Krankenpflegegesetzes."

- 74 -

65. Anlage 1 Z 39.3 wird aufgehoben.

66. Anlage 1 Z 40.2 lautet:

"40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes."

67. Anlage 1 Z 40.3 wird aufgehoben.

68. Der Anlage 1 werden folgende Z 45 bis 57 angefügt:

"45. VERWENDUNGSGRUPPE A  
(Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

45.1. Die Z 1.12 bis 1.19 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 1.17 (Dienst bei der Finanzprokurator) an die Stelle der Ernennung in die Funktionsgruppe 3 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX tritt.

Definitivstellungserfordernisse:

45.2. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

46. VERWENDUNGSGRUPPE B  
(Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

46.1. Die Z 2.11 bis 2.22 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen  
Medizinisch-technischer Dienst

46.2. Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

- 75 -

### Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

46.3. Im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden.

### Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

46.4. (1) Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden.

(2) Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach 'Fremdsprache' als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet 'Französische Sprache' nachweist.

### Ausbildung für Verkehrsleiter

46.5. Für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht), für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung für Verkehrsleiter. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden.

### Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

46.6. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der Z 46.2.

### Definitivstellungserfordernisse:

46.7. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen

- 76 -

Reitschule, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

#### 47. VERWENDUNGSGRUPPE C

(Fachdienst)

#### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

47.1. Die Z 3.11 bis 3.18, 3.20, 3.22 bis 3.24 und 3.26 bis 3.32 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 3.11 lit. b an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C tritt.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst  
in der Post- und Telegraphenverwaltung

47.2. (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

(2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch

- a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

Garage- und Werkmeisterdienst in der  
Post- und Telegraphenverwaltung

47.3. (1) Im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie

- a) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder
- b) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung.

- 77 -

(2) Das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat.

#### Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst

47.4. Im Krankenpflegedienst und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem Krankenpflegegesetz.

#### Lehrhebammen

47.5. Für Lehrhebammen tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme in Verbindung mit einer vierjährigen Praxis.

#### Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

47.6. Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

#### Dienst in Unteroffiziersfunktion

47.7. (1) Im Dienst in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- a) als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

(2) In einer technischen Verwendung des Dienstes in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ersetzt, soweit diese Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

- 78 -

Definitivstellungserfordernisse:

47.8. (1) Für die in den Z 3.16, 3.24 und 47.2, 47.3 und 47.6 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

(2) Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in der Z 3.24 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

48. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen

Fachliche Eignung

48.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

Erlernung eines Lehrberufes

48.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst

48.3. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

48.4. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der  
Post- und Telegraphenverwaltung

48.5. Für Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

- 79 -

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst,
- b) die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Post- und Fernmeldedienst in der  
Post- und Telegraphenverwaltung

48.6. Im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht die Z 48.5 oder 48.7 in Betracht kommen,

- a) eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Technische Dienste in der Post- und Telegraphenverwaltung

48.7. In den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

Sanitätshilfsdienst

48.8. Im Sanitätshilfsdienst die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Krankenpflegegesetz.

Dienst bei der Schifffahrtspolizei

48.9. Bei der Schifffahrtspolizei

- a) eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern,
- b) die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

- 80 -

**Dienst in Unteroffiziersfunktion**

48.10. Im Dienst in Unteroffiziersfunktion eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3. Die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

**Zollagerdienst**

48.11. Im Zollagerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe E und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

**Definitivstellungserfordernisse:**

48.12. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter den Z 48.4 bis 48.11 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

**49. VERWENDUNGSGRUPPE E**

(Hilfsdienst)

**Ernennungserfordernisse:**

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

**50. VERWENDUNGSGRUPPE P 1****Ernennungserfordernisse:**

Die Z 3.13, 3.19, 3.21, 3.25 und 3.31 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 3.25 Abs. 2 (Spezialarbeiter in besonderer Verwendung) an die Stelle der Verwendungsgruppe A 4 die Verwendungsgruppe P 2 tritt.

- 81 -

51. VERWEN. NGSGRUPPE P 2Ernennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen

## Gemeinsame Erfordernisse

51.1. Erlernung eines Lehrberufes und

- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf oder
- b) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.13 lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

## Erlernung eines Lehrberufes

51.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

## Anwendung von Bestimmungen der Z 4

51.3. Die Z 4.9 bis 4.11, 4.13, 4.14 und 4.15 sind anzuwenden. Z 51.1 gilt nicht für diese Verwendungen.

## Berufskraftfahrer

51.4. (1) Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 oder 2 erfüllen die Voraussetzungen der Z 51.1 lit. b auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 4.8 Abs. 1 oder 2 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 4.8 Abs. 1 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

(2) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 51.1 lit. b und der Z 4.8 Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf 'Kraftfahrzeugmechaniker' oder den Lehrberuf 'Landmaschinenmechaniker' erlernt hat.

- 82 -

52. VERWENDUNGSGRUPPE P 3Ernennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

52.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

## Erlernung eines Lehrberufes

52.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5

52.3. Z 4.8 Abs. 1 und 2 und die Z 4.10 und 5.10 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D tritt.

53. VERWENDUNGSGRUPPE P 4Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

54. VERWENDUNGSGRUPPE P 5Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

## 55. VERWENDUNGSGRUPPE W 1

### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 55.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

55.2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 55.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

## 56. VERWENDUNGSGRUPPE W 2

### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Ausbildung und Praxiszeiten

##### 56.1.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z 12.10 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

##### Ausbildung für dienstführende Wachebeamte

56.2. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

- 84 -

### Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte

56.3. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

#### Kriminaldienst

56.4. Für den Kriminaldienst gelten die Z 56.1 und 56.3 mit folgenden Abweichungen:

- a) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die in Z 56.1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.
- b) Für die Zulassung zur Grundausbildung für Kriminalbeamte ist abweichend von Z 56.3 die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- c) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

### 57. VERWENDUNGSGRUPPE W 3

#### Ernennungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 57.1.

- a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,

- 85 -

- b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,
- c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

#### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

##### Erzieher an Justizanstalten

57.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 57.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

##### Kriminaldienst

57.3. Für Beamtinnen im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 57.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

#### Definitivstellungserfordernisse:

57.4. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte."

69. In der Überschrift zur Anlage 2 wird die Zitierung "§ 233 Abs. 1" durch die Zitierung "§ 238 Abs. 1" ersetzt.

#### Artikel II

#### Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:
  - "1. a) Allgemeiner Verwaltungsdienst,
  - b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung,"
2. § 2 Z 6 lautet:
  - "6. a) Exekutivdienst,
  - b) Wachebeamte,"

- 86 -

3. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Dienstzulagen," das Wort "Funktionszulagen," eingefügt.

4. § 12 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 234 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

a) in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder

b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;"

5. Im § 12 Abs. 2 Z 6 werden die Worte "Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2" durch die Worte "Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2" ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:

"8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, L PA, L 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder A oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,"

- 87 -

7. § 12 Abs. 10 lautet:

"(10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden."

8. § 12a Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;"

9. An die Stelle des § 12b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenußfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Funktionszulage,
3. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49a und 82c und
4. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes.

(4) Ist jedoch in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenußfähigen Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen."

- 88 -

10. Im § 15 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort "Dienstzulage," das Wort "Funktionszulage," eingefügt.

11. An die Stelle der §§ 28 bis 38a treten die folgenden Bestimmungen:

**"ABSCHNITT II  
ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST**

**Gehalt**

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
1	20.427	15.778	14.049	13.761	13.472	13.188	12.897
2	20.427	16.245	14.433	14.052	13.732	13.396	13.056
3	20.427	16.713	14.818	14.343	13.992	13.604	13.215
4	21.169	17.181	15.203	14.634	14.252	13.812	13.374
5	21.907	17.649	15.587	14.925	14.511	14.020	13.533
6	22.977	18.116	15.972	15.216	14.771	14.228	13.692
7	24.776	18.584	16.357	15.507	15.052	14.436	13.851
8	26.580	19.957	16.855	15.798	15.333	14.643	14.010
9	28.383	21.331	17.354	16.089	15.613	14.851	14.169
10	30.181	22.704	17.853	16.399	15.894	15.070	14.328
11	31.981	24.077	18.352	16.709	16.175	15.288	14.488
12	33.874	25.450	18.851	17.019	16.455	15.506	14.658
13	35.586	26.975	19.439	17.328	16.736	15.725	14.828
14	37.387	28.500	20.026	17.638	17.069	15.943	14.999
15	39.188	29.454	20.753	17.948	17.401	16.161	15.169
16	40.991	30.408	21.479	18.631	18.140	16.390	15.340
17	42.890	31.363	22.240	19.314	18.879	16.618	15.510
18	44.600	32.317	23.001	19.997	19.618	16.847	15.681
19	47.100	34.407	23.762	20.269	19.893	17.076	15.851

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

**Dienstalterszulage**

§ 29. (1) In den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der höchsten

- 89 -

Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ('DAZ').

(2) In den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag seiner Verwendungsgruppe ('kleine DAZ'). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ('große DAZ').

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

#### Funktionszulage für zeitlich nicht begrenzte Funktionen

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der dauernd mit der Ausübung einer Funktion betraut ist, die einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen angehört, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt für Beamte

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
Schilling					
A 1	1	520	1.559	2.911	3.326
	2	2.599	4.158	9.356	15.593
	3	3.119	5.717	12.474	18.711
	4	3.326	7.277	13.514	19.751
	5	8.316	14.553	24.948	33.264
A 2	1	312	520	728	936
	2	520	832	1.040	1.559
	3	1.767	2.495	3.638	7.277
	4	2.287	3.119	5.198	9.356
	5	2.807	3.638	6.237	10.915
	6	3.119	4.158	7.277	12.266
	7	3.638	5.198	8.316	13.514
	8	7.796	10.395	15.593	21.830

- 90 -

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
A 3	1	312	416	520	624
	2	520	676	832	1.040
	3	832	1.247	2.079	3.638
	4	1.143	1.559	2.599	4.158
	5	1.559	2.079	3.119	4.678
	6	2.079	2.599	3.638	5.198
	7	2.599	3.119	4.366	5.717
	8	3.119	4.158	5.198	6.237
A 4	1	260	312	364	416
	2	520	832	1.247	2.079
A 5	1	260	312	364	416
	2	364	468	572	676

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19  
(6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle

Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(6) Wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(7) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 6 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß Abs. 6 abberufen worden ist oder

- 92 -

2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(8) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 7 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß Abs. 6 abberufen worden ist und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(9) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so vermindert sich die Ergänzungszulage nach Abs. 6 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn

1. die neue Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
2. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
3. die neue Verwendung einem Dienstbereich angehört, bei dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

- 93 -

(11) Die Abs. 6 bis 10 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit

1. einer Funktionsgruppe mit einer niedrigeren Funktionszulage als bisher oder
2. der Grundlaufbahn zugeordnet wird.

(12) Die Abs. 1 bis 11 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

#### Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen

§ 31. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der mit der Ausübung einer gemäß § 140 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppen 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt für Beamte

der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe		
	1	2	3
6	15.593	16.892	18.191
7	16.892	18.191	19.491

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 ab der ersten Bestellung für die Dauer der ersten Funktionsperiode von fünf Jahren,
2. die Funktionsstufe 2 ab der ersten Verlängerung für die Dauer der zweiten Funktionsperiode von fünf Jahren,
3. die Funktionsstufe 3 ab der zweiten Verlängerung für die Dauer der Funktionsausübung.

(3) Wird ein Beamter gemäß § 253 Abs. 3 BDG 1979 in eine befristete Funktion übergeleitet, ist Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, daß sich die Funktionsstufe ausschließlich nach der

- 94 -

seit der seinerzeitigen Betrauung mit dieser Funktion verstrichenen, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit richtet.

(4) Die Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen gebührt

1. in den Gehaltsstufen 1 bis 9 im Ausmaß von 100 %,
2. in den Gehaltsstufen 10 bis 12 im Ausmaß von 120 %,
3. in den Gehaltsstufen 13 bis 15 im Ausmaß von 150 %,
4. ab der Gehaltsstufe 16 im Ausmaß von 200 %.

(5) Durch die für die Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppe A 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(6) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion derselben Funktionsgruppe ändern sich die Funktionsstufe und der Vorrückungstermin in eine allfällige höhere Funktionsstufe nicht.

(7) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion einer höheren Funktionsgruppe gebührt die für die neue Funktionsgruppe vorgesehene Funktionsstufe, für die gemäß Abs. 1 der nächsthöhere Betrag vorgesehen ist. Die Vorrückung in eine allfällige weitere Funktionsstufe der höheren Funktionsgruppe erfolgt bei erstmaliger Verlängerung in der neuen Funktion.

(8) Hat der Beamte zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich nicht begrenzte Funktionen ausgeübt, so sind die Abs. 6 oder 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeiten der Ausübung einer zeitlich nicht begrenzten Funktion bei der Bemessung der Funktionszulage außer Betracht bleiben.

- 95 -

(9) Hat der Beamte zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich begrenzte Funktionen mit Fixgehalt nach § 32 ausgeübt, so sind diese bei der Anwendung der Abs. 5 oder 6 wie in der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen.

(10) § 30 Abs. 5 bis 10 ist auch auf Funktionszulagen für zeitlich begrenzte Funktionen anzuwenden. Der Verlust einer befristeten Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 140 Abs. 4 BDG 1979 ist dabei einer Abberufung nach § 30 Abs. 5 mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß sich die neue Funktionszulage nach der gemäß § 140 Abs. 4 oder 5 BDG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

#### Fixgehalt

§ 32. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der mit der Ausübung einer gemäß § 140 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 betraut ist, gebührt anstelle des Gehaltes nach § 28, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 29 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

- (2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte
1. der Funktionsgruppe 8: 93.555 S,
  2. der Funktionsgruppe 9: 101.871 S.

(3) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 20 % des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

- 96 -

(4) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12b nicht in Betracht.

(5) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die er zu vertreten hat, vorzeitig von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle des bisherigen Fixgehaltens die für die neue Verwendung vorgesehene Besoldung.

(6) Verliert ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 seine Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 140 Abs. 4 BDG 1979, so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß sich die neue Besoldung nach der gemäß § 140 Abs. 4 oder 5 BDG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

(7) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des im Abs. 8 angeführten Unterschiedsbetrages. § 30 Abs. 8 bis 10 ist anzuwenden.

(8) Bemessungsbasis für die Ergänzungszulage nach Abs. 7 ist der Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem neuen Gehalt (einschließlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Teuerungszulage) oder
2. dem neuen Fixgehalt

und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit einer niedrigeren Funktionsgruppe als bisher zugeordnet wird.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 7 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn die neue Verwendung einem Dienstbereich angehört, bei dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

#### Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes

§ 33. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenußfähig. Scheidet der Beamte während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenuß nach dem ruhegenußfähigen Monatsbezug zu bemessen, der dem Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn er in der Funktion geblieben wäre, die er unmittelbar vor der Betrauung einer mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat. Der Bemessung des Ruhegenusses sind jedoch mindestens Gehalt und Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugrunde zu legen.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem ruhegenußfähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß Abs. 1 und dem Fixgehalt wird nach vier Jahren der Ausübung der mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion im Ausmaß von 50 % ruhegenußfähig. Für jedes weitere Jahr der Ausübung dieser Funktion erhöht sich das Ausmaß um weitere 10 Prozentpunkte und erreicht damit nach insgesamt neun Jahren 100 %.

- 98 -

(3) In die für das Ausmaß der Ruhegenußfähigkeit maßgebende Zeit sind auch jene Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. das Fixgehalt einer anderen Funktionsgruppe bezogen oder
2. eine nunmehr mit Fixgehalt ausgestattete Funktion als Beamter der Allgemeinen Verwaltung bekleidet

hat.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Ergänzungszulage nach § 32 Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei der Anwendung des Abs. 2 die Ergänzungszulage an die Stelle des dort angeführten Unterschiedsbetrages tritt und
2. nach Abs. 3 Z 1 alle Zeiten einzurechnen sind, in denen der Beamte ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 8 oder 9 oder eine Ergänzungszulage nach § 32 Abs. 7 bezogen hat.

Ruhegenußfähigkeit einer Funktionszulage  
oder des Fixgehaltes in besonderen Fällen

§ 34. (1) Eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 oder § 31 ist gemäß Abs. 2 ruhegenußfähig, wenn

1. ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 oder § 31 oder auf ein Fixgehalt nach § 32 gehabt hat,
2. bei seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weder Anspruch auf eine in der Z 1 angeführte Funktionszulage noch auf ein Fixgehalt nach § 32 besteht und
3. im Fall des Bezuges der Funktionszulage diese Funktionszulage in dem in Z 1 angeführten Zeitraum durchwegs in einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, die

- 99 -

der Verwendungsgruppe zumindest gleichwertig ist, der der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienststand angehört hat.

(2) Die Funktionszulage nach Abs. 1 ist nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe und Funktionsstufe) ruhegenußfähig, soweit sie eine allfällige andere

1. nicht unter die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 fallende und
2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührende

Funktionszulage übersteigt.

(3) Das Fixgehalt gemäß § 32 ist nach Abs. 4 ruhegenußfähig, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen und
2. der Beamte in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 48 Monaten hindurch Anspruch auf ein Fixgehalt nach § 32 gehabt hat.

(4) Das Fixgehalt nach Abs. 3 richtet sich nach der ihr zuletzt zugrundeliegenden Funktionsgruppe und ist in dem sich aus § 33 ergebenden Ausmaß ruhegenußfähig, soweit es den für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Monatsbezug übersteigt.

(5) Die Anwendung der Abs. 3 und 4 schließt die Bemessung einer Funktionszulage nach den Abs. 1 und 2 für die Bemessung des Ruhegenusses aus.

- 100 -

### Funktionsabgeltung

§ 35. (1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf einem Arbeitsplatz durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage verwendet, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die ihm im Falle einer Ernennung in diese Funktionsgruppe gebühren würde. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß.

(2) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten eine Funktionsabgeltung in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(3) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so ist bei der Berechnung der Funktionsabgeltung von jener Höhe der Funktionszulage auszugehen, die auf diesem Arbeitsplatz gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 für die erste Funktionsperiode vorgesehen ist.

(4) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach den Abs. 1, 2 oder 3 zu laufen.

(5) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die

- 101 -

verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(6) Durch Funktionsabgeltung für die Verwendung auf Arbeitsplätzen, die den Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet sind, gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionsabgeltung gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. In den Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppe A 1 ist der Bemessung der Funktionsabgeltung die gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 gebührende Funktionszulage zugrunde zu legen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind ferner nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher in einer Zuordnungsverordnung auf Grund der Bezeichnung als 'Stellvertreter-Funktion' ausgewiesen ist.

#### Verwendungszulage

§ 36. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten

- 102 -

Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50 % des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ist für die dauernde Verwendung in der höheren Verwendungsgruppe keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen als jene, die dem Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt, so ist die betreffende Funktionszulage oder sind die betreffenden Funktionszulagen vor Anwendung des Abs. 1 dem Gehalt zuzuzählen, zu dem sie gebührt haben oder gebühren.

#### Verwendungsabgeltung

§ 37. (1) § 36 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Funktionszulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungsabgeltung ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

- 103 -

### Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabgeltung, Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung

§ 38. (1) In der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 137 Abs. 6 bis 8 BDG 1979 gebühren nur dann eine Funktionszulage oder eine Funktionsabgeltung oder eine Verwendungszulage nach § 36 oder eine Verwendungsabgeltung nach § 37, wenn der Beamte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut ist.

(2) Für denselben Zeitraum kann nur eine einzige nach den §§ 35 bis 37 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Werden zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen ausgeübt, ist jene nach den §§ 35 bis 37 abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Der Beamte darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 137 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 einer bestimmten Funktionsgruppe zugeordnet ist."

12. (Verfassungsbestimmung) Dem § 38 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Funktionsabgeltung, eine Verwendungszulage nach § 36 und eine Verwendungsabgeltung nach § 37 gebühren nur für eine Verwendung auf einem gemäß § 137 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zugeordneten Arbeitsplatz."

13. Die §§ 39 und 40 lauten:

#### "Überstellung

§ 39. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

- 104 -

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt,

1. gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

#### Exekutivdienstliche Tätigkeiten

§ 40. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist,
2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachsule) leitenden Vollzugsdienst versieht,

- 105 -

2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
  3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
  4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,
- an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(3) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
  2. für die unter Abs. 2 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
  3. für die unter Abs. 2 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %
- des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(4) Auf die Vergütung nach den Abs. 2 und 3 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74d Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten."

14. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 85b" durch die Zitierung "§ 87" ersetzt.

15. Die §§ 72 bis 74b lauten:

**"ABSCHNITT VII**  
**EXEKUTIVDIENST**

**Gehalt**

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird

- 106 -

durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	E 1	E 2a	E 2b	E 2c
Schilling				
1	--	--	--	13.377
2	--	--	14.586	13.585
3	--	--	14.940	13.793
4	19.050	16.736	15.640	14.053
5	19.902	17.154	15.994	14.313
6	20.755	18.173	16.347	14.600
7	21.607	18.547	16.701	14.887
8	22.459	18.921	17.054	15.174
9	23.312	19.295	17.407	--
10	25.142	19.669	17.761	--
11	26.973	20.044	18.618	--
12	27.911	20.534	19.476	--
13	29.257	21.839	20.238	--
14	30.603	22.572	20.601	--
15	31.541	23.305	21.458	--
16	32.478	24.090	22.316	--
17	33.416	24.876	23.174	--
18	34.353	25.662	24.031	--
19	36.528	26.140	24.509	--

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

#### Dienstalterszulage

§ 73. (1) In der Verwendungsgruppe E 1 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ('DAZ').

(2) In den Verwendungsgruppen E 2a und E 2b gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag seiner Verwendungsgruppe (kleine 'DAZ'). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ('große DAZ').

- 107 -

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

### Funktionszulage

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a, der dauernd mit der Ausübung einer Funktion betraut ist, die einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen angehört, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
E 1	1	624	728	832	936
	2	728	936	1.143	1.559
	3	1.767	2.495	3.638	7.277
	4	2.287	3.119	4.990	9.875
	5	2.495	3.326	5.405	10.603
	6	3.119	4.158	7.277	12.266
	7	3.638	4.678	7.796	13.514
	8	7.796	10.395	15.593	21.830
	9	8.316	11.435	17.152	25.988
	10	9.875	12.474	18.711	32.225
	11	12.474	14.553	20.790	35.343
E 2a	1	624	728	832	936
	2	728	936	1.143	1.351
	3	1.040	1.559	2.079	2.599
	4	1.559	2.079	2.599	3.119
	5	2.079	2.599	4.158	6.341
	6	2.599	3.119	5.198	6.757
	7	3.119	4.158	6.237	8.316

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19  
(4. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufen 19 (5. Jahr).

- 108 -

(3) In den Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Exekutivdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(6) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(7) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 6 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß Abs. 6 abberufen worden ist oder
2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(8) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 7 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß Abs. 6 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(9) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so vermindert sich die Ergänzungszulage nach Abs. 5 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren.

- 110 -

(10) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn

1. die neue Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
2. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird.

(11) Die Abs. 6 bis 10 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit

1. einer Funktionsgruppe mit einer niedrigeren Funktionszulage als bisher oder
2. der Grundlaufbahn zugeordnet wird.

(12) Die Abs. 1 bis 11 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

#### Funktionsabgeltung

§ 74a. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf einem Arbeitsplatz durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage verwendet, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenüßfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die ihm im Falle einer Ernennung in diese Funktionsgruppe gebühren würde. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

- 111 -

(3) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(4) Durch Funktionsabgeltung für die Verwendung auf Arbeitsplätzen, die den Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet sind, gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionsabgeltung gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind ferner nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher in einer Zuordnungsverordnung auf Grund der Bezeichnung als 'Stellvertreter-Funktion' ausgewiesen ist.

#### Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung und gemeinsame Bestimmungen über Zulagen und Abgeltungen

§ 74b. (1) Die §§ 36 und 37 sind auf die Beamten des Exekutivdienstes anzuwenden.

- 112 -

(2) Für denselben Zeitraum kann nur eine einzige nach Abs. 1 oder nach § 74a anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Werden zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen ausgeübt, ist jene nach Abs. 1 oder nach § 74a abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Der Beamte darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 143 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 einer bestimmten Funktionsgruppe zugeordnet ist."

16. (Verfassungsbestimmung) Dem § 74b wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Funktionsabteilung nach § 74a, eine Verwendungszulage nach Abs. 1 und eine Verwendungsabteilung nach Abs. 1 gebühren nur für eine Verwendung auf einem gemäß § 143 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zugeordneten Arbeitsplatz."

17. Nach § 74b werden folgende § 74c bis 74f eingefügt:

"Wachdienstzulage

§ 74c. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt,  
1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,  
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,  
eine Wachdienstzulage.

(2) Die Wachdienstzulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	737
E 2b	863
E 2a	863
E 1	989

- 113 -

(3) Für den Beamten des Exekutivdienstes, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 114 Abs. 1 genannten Betrages.

(4) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

#### Vergütung für besondere Gefährdung

§ 74d. (1) Dem exekutivdienstfähigen Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 6,35 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrundezulegende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1 %, des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung  
1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und

- 114 -

2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundezulegenden  
Zeitanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten  
Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundezulegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,
2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

- 115 -

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachs Schule nicht anzuwenden.

#### Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes

§ 74e. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachspezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 832 S.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

(3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
2. die für die nebengebühreuzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes.

#### Überstellung

§ 74f. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden

- 116 -

Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

18. § 75 Abs. 2 lautet:

"(2) § 29 Abs. 1 und 3 und die §§ 97 und 98 sind auf Berufsoffiziere anzuwenden."

19. § 76a Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Anwendung des § 103 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil."

20. § 78 Abs. 3 lautet:

"(3) Die §§ 97 und 98 sind auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden."

21. Im § 78 Abs. 4 werden ersetzt:

- a) die Zitierung "§§ 30b und 30c" durch die Zitierung "§§ 99 und 100",
- b) die Zitierung "§ 30b Abs. 2 Z 3 lit. b" durch die Zitierung "§ 99 Abs. 2 Z 3 lit. b".

22. An die Stelle des § 82c Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

"(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch

- 117 -

auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

(7a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen."

23. Im § 82c Abs. 8 wird die Zitierung "Abs. 7" durch die Zitierung "die Abs. 7 und 7a" ersetzt.

24. An die Stelle des § 82d Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82a Abs. 5 angeführte Tätigkeit mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 3 zu laufen."

25. Die Überschrift nach § 84c wird durch folgende Überschriften ersetzt:

#### "ABSCHNITT XI

#### Übergangsbestimmungen

#### UNTERABSCHNITT A

#### Allgemeine Übergangsbestimmungen"

26. Die bisherigen §§ 85b bis 85f, 88 bis 92a, 94, 95 und 96 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

- 118 -

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 85b	§ 87
§ 85c	§ 92
§ 85d	§ 89
§ 85e	§ 90
§ 85f	§ 91
§ 88	§ 121
§ 89	§ 122
§ 90	§ 124
§ 91	§ 123
§ 92	§ 85
§ 92a Abs. 1 und 2	§ 85 Abs. 3 und 4
§ 94	§ 88
§ 95	§ 93
§ 96	§ 125

27. Vor § 86 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Maßnahmen für ehemals politisch Verfolgte"

28. § 86 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Allgemeiner Verwaltungsdienst

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
20	49.600	36.498	24.523	20.542	20.167	17.305	16.022
21	--	--	--	20.814	20.442	17.533	16.192"

29. Im § 86 Abs. 2 wird folgende Z 6 eingefügt:

"6. Exekutivdienst

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	E 1	E 2a	E 2b
	Schilling		
20	38.703	26.618	24.988"

30. Im § 86 Abs. 2 erhält die bisherige Z 6 die Bezeichnung "7.".

- 119 -

31. Nach § 86 Abs. 2 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

"8. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Beamte in handwerklicher Verwendung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

a) in den Verwendungsgruppen D, E und P 1 bis P 5

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	D, P 3	P 4	E, P 5
Schilling					
18	--	17.815	17.309	--	--
19	--	18.441	18.112	15.270	14.206
20	--	--	--	15.474	14.364

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C, W 2 und P 1

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	23.725	--	--
V	28.786	--	--
VI	36.316	--	--
VII	51.302	--	--
VIII	--	68.679	--
IX	--	--	82.584"

32. Vor § 87 werden folgende Überschriften eingefügt:

"UNTERABSCHNITT B

Lehrer

Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6"

33. Vor § 88 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Ergänzungszulage für bestimmte Volksschullehrer"

- 120 -

34. Vor § 89 werden folgende Überschriften eingefügt:

"UNTERABSCHNITT C

Berufsoffiziere, Beamte in Unteroffiziers-Funktion  
und zeitverpflichtete Soldaten

Beamte in Unteroffiziersfunktion"

35. Im § 89 Abs. 2 wird die Zitierung "§§ 30b und 30c" durch die Zitierung "§§ 99 und 100" ersetzt.

36. Vor § 92 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Zeitverpflichtete Soldaten"

37. Die Überschrift vor § 93 lautet:

"UNTERABSCHNITT D

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung"

38. Im § 93 wird die Zitierung "§ 240a BDG 1979" durch die Zitierung "§ 248 BDG 1979" ersetzt.

39. Nach § 93 werden folgende §§ 94 bis 120 eingefügt:

"UNTERABSCHNITT E

Beamte der Allgemeinen Verwaltung  
und Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 94. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung und des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

- 121 -

(2) Es kommen in Betracht

1. für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung

a) der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III bis IX,

b) der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III bis VII,

c) der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III bis V,

d) der Verwendungsgruppe D die Dienstklassen III und IV,

e) der Verwendungsgruppe E die Dienstklasse III,

2. für die Beamten in handwerklicher Verwendung

a) der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 die Dienstklassen III und IV,

b) der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 die Dienstklasse III.

(3) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Schilling				
1	11.354	11.929	12.506	14.235	18.162
2	11.514	12.188	12.851	14.665	--
3	11.672	12.449	13.196	15.098	--
4	11.830	12.708	13.543	15.528	--
5	11.986	12.967	13.888	15.963	--
6	12.146	13.225	14.235	16.425	--
7	12.305	13.485	14.578	16.902	--
8	12.463	13.744	14.924	--	--
9	12.621	14.004	15.269	--	--
10	12.781	14.261	15.615	--	--
11	12.939	14.522	15.963	--	--
12	13.098	14.780	16.333	--	--
13	13.254	15.038	--	--	--
14	13.414	15.298	--	--	--
15	13.572	15.559	--	--	--
16	13.732	15.818	--	--	--
17	13.888	16.542	--	--	--
18	14.048	--	--	--	--

(4) Das Gehalt beträgt für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse III

- 122 -

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12.506	12.218	11.929	11.641	11.354
2	12.851	12.506	12.188	11.845	11.514
3	13.196	12.794	12.449	12.045	11.672
4	13.543	13.082	12.708	12.247	11.830
5	13.888	13.371	12.967	12.449	11.986
6	14.235	13.659	13.225	12.649	12.146
7	14.578	13.944	13.485	12.851	12.305
8	14.924	14.235	13.744	13.054	12.463
9	15.269	14.522	14.004	13.254	12.621
10	15.615	14.809	14.261	13.456	12.781
11	15.963	15.098	14.522	13.659	12.939
12	16.333	15.387	14.780	13.860	13.098
13	16.709	15.675	15.038	14.061	13.254
14	17.099	15.963	15.298	14.261	13.414
15	--	16.269	15.559	14.465	13.572
16	--	16.583	15.818	14.665	13.732
17	--	17.195	16.542	14.867	13.888
18	--	--	--	15.070	14.048

(5) Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV:

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	--	--	26.137	31.920	43.220	61.728
2	--	22.123	26.938	32.970	45.523	65.205
3	17.309	22.927	27.736	34.015	47.825	68.679
4	18.112	23.725	28.786	36.316	51.302	72.158
5	18.913	24.529	29.833	38.617	54.774	75.634
6	19.714	25.331	30.876	40.922	58.250	79.108
7	20.517	26.137	31.920	43.220	61.728	--
8	21.323	26.938	32.970	45.523	65.205	--
9	22.123	27.736	34.015	47.825	--	--

(6) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1. Abweichend hiervon beginnt das Gehalt

1. in der Dienstklasse IV

- a) in den Verwendungsgruppen D, C, P 2 und P 1 mit der Gehaltsstufe 3,
- b) in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4,
- c) in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5,

- 123 -

2. in der Dienstklasse V
  - a) in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2,
  - b) in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3,
3. in der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2.

(7) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

- (8) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt
1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,
  2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV an Stelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

#### Dienstalterszulage

§ 95. § 29 ist auf die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

1. der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 die Verwendungsgruppen A und B und
  2. der Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 die Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5
- treten.

- 124 -

## Verwaltungsdienstzulage

§ 96. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	1 543
VI bis IX	1 960

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 89 Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

## Verwendungszulage

§ 97. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Sie darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und
2. im Falle des Abs. 1 Z 3 vier Vorrückungsbeträge

- 125 -

nicht übersteigen. In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist. Sie darf in diesem Fall 50 % dieses Gehaltes nicht übersteigen.

(4) Innerhalb dieser Grenzen ist

1. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung und
2. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(6) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

(7) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt

- 126 -

oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenußfähig.

#### Verwendungsabgeltung

§ 98. (1) Leistet der Beamten die im § 97 Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 97 Abs. 2 bis 4, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 97 Abs. 5 anzuwenden.

#### Pflegedienstzulage

§ 99. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 531 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 1.395 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
  - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 1.395 S,
  - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1.676 S.

- 127 -

### Pflegedienst-Chargenzulage

§ 100. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenüßfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

- (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 2.082 S,
  2. für Oberpfleger und Oberschwestern 2.679 S,
  3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3.274 S.

### Erreichen eines höheren Gehaltes

§ 101. Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung erreichen ein höheres Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 8 und 10),
2. Zeitvorrückung (§ 102),
3. Beförderung (§ 103),
4. Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 104) und
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs. 5).

### Zeitvorrückung

§ 102. (1) Durch die Zeitvorrückung erreichen der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

- 128 -

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppen C und P 1 - die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die §§ 8 und 10 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(4) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

#### Beförderung

§ 103. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder eines Beamten in handwerklicher Verwendung zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B, A, P 2 und P 1 kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

- 129 -

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bis zum Ausmaß von vier Jahren ist die Zeit anzurechnen, die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht wurde, aus der heraus in der betreffenden Verwendungsgruppe eine Zeitvorrückung nicht vorgesehen ist.

(5) Abweichend hievon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt.

(6) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(8) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2, 4, 5 und 7 angeführten Zeiten anzuwenden.

#### Überstellung

§ 104. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen

- 130 -

Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei Anwendung des § 12a Abs. 3 oder 4 ergeben würde.

(3) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(4) Ist bei einer Überstellung nach § 12a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

#### Exekutivdienstliche Tätigkeit

§ 105. § 40 ist anzuwenden.

- 131 -

## Omnibuslenkerzulage

§ 106. Dem Beamten des Mittleren Post- und Fernmeldedienstes gebührt,

1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Omnibuslenkerzulage von 709 S.

## Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 107. Im Falle einer Überleitung nach § 253 BDG 1979 bleibt § 8 unberührt und ist § 12b nicht anzuwenden. Wird ein Beamter gemäß § 253 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 9 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe A:

<u>besoldungsrechtliche Stellung, die</u>				
<u>bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte</u>			<u>auf Grund der Überleitung gebührt</u>	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
A	III	1	A 1 (mit Ausnahme der Funktionsgruppen 8 und 9)	3
	IV	5		4
6		5		
7		6		
8 (erstes Jahr)		7 (erstes Jahr)		
8 (zweites Jahr) und 9		7 (nächste Vorrückung in einem Jahr)		
9		7 (zweites Jahr)		
V	3 (erstes Jahr)	8 (erstes Jahr)		
	3 (zweites Jahr)	8 (zweites Jahr)		
	4 (erstes Jahr)	9 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)		
	4 (zweites Jahr) und 5 bis 7	9		
	8	10		
	9			

- 132 -

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
A	VI	2 3 4 bis 6  7 8 9	A 1 (mit Aus- nahme der Funktions- gruppen 8 und 9)	9 10 11 (nächste Vor- rückung in zwei Jahren) 11 12 13
	VII	1 2 3 4 5 6 7 8 9 (erstes bis viertes Jahr) 9 (mit DAZ)		11 12 13 14 15 16 17 18 19 (erstes bis viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
	VIII	1 (erstes Jahr) 1 (zweites Jahr) 2 (erstes Jahr) 2 (zweites Jahr) 3 (erstes Jahr) 3 (zweites Jahr) 4 (erstes Jahr) 4 (zweites Jahr) 5 (erstes Jahr) 5 (zweites Jahr) 6 (erstes Jahr) 6 (zweites Jahr) 7 (erstes Jahr) 7 (zweites Jahr) 8 (erstes Jahr) 8 (ab zweitem Jahr)		13 (zweites Jahr) 14 (erstes Jahr) 14 (zweites Jahr) 15 (erstes Jahr) 15 (zweites Jahr) 16 (erstes Jahr) 16 (zweites Jahr) 17 (erstes Jahr) 17 (zweites Jahr) 18 (erstes Jahr) 18 (zweites Jahr) 19 (erstes Jahr) 19 (zweites Jahr) 19 (drittes Jahr) 19 (viertes Jahr) 19 (mit DAZ)
	VIII			
			A 1 (in den Funktions- gruppen 8 und 9)	Fixgehalt

- 133 -

Im Falle einer Überstellung aus der Dienstklasse IX in die Verwendungsgruppe A 1 (außerhalb der Funktionsgruppen 8 und 9) ist von der besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen, die dem Beamten zukäme, wenn er in der Dienstklasse VIII geblieben wäre.

## 2. aus der Verwendungsgruppe B:

<u>besoldungsrechtliche Stellung, die</u>				
<u>bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte</u>			<u>auf Grund der Überleitung gebührt</u>	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
B	III	1	A 2	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
	IV	4	A 2	8
		5		9
		6 (erstes Jahr)		10 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr) und 7 und 8		10 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		9 (erstes Jahr)		10 (zweites Jahr)
		9 (zweites Jahr)		11 (erstes Jahr)
	V	2 (erstes Jahr)	A 2	10 (zweites Jahr)
		2 (zweites Jahr)		11 (erstes Jahr)
		3 (erstes Jahr)		11 (zweites Jahr)
		3 (zweites Jahr)		12 (erstes Jahr)
		4 (erstes Jahr)		12 (zweites Jahr)
		4 (zweites Jahr) und 5 und 6		13 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)
		7		13
		8		14
9		15		
VI		1		A 2
	2	14		
	3	15		
	4	16		
	5	17		
	6	18		
	7	19 (erstes und zweites Jahr)		
	8	19 (drittes und viertes Jahr)		
	9	19 (mit DAZ)		

- 134 -

besoldungsrechtliche Stellung, die bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt		
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
B	VII	1	A 2	16
		2		17
		3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (drittes und viertes Jahr)
		6 bis 9		19 (mit DAZ)

## 3. aus der Verwendungsgruppe C:

besoldungsrechtliche Stellung, die bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte		auf Grund der Überleitung gebührt		
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
C	III	1	A 3	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
IV		3		13
		4		14
		5		15
		6		16
		7		17
		8		18
		9 (erstes und zweites Jahr) 9 (mit kleiner DAZ) 9 (mit großer DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)

- 135 -

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
C	V	2 (erstes Jahr) 2 (zweites Jahr) 3 (erstes Jahr) 3 (zweites Jahr) 4 (erstes Jahr) 4 (zweites Jahr) 5 (erstes Jahr) 5 (zweites Jahr) 6 (erstes Jahr) 6 (zweites Jahr) 7 (erstes Jahr) 7 (zweites Jahr), 8 und 9	A 3	15 (zweites Jahr) 16 (erstes Jahr) 16 (zweites Jahr) 17 (erstes Jahr) 17 (zweites Jahr) 18 (erstes Jahr) 18 (zweites Jahr) 19 (erstes Jahr) 19 (zweites Jahr) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)

## 4. aus der Verwendungsgruppe P 1:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
P 1	III	1	A 3	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
IV	IV	3	A 3	15
		4		16
		5		17
		6		18
		7		19 (erstes und zweites Jahr)
		8		19 (mit kleiner DAZ)
		9		19 (mit großer DAZ)

- 136 -

## 5. aus der Verwendungsgruppe P 2:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
P 2	III	1	A 4	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17 (erstes und zweites Jahr)		17
17 (mit kleiner DAZ)	18			
17 (mit großer DAZ)	19			
IV		3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (mit kleiner DAZ)
		6 bis 9		19 (mit großer DAZ)

## 6. aus den Verwendungsgruppen D und P 3:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
D oder P 3	III	1	A 5 oder A 4	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7

- 137 -

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
D oder P 3		8	A 4	8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17 (erstes und zweites Jahr)		17
17 (mit kleiner DAZ)	18			
17 (mit großer DAZ)	19			
D	IV	3		18
		4		19 (erstes und zweites Jahr)
		5		19 (mit kleiner DAZ)
		6 bis 9		19 (mit großer DAZ)

## 7. aus der Verwendungsgruppe P 4:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
P 4	III	1	A 6	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12

- 138 -

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
P 4	III	13	A 6	13
		14		14
		15		15
		16		16
		17		17
		18 (erstes und zweites Jahr)		18
		18 (mit kleiner DAZ)		19 (erstes und zweites Jahr)
		18 (mit großer DAZ, erstes und zweites Jahr)		19 (mit kleiner DAZ)
		18 (mit großer DAZ, ab drittem Jahr)		19 (mit großer DAZ)

8. aus den Verwendungsgruppen E und P 5:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
E oder P 5	III	1	A 7	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
		13		13
		14		14
		15		15
		16		16
		17		17
		18 (erstes und zweites Jahr)		18
18 (mit kleiner DAZ)	19 (erstes und zweites Jahr)			

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
E, P 5	III	18 (mit großer DAZ, erstes und zweites Jahr) 18 (mit großer DAZ, ab drittem Jahr)	A 7	19 (mit kleiner DAZ) 19 (mit großer DAZ)

## Sonderfälle der Überleitung

§ 108. (1) Hat ein Beamter am Tag seiner Ernennung

1. in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A oder
2. in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B

einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten Beförderungspraxis die in der nächstniedrigeren Dienstklasse zurückzulegende Wartezeit für eine in den Z 1 und 2 angeführten Dienstklassen

in der Verwendungsgruppe A vier Jahre,  
in der Verwendungsgruppe B fünf Jahre

übersteigt, so ist bei der Überleitung nach § 107 die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der angeführten Beförderungspraxis länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

(2) Hat ein Beamter am Tag seiner Überleitung nach § 107

1. in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A oder
2. in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B oder
3. in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C

einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten Beförderungspraxis die in der nächstniedrigeren Dienstklasse zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in eine in den Z 1 bis 3 angeführten Dienstklassen ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung

- 140 -

in der Verwendungsgruppe A 5 Jahre oder  
in der Verwendungsgruppe B 6 Jahre oder  
in der Verwendungsgruppe C 5 Jahre

übersteigt, so ist bei dieser Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der angeführten Beförderungspraxis länger ist als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

(3) Hat der Beamte vor seiner Überleitung nach § 107 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung des Abs. 2 von diesem höher bewerteten Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Beamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten Arbeitsplatz auszugehen.

#### Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 109. (1) Wird eine Person, die nicht der Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes angehört, zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ernannt und hat sie vor weniger als drei Jahren als Bundesbeamter

1. der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung oder
2. der Besoldungsgruppe der Wachebeamten
3. oder einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere

angehört, so ist auf sie § 107 (allenfalls in Verbindung mit § 108) auch dann anzuwenden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Überstellung nicht mehr in einer dieser Einstufungen befindet.

(2) Hat eine Person vor weniger als drei Jahren vor ihrer Ernennung zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes einer der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Einstufungen einer höheren Verwendungsgruppe angehört als der, in die sie anlässlich der Ernennung zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes

- 141 -

eingestuft wird, ist § 107 (allenfalls in Verbindung mit § 108) mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Überleitung von der Einstufung in der höchsten Verwendungsgruppe auszugehen ist, der diese Person innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes angehört hat.

(3) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder des Exekutivdienstes in eine höhere Verwendungsgruppe einer dieser beiden Besoldungsgruppen überstellt und hat er vor weniger als drei Jahren vor seiner erstmaligen Ernennung zum Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder zum Beamten des Exekutivdienstes einer der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Einstufungen einer höheren Verwendungsgruppe angehört als der, in die er unmittelbar vor dieser Überstellung eingestuft ist, ist auf diese Überstellung § 107 (allenfalls in Verbindung mit § 108) mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiebei von der Einstufung in der höchsten Besoldungs- oder Verwendungsgruppe auszugehen ist, der diese Person innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes angehört hat.

(4) Im Falle der Abs. 1 bis 3 ist bei der Anwendung des § 107 (allenfalls in Verbindung mit § 108) von jener besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen, in der sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der nunmehrigen Ernennung befunden hätte, wenn sie in dieser früheren, für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 maßgebenden Besoldungs- und Verwendungsgruppe verblieben wäre. Bei der Ermittlung dieser besoldungsrechtlichen Stellung sind die dazwischenliegenden Zeiten in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie

1. als Bundesdienstzeiten gemäß den §§ 8 und 10 für die Vorrückung oder
2. als außerhalb des Bundesdienstes zurückgelegte Zeiten gemäß § 12 für die Ermittlung der Vorrückungsstichtages wirksam sind.

- 142 -

## UNTERABSCHNITT F

WACHEBEAMTE

## Gehalt

§ 110. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	12.074
2	12.240
3	12.405
4	12.570
5	12.734
6	13.138
7	13.405
8	13.675
9	13.940
10	14.207

(2) Im übrigen gilt für das Gehalt der Wachebeamten der Abschnitt II mit der Abweichung, daß

1. die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und
2. für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(3) Der Wachebeamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Wachebeamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden.

(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Wachebeamten bei der Anstellung

- 143 -

durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Verwendungszulage und  
Verwendungsabgeltung

§ 111. Es sind anzuwenden:

1. § 29 Abs. 1 und 3 auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 96 und § 97 auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

Dienstzulagen

§ 112. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 288 S und im definitiven Dienstverhältnis

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
--	480
10	622
16	875
22	1.108
30	1.319

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	622	1.108 -
Dienst- a)	1.319	1.887
stufe 1 b)	1.670	2.389
Dienststufe 2	2.389	2.950
Dienststufe 3	3.517	4.210

- 144 -

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
III und IV	Leutnant	1.409
	Oberleutnant	1.654
	Hauptmann	2.152
ab der Dienstklasse V		2.357

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die

1. als zeitverpflichteter Soldat oder
  2. als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder
  3. als Vertragsbediensteter des Wachdienstes
- zurückgelegte Zeit ist hierbei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren an Stelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.

(4) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1 nach den unter lit. b angeführten Ansätzen gebührt den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 Z 56.3 BDG 1979) gemäß den §§ 25 bis 35 BDG 1979 erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 260 Abs. 2 BDG 1979 erfüllt haben, oder
2. die bis zum 31. Dezember 1972 zu Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 ernannt oder bis zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe W 2 übernommen wurden,

- 145 -

wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

(5) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,

2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(6) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 5 angeführten Zeiten anzuwenden.

(7) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(8) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.

(9) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (einschließlich

- 146 -

einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 8), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 8).

#### Besondere Dienstzulage

§ 113. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 1 004 S, in der Verwendungsgruppe W 2 1.059 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1.257 S.

#### Dienstzulage

§ 114. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 56.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 595 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst  
Kommandant eines Gendarmeriepostens,  
Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des  
Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem  
Personalstand von mindestens vier Beamten ist,

- 147 -

- Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist,  
Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist,  
Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,
2. im Sicherheitswachdienst  
Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer  
mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten,  
Kommandant einer Verkehrsabteilung,  
Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der Marokkaner Kaserne,  
Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz,  
Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,
  3. im Kriminaldienst  
Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit,  
Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,  
Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,
  4. im Justizwachdienst  
Justizwachkommandant,  
Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz,  
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck,  
zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachsule,  
Abteilungskommandant der Abteilung Strafvollzug im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder Steyr,  
Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg oder Klagenfurt,  
Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnberg,  
Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte  
bei der Strafvollzugsanstalt Stein,  
Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien,
  5. im Zollwachdienst  
Leiter einer Zollwachabteilung,  
Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,  
zweiter Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung  
mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,

- 148 -

Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,  
 Ausbilder in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg,  
 Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,  
 Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem  
 Hauptzollamt.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.

#### Wachdienstzulage

§ 115. (1) Dem Wachebeamten gebührt,

1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Wachdienstzulage.

Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	737
W 2	863
W 1	989

(2) Für den Wachebeamten, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 114 Abs. 1 genannten Betrages.

- 149 -

(3) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

#### Vergütung für besondere Gefährdung

§ 116. § 74d ist auf Wachebeamte anzuwenden.

#### Vergütung für Wachebeamte

§ 117. § 74e ist auf die Vergütung für Wachebeamte anzuwenden.

#### Überleitung in den Exekutivdienst

§ 118. Im Falle einer Überleitung nach § 261 BDG 1979 bleibt § 8 unberührt und ist § 12b nicht anzuwenden. Wird ein Beamter gemäß § 261 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Exekutivdienst übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 4 ergibt:

1. aus der Verwendungsgruppe W 1:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungsgruppe	Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	die Gehaltsstufe
W 1	III	1	E 1	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
IV		4		8
		5		9
		6 (erstes Jahr)		10 (erstes Jahr)
		6 (zweites Jahr) und 7 und 8		10 (nächste Vorrückung in einem Jahr)
		9 (erstes Jahr)		10 (zweites Jahr)
9 (zweites Jahr)	11 (erstes Jahr)			

- 150 -

		<u>besoldungsrechtliche Stellung, die</u>		
		<u>bei Verbleib in der bisherigen</u>	<u>auf Grund der Überleitung</u>	
		<u>Verwendungsgruppe gebührt hätte</u>	<u>gebührt</u>	
Ver- wen- dungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Verwen- dungs- gruppe  die Gehalts- stufe	
W 1	V	2 (erstes Jahr)	10 (zweites Jahr)	
		2 (zweites Jahr)	11 (erstes Jahr)	
		3 (erstes Jahr)	11 (zweites Jahr)	
		3 (zweites Jahr)	12 (erstes Jahr)	
		4 (erstes Jahr)	12 (zweites Jahr)	
		4 (zweites Jahr)	13 (nächste Vorrückung in zwei Jahren)	
			7	13
			8	14
			9	15
		VI	1	E 1 13
			2	14
			3	15
	4		16	
	5		17	
	6		18	
		7	19 (erstes und zweites Jahr)	
		8	19 (drittes und viertes Jahr)	
		9	19 (mit DAZ)	
	VII	1	16	
		2	17	
		3	18	
		4	19 (erstes und zweites Jahr)	
		5	19 (drittes und viertes Jahr)	
		6 bis 9	19 (mit DAZ)	
	VIII	1 (erstes Halbjahr)	19 (zweites Halbjahr)	
		1 (zweites Halbjahr)	19 (drittes Halbjahr)	
		1 (drittes Halbjahr)	19 (viertes Halbjahr)	
		1 (viertes Halbjahr)	19 (fünftes Halbjahr)	
		2 (erstes Halbjahr)	19 (sechstes Halbjahr)	
		2 (zweites Halbjahr)	19 (siebentes Halbjahr)	
		2 (drittes Halbjahr)	19 (achtes Halbjahr)	
		2 (viertes Halbjahr)	19 (mit DAZ)	
		3 bis 8	19 (mit DAZ)	

- 151 -

2. aus den Dienststufen 1, 2 oder 3 der  
Verwendungsgruppe W 2:

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
W 2 (Dienst- stufe 1, 2 oder 3)	III	1	E 2a	1
		2		2
		3		3
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
	IV	8		8
		9		9
		10		10
		11		11
		12		12
V	3	13		
	4	14		
	5	15		
	6	16		
	7	17		
	8	18		
	9 (erstes bis viertes Jahr)	19 (erstes bis viertes Jahr)		
	9 (mit DAZ)	19 (mit DAZ)		
	2 (erstes Jahr)	16 (zweites Jahr)		
	2 (zweites Jahr)	17 (erstes Jahr)		
3 (erstes Jahr)	17 (zweites Jahr)			
3 (zweites Jahr)	18 (erstes Jahr)			
4 (erstes Jahr)	18 (zweites Jahr)			
4 (zweites Jahr)	19 (erstes Jahr)			
5 (erstes Jahr)	19 (zweites Jahr)			
5 (zweites Jahr)	19 (drittes Jahr)			
6 (erstes Jahr)	19 (viertes Jahr)			
6 (zweites Jahr)	19 (mit großer DAZ)			
und 7 bis 9				

3. aus der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 und aus  
der Verwendungsgruppe W 3:

- 152 -

besoldungsrechtliche Stellung, die				
bei Verbleib in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hätte			auf Grund der Überleitung gebührt	
Verwendungs- gruppe	Dienst- klasse	Gehalts- stufe	in der Ver- wendungs- gruppe	die Gehalts- stufe
W 2 (Grund- stufe), W 3	III	1	E 2b, E 2c	1
		2		2
		3		3
		4		4
		4		4
		5		5
		6		6
		7		7
		8	8	
		9	E 2b	9
		10		10
		11		11
12		12		
	IV	3		13
		4		14
		5		15
		6		16
		7		17
		8		18
		9 (erstes bis viertes Jahr)		19 (erstes bis viertes Jahr)
		9 (mit DAZ)		19 (mit DAZ)

## Sonderfälle der Überleitung

§ 119. (1) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Ernennung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe W 1 einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe innegehabt, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten Beförderungspraxis die Wartezeit in die betreffende Dienstklasse auf Grund der Arbeitsplatzbewertung länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen der betreffenden Verwendungsgruppe, so ist bei der Überleitung nach § 118 die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der angeführten Beförderungspraxis länger war als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

- 153 -

(2) Hat ein Wachebeamter am Tag seiner Überleitung nach § 118

1. in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe W 1 oder
2. in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe W 1 oder
3. in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2

einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne, bei dem nach der am 1. Jänner 1993 geübten Beförderungspraxis die in der nächstniedrigeren Dienstklasse zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in eine in den Z 1 bis 3 angeführten Dienstklassen ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung

in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W 2 5 Jahre  
oder

in der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe W 1 6 Jahre  
oder

in der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe W 1 6,5  
Jahre

übersteigt, so ist bei dieser Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um das Ausmaß zu verbessern, um das die Wartezeit in diese Dienstklasse nach der angeführten Beförderungspraxis länger ist als bei den bestbewerteten Arbeitsplätzen dieser Verwendungsgruppe.

(3) Hat der Wachebeamte vor seiner Überleitung nach § 118 nicht bloß vertretungsweise einen Arbeitsplatz innegehabt, der höher bewertet war als der am Tag der Überleitung innegehabte Arbeitsplatz, ist bei der Anwendung des Abs. 2 von diesem höher bewerteten Arbeitsplatz auszugehen. Hat der Wachebeamte vor dieser Überleitung mehrere höher bewertete Arbeitsplätze innegehabt, ist dabei vom höchstbewerteten Arbeitsplatz auszugehen.

#### Anwendung der Überleitungsbestimmungen auf andere Ernennungsfälle

§ 120. § 109 ist auf Ernennungen in den Exekutivdienst und auf Überstellungen im Exekutivdienst anzuwenden."

- 154 -

40. Vor § 121 werden folgende Überschriften eingefügt:

"ABSCHNITT XII  
Schlußbestimmungen

"Teuerungszulagen"

41. Vor § 122 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse  
zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten"

42. § 123 lautet:

"Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 123. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

43. Die Überschrift vor § 124 lautet:

"Inkrafttreten"

44. (Verfassungsbestimmung) Dem § 124 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) (Verfassungsbestimmung) § 38 Abs. 4 und § 74b Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

45. Dem § 124 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) § 2 Z 1 und 6, § 3 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Z 5, 6 und 8 und Abs. 10, § 12a Abs. 2 Z 1, § 12b Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 3 Z 1, die §§ 28 bis 40 samt Überschriften (mit Ausnahme des § 38 Abs. 4), § 61 Abs. 4, die §§ 72 bis 74f samt Überschriften (mit Ausnahme des § 74b Abs. 4), § 75 Abs. 2, § 76a Abs. 2, § 78

- 155 -

Abs. 3 und 4, § 82c Abs. 7, 7a und 8, § 82d Abs. 3 und 3a, die Überschriften nach § 84c, § 86 Überschrift und Abs. 2 Z 1 und 6 bis 8, und die §§ 87 bis 123 und 125 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

### Artikel III

#### Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und b lautet:

- "a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppen A 7 und A 6 für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen A 5 und A 4 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen E, P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,"

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. d lautet:

- "d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b bis Gehaltsstufe 9 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,"

- 156 -

3. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a und b lautet:

- "a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 4 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2 und P 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,"

4. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

- "d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,"

5. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a und b lautet:

- "a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 4 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der

- 157 -

Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,

- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2, P 1, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,"

6. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g lautet:

- "g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b ab der Gehaltsstufe 13, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,"

7. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird folgende lit. a eingefügt:

- "a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 18 und 19 (erstes bis viertes Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12,"

- 158 -

8. Im § 3 Abs. 1 Z 4 erhalten die bisherigen lit. a bis i die Bezeichnung "b)" bis "j)".

9. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g lautet:

"g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 18 und 19 (erstes bis viertes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 18 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,"

10. Im § 3 Abs. 1 Z 5 wird folgende lit. a eingefügt:

"a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 8 und 9,"

11. Im § 3 Abs. 1 Z 5 erhalten die bisherigen lit. a bis h die Bezeichnung "b)" bis "i)".

12. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. g lautet:

"g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,"

- 159 -

13. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört."

14. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Reisekostenvergütung für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1, für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen."

15. § 10 Abs. 8 lautet:

"(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Beamten des Exekutivdienstes und der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7."

16. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Solange der Versetzungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist, sind auf diese Versetzung anstelle des Abschnittes VII die Bestimmungen des Abschnittes V über die Dienstzuteilung anzuwenden."

17. Die §§ 43 und 44 lauten:

#### "Organe der Bundespolizeibehörden

##### § 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen

1. bei Beamten des Exekutivdienstes,
2. bei Wachebeamten und
3. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Exekutivdienstes oder Wachebeamten eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage.

- 160 -

§ 44. Die §§ 41 und 42 sind

1. auf die Beamten des Exekutivdienstes und
2. auf die Wachebeamten

der Bundespolizeibehörden anzuwenden."

18. § 74 Satz 1 lautet:

"Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

19. Dem § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 8, § 27 und die §§ 43 und 44 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

#### Artikel IV

##### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird am Ende der lit. o der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. p angefügt:

"p) bei der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen."

2. § 10 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n, o und p genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu

- 161 -

unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist."

3. § 11 Abs. 1 Z 4 lit. a lautet:

"a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,"

4. § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

"b) die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,"

5. § 29 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verwendungsgruppen A 5, A 4 oder D (oder der Entlohnungsgruppe d) oder erforderlichenfalls der Verwendungsgruppen A 3 oder C (oder der Entlohnungsgruppe c) zur Verfügung zu stellen."

6. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

"§ 44. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 5 letzter Satz, § 11 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 29 Abs. 1 und § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

7. Der bisherige § 44 erhält die Bezeichnung "§ 45".

- 162 -

### Artikel V

#### Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte

1. der Verwendungsgruppen A 1, A, H 1 oder PT 1 oder
2. der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, H 2 oder PT 2  
(in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung)

vorgesehen ist."

2. § 54 Z 1 lautet:

"1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen A 3, A 4, P 1 und P 2) oder"

3. § 64 Z 1 bis 3 lautet:

"1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),  
2. Reinigungskräfte, ungelernte oder angelernte Arbeiter oder ungelernte oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),  
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),"

- 163 -

4. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgende Z 7 wird angefügt:

"7. § 4 Abs. 1, § 54 Z 1 und § 64 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit  
..... ."

#### Artikel VI

#### Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../...., wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird der Ausdruck "Verwendungsgruppe A" durch den Ausdruck "Verwendungsgruppe A 1" ersetzt.

2. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gebührenstufe 5 geltenden Rechtsvorschriften."

3. § 21 lautet:

"§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 und K 2 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 für Verwendungen zu ersetzen, denen nach der Anlage 1 Z 1.12 BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht."

- 164 -

4. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppe A 1, PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulstudium) nicht begründet."

5. § 23 Abs. 5 Z 1 lautet:

"1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,"

6. § 23 Abs. 6 Satz 1 lautet:

"Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern als erbracht, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung

1. eine Verwendungszulage nach den §§ 36 oder 97 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben oder
2. in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung durchgehend auf einem Arbeitsplatz (oder mehreren Arbeitsplätzen) der Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) verwendet worden sind."

7. § 23 Abs. 7 Z 1 lautet:

"1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage nach den §§ 36 oder 97 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956 wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben,"

- 165 -

8. An die Stelle des § 40 treten folgende Bestimmungen:

**"Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Inkrafttreten**

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 5 bis 7 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft.

**Vollziehung**

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut."

**Artikel VII**

**Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

- 166 -

1. Im § 41 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 88 des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 121 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.

2. Dem § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
"(7) § 41 Abs. 4 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

3. Im § 65 wird die Zitierung "§ 73 Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 112 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.

#### Artikel VIII

#### Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 16a lautet:

"Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte,  
die eine Verwendungszulage nach dem  
Gehaltsgesetz 1956 bezogen haben

§ 16a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 97 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in folgender Weise zu ermitteln:

1. Die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 97 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird zuzüglich einer

- 167 -

allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt.

2. Diese Nebengebührenwerte werden mit der Anzahl der Monate vervielfacht, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.
3. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum ..... geltenden Fassung bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte
1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes bezogen hat oder
  2. nach den §§ 16b oder 16c Anspruch auf eine höhere Gutschrift von Nebengebührenwerten erworben hat."

2. Dem § 16b wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte nach den §§ 16a oder 16c Anspruch auf eine höhere Gutschrift von Nebengebührenwerten erworben hat."

3. § 16c lautet:

"Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Funktionszulage nach den §§ 30 oder 31 des Gehaltsgesetzes 1956 oder eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

- 168 -

§ 16c. (1) Dem Beamten, der eine Funktionszulage nach den §§ 30 oder 31 des Gehaltsgesetzes 1956 oder eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Funktions- oder Dienstzulage bezogen hat und
2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener Verwendungsgruppe, in der er die betreffende Funktions- oder Dienstzulage bezogen hat.

(2) § 138 Abs. 2 und § 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(3) Die Gutschrift ist in folgender Weise zu ermitteln:

1. Die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Funktions- oder Dienstzulage wird zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt.
2. Diese Nebengebührenwerte werden mit der Anzahl der Monate vervielfacht, für die der Beamte eine im Abs. 1 angeführte Zulage bezogen hat.
3. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(4) Im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 3 ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum ..... geltenden Fassung bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

- 169 -

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte nach den §§ 16a oder 16b Anspruch auf eine höhere Gutschrift von Nebengebührenwerten erworben hat."

4. Nach § 16c wird folgender § 16d eingefügt:

**"Ausschluß der Nebengebührenezulage**

§ 16d. Der Bezug einer Nebengebührenezulage ist ausgeschlossen, wenn der Bemessung des Ruhegenusses zur Gänze oder teilweise ein Fixgehalt nach § 32 des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde liegt."

5. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 16a samt Überschrift, § 16b Abs. 4 und die §§ 16c und 16d samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft."

**Artikel IX**

**Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986**

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**"Mitarbeitergespräch und Teamarbeitsbesprechung**

§ 7a. Die §§ 45a und 45b BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind anzuwenden."

2. Im § 29 Abs. 5 wird die Zitierung "§ 30 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 96 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.

- 170 -

3. Dem § 95d wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Es treten in Kraft:

1. § 29 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit .....,
2. § 7a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit ..... <Anm.: verpflichtend drei Jahre nach der Kundmachung>."

### Artikel X

#### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:  
"§ 44 Abs. 3, § 45a, § 45b und § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind anzuwenden."
2. Im § 26 Abs. 2 Z 5 wird die Zitierung "§ 233 Abs. 4 BDG 1979" durch die Zitierung "§ 234 Abs. 4 BDG 1979" ersetzt.
3. Im § 68 werden ersetzt:
  - a) die Zitierung "§ 85d des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 89 des Gehaltsgesetzes 1956" und
  - b) die Zitierung "(§ 85d des Gehaltsgesetzes 1956)" durch die Zitierung "(§ 89 des Gehaltsgesetzes 1956)".
4. Im § 68a Abs. 2 wird die Zitierung "§ 85f Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956" durch die Zitierung "§ 91 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.
5. Dem § 76 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
"(4) Es treten in Kraft:
  1. § 26 Abs. 2 Z 5, § 68 und § 68a Abs. 2 in der Fassung

- 171 -

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit

.....,

2. § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit ..... <Anm.: verpflichtend drei Jahre nach der Kundmachung>."

#### Artikel XI

#### Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../19.., wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit einer der im Abs. 1 genannten Leitungsfunktionen betraut werden, wenn der Beamte dazu besonders geeignet ist.

(3) Ferner kann auch eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Person durch Dienstvertrag betraut werden, wenn die im Abs. 1 genannte Leitungsfunktion vorübergehend eingerichtet ist oder sonstige gewichtige Gründe vorliegen."

- 172 -

2. § 17a erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 17a wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit ..... in Kraft."

### Artikel XII

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des ..... treten außer Kraft:

1. Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1980, mit dem das BDG 1979 geändert wird,
2. Art. IV der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981, und
3. Art. X und Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984.
4. § 10 samt Überschrift der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 512/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 670/1990,
5. § 12 samt Überschrift der Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung in der Verwendungsgruppe C, BGBl. Nr. 518/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 629/1989,
6. § 8 samt Überschrift der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C - Dienst in Unteroffiziersfunktion, BGBl. Nr. 342/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 435/1989.

IIA-918

BesoldungsreformG

17.8.1993

V o r b l a t tProbleme:

1. Die Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere sind derzeit dienst- und besoldungsrechtlich an das Dienstklassensystem gebunden. Dieses System steht der auch für den öffentlichen Dienst notwendigen Ausrichtung nach Leistung und Effizienz sowie nach höherer Mobilität entgegen, weil es hervorgehobene und verantwortungsvolle Aufgaben nicht unmittelbar, sondern - dem Dienstaltersprinzip verhaftet - erbrachte Leistungen mit großer Verzögerung erst im letzten Laufbahndrittel abgilt. Es bietet jüngeren Beamten wenig Leistungsanreiz und schränkt die Möglichkeiten des Bundes ein, entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen.
2. Dazu kommt, daß das Dienstklassensystem keine klar erkennbaren Laufbahnen vorzeichnet und die internen, keinen Rechtsanspruch begründenden Beförderungsrichtlinien überdies eine nivellierende Tendenz aufweisen.
3. Der Anspruch auf Monatsbezug der einzelnen Besoldungsgruppen und innerhalb dieser der Verwendungsgruppen setzt sich aus Gehalt und einer Reihe von Zulagen zusammen und bietet somit wenig Transparenz.
4. Die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und denen in handwerklicher Verwendung ist nicht immer klar und eindeutig.
5. Der Anspruch auf Abgeltung einer verantwortungsvollen Vertretungstätigkeit hängt von der Zufälligkeit ab, ob diese Tätigkeit während eines vollen Kalendermonates ausgeübt wird.
6. Eine Reihe von Vorschriften hindern bei organisations- und verwaltungsreformatorischen Maßnahmen. Auch Beamte selbst sind von der Starrheit des Systems bei einer gewünschten Veränderung innerhalb des Bundesdienstes betroffen; hemmend wirken derzeit:

- 2 -

- die Bindung des Beamten an das Ressort,
  - langwierige, komplizierte und oft auch noch mehrgleisige Verfahren bei der Versetzung und Verwendungsänderung,
  - der angesichts des für alle Berufe geltenden Grundsatzes des lebenslangen Lernens nicht mehr zeitgemäße Tatbestand der "langdauernden und umfangreichen Einarbeitung" als "Schutz" des Beamten vor notwendigen Veränderungen,
  - geringe Möglichkeit, Spitzenfunktionen nach Art der Privatwirtschaft für einen begrenzten Zeitraum zu vergeben,
  - zu kurze Erprobungszeit im provisorischen Dienstverhältnis, was dazu führt, daß auch weniger geeignete Beamte in ein unkündbares öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden,
  - der für Beamte sinnvolle Berufsschutz führt derzeit zu so langen und komplizierten Verfahren, daß auch bei fortgesetzter gravierend mangelnder Leistung die Entlassung eines Beamten praktisch nicht durchsetzbar ist.
7. Instrumentarien, die eine zeitgemäße Personalplanung und Personalentwicklung ermöglichen, fehlen.

Ziele:

1. Schaffung eines dienst- und besoldungsrechtlichen Systems, das
  - transparent ist,
  - hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbarer als bisher und leistungsgerecht abgilt,
  - gesetzlich verankerte Grundlaufbahnen, zu denen nach Maßgabe der Bewertung der Stelle (des Arbeitsplatzes) eine leistungsorientierte Funktionskomponente tritt,
  - verantwortungsvolle Vertretungstätigkeit ab einer bestimmten Mindestdauer entsprechend abgilt,
  - die freiwillige Mobilität durch Leistungsanreize fördert und
  - die Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zusammenführt.
2. Die Mobilität soll nicht zuletzt sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer gefördert werden durch
  - Lockerung der Bindung eines Beamten an sein Ressort,
  - Beschleunigung des Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahrens unter Wahrung des Rechtsschutzes,

- 3 -

- rasche Reaktionsmöglichkeit auf geänderte Arbeitsbedingungen,
- Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit, um sich mühsame Abberufungsverfahren zu ersparen,
- ausnahmsweise Betrauung von nicht dem Bundesdienst angehörenden Personen mit Leitungsfunktionen, falls geeignete Beamte für bestimmte Leitungsaufgaben nicht zur Verfügung stehen,
- Schaffung einer Verfahrensregelung, falls der Beamte fortgesetzt und gravierend eine mangelhafte Leistung erbringt.

#### Inhalte:

Für jene Beamten, die aus dem Dienstklassensystem in das neue Besoldungssystem optieren:

1. Schaffung einheitlich langer durchgängiger Vorrückungslaufbahnen (Grundlaufbahnen mit 19 Gehaltsstufen) anstelle des Dienstklassensystems.
2. Schaffung einer Funktionszulage zur Abgeltung hervorgehobener Verantwortung. Die Funktionszulage tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn hinzu und nimmt mit ihrer Höhe auf die Funktionsgruppe (Bedeutung der Funktion) und die Funktionsstufe (Erfahrungs- und Dienstalterskomponente) Bedacht. Für Träger von Spitzenfunktionen sind Fixgehälter vorgesehen.
3. Eine Reihe der bisherigen Zulagen (zB Verwaltungsdienstzulage) sind in das Gehalt der Grundlaufbahn oder in die Funktionszulage integriert.
4. Die bisherigen zehn Verwendungsgruppen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung (A bis E, P 1 bis P 5) werden zu insgesamt sieben Verwendungsgruppen (A 1 bis A 7) zusammengeführt.
5. Die dargestellten Grundsätze werden im Entwurf sinngemäß auf die Neuregelung für die Wachebeamten übertragen, deren neue Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" vier Verwendungsgruppen umfaßt (E 1, E 2a, E 2b, E 2c). Für die Berufsoffiziere und die Beamten in Unteroffiziersfunktion wird eine entsprechende Neuregelung im Rahmen einer Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst" vorbereitet.

Für alle Arbeitsplätze der neuen Besoldungsgruppen und jener Besoldungsgruppen, aus denen Beamte in die neuen Besoldungsgruppen optieren können, wird die Bewertung der einzelnen Stelle (des Arbeitsplatzes) nach einer international und auch von öffentlichen Verwaltungen anderer Staaten anerkannten, nachvollziehbaren Methode vorgesehen. Darauf bauen die im Gesetz verankerten Richtfunktionen auf. § 14 Bundeshaushaltsgesetz bleibt unberührt.

- 4 -

Für alle Beamten, für deren Vertretungstätigkeiten eine Verwendungsabteilung oder gleichartige Abteilungen vorgesehen sind, entsteht der Anspruch auf eine solche Abgeltung bereits ab einer Vertretungstätigkeit in der Dauer von 29 Kalendertagen. Die Bindung des Anspruches an eine Vertretungstätigkeit während eines gesamten Kalendermonates entfällt.

Für alle Beamten, soweit dies sachlich in Betracht kommt, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Freigabepflicht der Ressorts nach sechs Monaten bei einem vom Beamten angestrebten und vom aufnehmenden Ressort erwünschten Ressortwechsel,
- anstelle der Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes tritt die Berufung an die Berufungskommission, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag,
- Entfall des eine qualifizierte Verwendungsänderung begründenden Tatbestandes der "langdauernden und umfangreichen Einarbeitung",
- Bestellung von Spitzenfunktionären (zB Sektionsleiter, Gruppenleiter, Leiter besonders wichtiger Abteilungen in Zentralstellen und bedeutender nachgeordneter Dienststellen) für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Weiterbestellung,
- Möglichkeit, nicht dem Bundesdienst angehörende Personen ausnahmsweise aus wichtigen Gründen als vertraglich Bedienstete mit Leitungsfunktionen zu betrauen,
- Verlängerung des provisorischen Dienstverhältnisses auf 10 Jahre unter Beschränkung der Einrechnungsmöglichkeit der Zeiten früherer Berufsausübungen,
- Setzung des Entlassungstatbestandes bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung. Verkürzung der hierfür erforderlichen Beobachtungszeit von drei Jahren auf 18 Monate.

Einführung des Mitarbeitergespräches, verpflichtend für Beamte und Vertragsbedienstete, als Instrument einer aufgabenbezogenen Leistungsüberprüfung, der Motivation und der Personalentwicklung.

#### Alternativen:

Kostenintensive Korrekturen am derzeitigen Besoldungssystem, die keine Änderungen überholter dienst- und besoldungsrechtlicher Strukturen bewirken.

Kosten:

Unter der Voraussetzung, daß alle der rund 80.000 Beamten, die mit der Besoldungsreform die Möglichkeit zur Option aus dem Dienstklassensystem in das neue System erhalten, auch tatsächlich optieren, werden - bezogen auf die gesamte Dauer eines Kalenderjahres - Mehraufwendungen von 1,2 Milliarden Schilling entstehen.

Unter Berücksichtigung der budgetären, wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten ist ein stufenweises Inkrafttreten der Besoldungsreform vorgesehen. Dies soll sich jedoch vornehmlich auf die Optionsmöglichkeit im bestehenden Dienstverhältnis beziehen. Die Besoldungsreform soll jedenfalls für neu eintretende Beamte wirksam werden. Darüber hinausgehende Optionsmöglichkeiten in bestehenden Dienstverhältnissen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gestaffelt vorgesehen werden.

- 6 -

E r l ä u t e r u n g e nALLGEMEINER TEILGrundzüge der Besoldungsreform

Die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes ist als zentrale Aufgabe im öffentlichen Personalwesen ein bedeutendes Ziel der Bundesregierung und Grundlage einer sinnvollen Verwaltungsreform.

Ein Hauptkritikpunkt am geltenden Besoldungs- und Dienstrecht ist das Dienstklassensystem, wie es derzeit noch für die Allgemeine Verwaltung, für Handwerker, Wachebeamte und Berufsoffiziere vorgesehen ist. Die starre Bindung der Beförderung an Wartezeiten bewirkt, daß zB bei Übernahme hervorgehobener und verantwortungsvoller Funktionen in jungen Jahren die entsprechende Bezahlung erst mit großer Verzögerung anfällt. Zudem ist die jeweilige Laufbahn für den einzelnen nicht aus dem Gesetz ersichtlich, sondern kann nur unter Zuhilfenahme der behördeninternen Beförderungsrichtlinien, der Arbeitsplatzbewertung und der Leistungsfeststellung ermittelt werden. All dies bewirkt, daß vorwiegend das Alter und nicht die Leistung begünstigt und damit gerade jüngere Mitarbeiter zuwenig motiviert werden.

Die angestrebte Reform soll die erbrachte Leistung unmittelbarer als bisher honorieren und es dem einzelnen ermöglichen, seine Laufbahnchancen zu kennen und sie durch seine Leistung aktiv mitzugestalten.

- 7 -

Die notwendige dienst- und besoldungsrechtliche Klarheit wird durch einen Wegfall der Dienstklassen und die Zusammenführung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung in das gemeinsame System des "A-Schemas" (Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst") erreicht. Für Wachebeamte wird auf vergleichbarer Grundlage das neue "E-Schema" (Besoldungsgruppe "Exekutivdienst") geschaffen. Ein vergleichbares "M-Schema" für Berufsoffiziere und Unteroffiziere (Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst") wird derzeit noch verhandelt.

Zur Leistungsmotivierung tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn sofort mit der Übernahme hervorgehobener Verantwortung eine angemessene Funktionsabgeltung in Form einer Funktionszulage hinzu. Dies betrifft nicht nur Managementfunktionen, sondern auch andere Arbeitsplätze, die Spezialistenwissen oder besondere Fähigkeiten erfordern.

#### Mobilität

Die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes kann nur dann greifen, wenn die Mobilität im öffentlichen Dienst gestärkt wird. Daher sind für alle Beamten, ob sie nun in das neue Besoldungssystem optieren oder nicht, Maßnahmen zur Stärkung der Mobilität vorgesehen.

Mit diesen Änderungen soll eine erhöhte Mobilität der Bundesbediensteten dahingehend erreicht werden, daß einerseits den Anforderungen des Arbeitsplatzes im Funktionssystem des neuen Besoldungsrechtes bestmöglich entsprochen wird und andererseits die Organisation der Bundesverwaltung in Hinkunft flexibler gestaltet werden kann.

Als Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind die verfahrensrechtliche Beschleunigung des Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahrens, die Schaffung der

- 8 -

Versetzungsmöglichkeit in ein anderes Ressort ohne gesonderten Ernennungsakt, die Freigabepflicht der Ressorts bei einer vom Beamten gewünschten Versetzung in ein anderes Ressort und die befristete Vergabe von Leitungsfunktionen vorgesehen.

#### Mitarbeitergespräch ("Leistungsbewertung neu")

Die Personalplanung und Personalentwicklung sollen durch das Instrument des Mitarbeitergespräches gestützt werden. Jedem Bediensteten sollen die wesentlichen Aufgaben seines Arbeitsplatzes bekannt sein, und seine Arbeitsleistung soll an diesen Aufgaben gemessen werden. Es soll ihm aber auch ermöglicht werden, durch gezielte Ausbildungen seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und zu verbessern oder auf einem seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz tätig zu sein. Mit dem Mitarbeitergespräch soll die Leistung des einzelnen im Rahmen der Gesamtleistung herausgearbeitet werden, und er soll damit auch die Möglichkeit erhalten, seine Berufslaufbahn aktiv zu beeinflussen.

Das Mitarbeitergespräch trägt modernen Verwaltungsvorstellungen Rechnung und leistet Hilfestellung zur effizienten, aber auch humanen Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Ein Arbeitsplatz im Bundesdienst soll künftig folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Arbeit unter der Führung kompetenter Vorgesetzter mit Managerqualitäten,
2. Erhalt von Anerkennung für gute Arbeit,
3. Chancen zum verantwortlichen Tätigwerden,
4. Möglichkeit, die Ergebnisse der eigenen Arbeit auch zu sehen,
5. Informiertheit über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen und Abläufe,
6. Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Die flächendeckende Einführung des Mitarbeitergespräches, das künftig für alle Bediensteten, also Beamte und Vertragsbedienstete, vorgesehen ist, erfordert eine entsprechende Vorbereitungszeit, jedenfalls aber eine eingehende Vorbereitung für die Vorgesetzten und die Mitarbeiter. Zug um Zug soll die Einführung des neuen Leistungsbewertungssystems zunächst als Motivationsinstrument erreicht werden. Die herkömmliche Leistungsfeststellung (§§ 81 bis 90 BDG 1979) bleibt bis auf weiteres im Rechtsbestand.

#### Bewertung und Zuordnung der Arbeitsplätze

Ein wesentlicher und für die Besoldungsreform notwendiger Schritt ist die Zuordnung aller Arbeitsplätze in die einzelnen Funktionsgruppen. Einer solchen Zuordnung hat eine Bewertung der einzelnen Arbeitsplätze voranzugehen.

Die Bewertungskriterien leiten sich ausschließlich aus der Art und der Qualität der Aufgaben ab. Insbesondere sind daher das für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Wissen und dessen Umsetzung sowie die eingeräumte Selbständigkeit und die damit verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

#### Gliederung der Besoldungsgruppe

##### "Allgemeiner Verwaltungsdienst" ("A-Schema")

An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung", die für Nichtoptanten auslaufend weiterhin gelten wird, tritt die neue Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst".

In dieser neuen Besoldungsgruppe werden die bisherigen 10 Verwendungsgruppen (A bis E und P 1 bis P 5) zu einem übergreifenden System von insgesamt sieben Verwendungsgruppen zusammengefaßt (A 1 bis A 7).

- 10 -

Die bisherigen Verwendungsgruppen werden dabei mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung wie folgt auf die neuen Verwendungsgruppen aufgeteilt:

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
A 1	A
A 2	B
A 3	C, P 1
A 4	P 2; von P 3 zB Facharbeiter mit Gesellenprüfung; von D bestimmte hervorgehobene Verwendungen;
A 5	übrige P 3 (zB Facharbeiter-Aufstiegsprüfung) und übrige D
A 6	P 4
A 7	E, P 5

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Die Vorrückungslaufbahn mit einheitlich 19 Gehaltsstufen tritt an die Stelle der bisherigen "Laufbahn-Dienstklassen".

Für hervorgehobene Funktionen sind in der Verwendungsgruppe

A 1	9 Funktionsgruppen,
A 2	8 Funktionsgruppen,
A 3	8 Funktionsgruppen,
A 4	2 Funktionsgruppen und
A 5	2 Funktionsgruppen

vorgesehen.

Für Inhaber hervorgehobener Funktionen tritt zur Vorrückungslaufbahn eine Funktionsabgeltung in Form einer Funktionszulage hinzu.

Wie bereits in der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 festgehalten, sollen höhere

- 11 -

Leitungsfunktionen (zB die Funktion als Sektions- oder Gruppenleiter oder als Leiter einer besonders wichtigen Abteilung in der Zentralstelle) auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/6 bis A 1/9. Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung.

In den Funktionsgruppen A 1/6 und A 1/7 richtet sich die Höhe der Funktionszulage für die befristet vergebenen Funktionen nach der Funktionsgruppe (= Funktionshöhe), der Funktionsstufe (= Funktionsperiode) und einem vom Dienstalter abhängigen Erhöhungsfaktor.

In den Funktionsgruppen A 1/8 und A 1/9 gebührt anstelle des Gehaltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage und einer allfälligen Dienstalterszulage ein Fixgehalt. Das Fixgehalt wird sich nicht sofort voll für die Pension auswirken.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe (= Funktionshöhe) und der Funktionsstufe (= Dienstalter). Jede Funktionsgruppe umfaßt 4 Funktionsstufen. Grundsätzlich sind alle 4 Funktionsstufen an bestimmte Gehaltsstufen gebunden.

Die bisherigen Zulagen nach § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 (Verwaltungsdienstzulage) und § 30a des Gehaltsgesetzes 1956 (zB Verwendungszulagen für Leitungstätigkeit) werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher im A-Schema als eigenständige Zulagen weg. Allfällige andere Zulagen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung (oder in handwerklicher Verwendung) in Unteroffiziersfunktion sieht der

- 12 -

Entwurf noch keine Optionsmöglichkeit vor. Hier sind die laufenden Verhandlungen über das neue M-Schema abzuwarten, auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen weiter unten eingegangen wird.

Gliederung der Besoldungsgruppe  
"Exekutivdienst" ("E-Schema")

Die bisherigen Verwendungsgruppen W 1 bis W 3 werden mit Rücksicht auf die erforderliche Ausbildung und die maßgebende Verwendung wie folgt auf die neuen Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c aufgeteilt :

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
E 1	W 1
E 2a	W 2 - dienstführende Wachebeamte
E 2b	W 2 - eingeteilte Wachebeamte und W 3 (mit abgeschlossener Grundausbildung)
E 2c	W 3 in Grundausbildung

Innerhalb jeder Verwendungsgruppe wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn abgelöst (Grundlaufbahn). Diese Grundlaufbahnen werden in ihrer Höhe unabhängig von den Grundlaufbahnen der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt. Die bisherige Anknüpfung an die Verwendungsgruppen B und C entfällt. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in jeder Verwendungsgruppe 19 Gehaltsstufen.

Für hervorgehobene Funktionen und Verwendungen sind in der Verwendungsgruppe E 1 (bisher W 1) 11 Funktionsgruppen und in der Verwendungsgruppe E 2a (bisher W 2-Dienstführende) 7 Funktionsgruppen vorgesehen.

- 13 -

Für Inhaber hervorgehobener Funktionen tritt zur Vorrückungslaufbahn wie im "A-Schema" eine Funktionsabgeltung in Form einer Funktionszulage hinzu.

Die Höhe der Zulage richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe (= Funktionshöhe) und der Funktionsstufe (= Funktionsdauer). Jede Funktionsgruppe umfaßt 4 Funktionsstufen. Grundsätzlich sind alle 4 Funktionsstufen an bestimmte Gehaltsstufen gebunden.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg. Die Wachdienstzulage (§ 74 des Gehaltsgesetzes 1956) bleibt jedoch von der Neuregelung unberührt, ebenso die Vergütung für besondere Gefährdung (§ 74a des Gehaltsgesetzes 1956) und die Vergütung für Wachebeamte (§ 74b des Gehaltsgesetzes 1956).

Besoldungsgruppe "Militärischer Dienst"  
("M-Schema")

Das "M-Schema" ("Militärischer Dienst") ist nach denselben Grundsätzen konzipiert, steht aber derzeit noch in Verhandlung. Es soll nach Abschluß der Verhandlungen nach Möglichkeit noch in diesen Entwurf eingebaut werden. Das "M-Schema" steht nicht nur Berufsoffizieren der Verwendungsgruppen H 1 und H 2, sondern auch den Beamten der Allgemeinen Verwaltung (oder in handwerklicher Verwendung) in Unteroffiziersfunktion offen.

In den Verhandlungen ist mit Rücksicht auf die Heeresgliederung-NEU eine exakte Trennung zwischen Heer und Heeresverwaltung vorzunehmen. Da "militärischer Dienst" naturgemäß nur beim Heer zu leisten ist, werden dem M-Schema zugeordnete Arbeitsplätze nur in diesem Bereich vorzusehen sein. Den in der Heeresverwaltung verwendeten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung ist dann die Option in das A-Schema zu ermöglichen.

- 14 -

### Überleitung in die reformierte Besoldung

Alle Beamten des Dienststandes, die den betroffenen Besoldungs- und Verwendungsgruppen angehören, entscheiden selbst, ob sie im bisherigen Schema bleiben oder in das neue Schema wechseln (Optionsrecht). Jede Überleitung erfolgt an Hand der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung, es ist keine Neudurchrechnung ab dem Vorrückungstichtag vorgesehen.

Wer derzeit eine Funktion innehat, die im neuen Besoldungssystem nur mehr befristet auf jeweils fünf Jahre vergeben wird, kann nur dann in das neue Schema optieren, wenn er die Befristung in Kauf nimmt.

### Inkrafttreten

Die Besoldungsreform soll in Etappen in Kraft treten. Die Inkrafttretenstermine der einzelnen Etappen und die Zuordnung der Beamten zu den einzelnen Etappen ist den Schlußverhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens vorbehalten.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

### EG-Konformität

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

BESONDERER TEILZu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 1a BDG 1979):

§ 3 Abs. 1a steht im Zusammenhang mit dem geänderten Versetzungsbegriff im § 38, wonach in Hinkunft auch Versetzungen ohne Zustimmung des Beamten in ein anderes Ressort zulässig sein sollen.

Im Zuge der Reorganisation der Bundesverwaltung (durch Auflassung von Arbeitsplätzen oder Ausgliederung von Dienststellen) kann es sich im Einzelfall als notwendig erweisen, Beamte, für die in ihrem Planstellenbereich keine Verwendungsmöglichkeit besteht, entweder in einen anderen Planstellenbereich ihres Ressorts oder allenfalls eines anderen Ressorts zu versetzen.

Ein derartiger Wechsel des Arbeitsplatzes erfordert nach dem geltenden Dienstrecht zwei Verfahren: Eines zur Versetzung des Beamten zu einer anderen Dienststelle und ein weiteres zu dessen Ernennung auf eine freie Planstelle in einem anderen Planstellenbereich (derzeit nur innerhalb desselben Ressorts zulässig).

Um die vor allem beim ressortübergreifenden Arbeitsplatzwechsel ein Mobilitätshindernis darstellenden Parallelverfahren (mit verschieden gestaltetem Rechtszug, unterschiedlich langer Verfahrensdauer und allenfalls unterschiedlichem Ergebnis) zu vermeiden, zielt die gegenständliche Bestimmung auf eine Verfahrenszusammenlegung beim Arbeitsplatzwechsel ohne Änderung der Einstufung ab. Dies soll dadurch erreicht werden, daß dieser Ernennungsfall des Planstellenbereichswechsels auf eine freie Planstelle desselben oder eines anderen Ressorts aus dem derzeitigen Ernennungsbegriff des § 3 herausgenommen wird (§ 3 Abs. 1 BDG 1979: "Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle").

- 16 -

Dieser Arbeitsplatzwechsel ohne Änderung der Einstufung ist mit Bescheid des abgebenden Ressorts nach hergestelltem Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort zu verfügen.

Umgekehrt wird bei einem Arbeitsplatzwechsel, bei dem die Ernennung in einen anderen Planstellenbereich (Ressort) erforderlich ist, weil sich auch die Einstufung (zB die Funktionsgruppe) des Beamten ändern soll, der Ernennung ein gesondertes Verwendungsänderungs- bzw. Versetzungsverfahren vorangehen müssen. Letzteres wird vom abgebenden Ressort, das Ernennungsverfahren vom aufnehmenden Ressort durchzuführen sein.

Die Herausnahme des dargestellten Ernennungsfalles aus dem Ernennungsbegriff des § 3 erscheint im Hinblick auf Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG in Form einer Verfassungsbestimmung geboten.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 2 BDG 1979):

Hier werden die die Ernennungserfordernisse regelnden Bestimmungen um die einschlägigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem neuen Funktionensystem ergänzt.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 9 Abs. 2 und 3 Z 5 BDG 1979):

Die den Inhalt des Personalverzeichnisses regelnden Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 werden um den Begriff "Funktionsgruppen" ergänzt.

Zu Art. I Z 5 (§ 11 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

Der Unkündbarkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis soll - ähnlich wie in vergleichbaren Bereichen der Privatwirtschaft - eine längere Erprobungsphase des Beamten vorangehen. Die Definitivstellung soll daher nach Abs. 1 im Regelfall an eine zehnjährige provisorische Dienstzeit beim Bund gebunden sein.

Die Einrechnung von Zeiten in die provisorische Dienstzeit soll sich stärker als bisher an der tatsächlichen Verwendung im öffentlichen Dienst orientieren (vor allem Aufnahme von

- 17 -

Vertragsbediensteten in das Beamtenverhältnis, Übernahme von Landes- und Gemeindebediensteten). Damit soll sichergestellt werden, daß durch die Vordienstzeiten nicht nur die fachliche, sondern auch die persönliche Eignung für den Bundesdienst als erprobt gelten kann.

Dies soll zunächst dadurch erreicht werden, daß nur Zeiten eines Dienst- und Ausbildungsverhältnisses, soweit diese zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden, einrechenbar sein sollen. Sowohl diese im öffentlichen Dienst zurückgelegten und voll anzurechnenden Zeiten, als auch allfällige außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegte Zeiten eines Dienst- und Ausbildungsverhältnisses, die nach § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 zur Gänze für den Vorrückungsstichtag angerechnet wurden, sollen nur soweit in die provisorische Dienstzeit eingerechnet werden, als sie für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung sind.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 BDG 1979):

Diese Bestimmungen enthalten eine Anpassung an die mit der Besoldungsreform bzw. mit dem neuen Funktionensystem eingeführten Begriffe "Funktionsgruppe", "Verwendungsgruppe A 2" und "Verwendungsgruppe A 1".

Zu Art. I Z 8 (§ 22 BDG 1979):

Das umfangreiche und langwierige Verfahren (Vorgesetzte, Dienstbehörde, Leistungsfeststellungskommission, Verwaltungsgerichtshof), das einer Entlassung wegen dreimaliger negativer Leistungsfeststellung vorangeht, hält derzeit häufig Vorgesetzte und Dienstbehörden davon ab, diesen Weg zur Entlassung von Mitarbeitern mit stark unterdurchschnittlicher Leistung zu beschreiten. Da aber die Belassung von derartigen Beamten im Dienststand weder geeignet ist, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes, noch dessen

- 18 -

Ansehen in der Öffentlichkeit zu heben, sieht der Entwurf vor, daß der Entlassungstatbestand der negativen Leistungsfeststellung bereits bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung erfüllt sein soll.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 29 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 BDG 1979):

Diese Bestimmungen enthalten Anpassungen an die mit dem neuen Funktionssystem der Besoldungsreform eingeführten Begriffe "Verwendungsgruppe A 1" und "Funktionsgruppe".

Zu Art. I Z 11 (§§ 38 und 38a BDG 1979):

Zu § 38 BDG 1979:

Abs. 1 bewirkt durch den Wegfall der Wendung "innerhalb des Ressorts", daß in Hinkunft Versetzungen ohne Zustimmung des Beamten auch in ein anderes Ressort zulässig sein werden.

Im Abs. 2 wird im Hinblick auf den nach § 41a geänderten Rechtszug gegen Versetzungs- und Verwendungsänderungsbescheide (Ausschluß der Anrufungsmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof, Schaffung der Berufungsmöglichkeit an die neu zu errichtende Berufungskommission) und der dadurch künftig der Berufungskommission obliegenden Auslegung und Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffes des "wichtigen dienstlichen Interesses" - der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend - eine demonstrative Aufzählung der wichtigsten, ein "wichtiges dienstliches Interesse" begründenden Anlaßfälle für Versetzungen aufgenommen.

Zum Versetzungsfall der "nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der mit der Verwendung (Funktion) verbundenen dienstlichen Aufgaben" nach Abs. 2 Z 2 wird bemerkt, daß nicht jede (geringfügige) Ordnungswidrigkeit darunter fallen soll, sondern nur jene, mit der - trotz vorangegangener nachweislicher Ermahnung des Beamten - eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes verbunden ist. Als Beispiele im Sinne dieser Bestimmung sind zu nennen: "Untragbare Spannungsverhältnisse unter den Bediensteten der Dienststelle", sonstige, das Verbleiben des Beamten hindernde persönliche Gründe (z.B.

- 19 -

Verwendungsbeschränkungen nach § 42 BDG 1979), "anmaßendes und unkooperatives Verhalten", "erheblicher Ansehens- und Autoritätsverlust des Beamten infolge einer strafgesetzlichen Verurteilung", "andere schwere Störungen des Arbeitsklimas" oder der Vertrauensentzug durch den Vorgesetzten als Folge des Schlusses, daß bei einem Beamten der Wille oder die Fähigkeit zur Erfüllung der durch die Rechtsordnung vorgezeichneten Aufgaben nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Versetzungen zu einer Dienststelle eines anderen Ressorts werden nach Abs. 4 vom abgebenden Ressort, dem der Beamte angehört, nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralstelle des aufnehmenden Ressorts zu verfügen sein. Ist mit einem derartigen Arbeitsplatzwechsel auch eine Änderung der Einstufung des Beamten verbunden, ist außerdem eine Ernennung erforderlich (siehe die Ausführungen zur Schaffung des § 3 Abs. 1a BDG 1979).

Abs. 6 sieht - abweichend von der bisherigen Rechtslage - vor, daß der Berufung gegen den Versetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen soll. Dies deshalb, um die vor allem bei Änderungen der Organisation der Bundesverwaltung (zB Auflassung von Arbeitsplätzen oder Dienststellen) gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen ohne unnötigen Verzug setzen zu können. Dem Rechtsschutzinteresse des zu versetzenden Beamten wird dort, wo der Arbeitsplatz weiter bestehen bleibt, dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß er, falls er im Verfahren vor der Berufungskommission obsiegt, ein Anrecht auf die Rückkehr auf seinen bisherigen Arbeitsplatz hat. Dies soll dadurch sichergestellt werden, daß der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz bis zur Rechtskraft des Versetzungsbescheides nicht auf Dauer, sondern nur provisorisch besetzt werden darf.

Zu § 38a BDG 1979:

§ 38a sieht zur Unterstützung der ressortübergreifenden freiwilligen Mobilität bei einer vom Beamten gewünschten

- 20 -

Versetzung eine Freigabepflicht des Ressorts, dem der Beamte angehört, gegenüber dem anfordernden Ressort nach Ablauf von sechs Monaten vor. Diese Freigabepflicht setzt die Bewerbung des Beamten um eine freie Planstelle in diesem Ressort voraus und wird durch die schriftliche Anforderung dieses Beamten bewirkt.

Die mit der Anforderung bewirkte Verpflichtung der obersten Dienstbehörde zur Freigabe des angeforderten Beamten wird je nach Inhalt der Anforderung entweder in der Verfügung der Zuteilung zur Dienstleistung zu Erprobungszwecken oder in der ausdrücklichen Zustimmung zur Übernahme auf eine Planstelle des aufnehmenden Ressorts bestehen.

Der Beginn des Fristenlaufes für die sechsmonatige Frist, binnen derer die oberste Dienstbehörde die Dienstzuteilung zu verfügen oder die Zustimmung zum Ressortwechsel zu erteilen hat, wird durch den Zeitpunkt des Einlangens der Anforderung bei der obersten Dienstbehörde des abgebenden Ressorts ausgelöst.

Stimmt das Ressort, dem der Beamte angehört, nicht binnen dieser Frist ausdrücklich der Freigabe zu, soll die Zustimmung nach deren Ablauf als erteilt gelten.

Zu Art. I Z 12 (§ 40 Abs. 1 und 2 BDG 1979):

In Abs. 1 wird klargestellt, daß auch Funktionäre in befristeter Funktion vorzeitig von dieser abberufen werden können. Da auch die Abberufung von einer befristeten Funktion gemäß § 40 Abs. 2 einer Versetzung gleichzuhalten ist, setzt diese in materieller Hinsicht ein "wichtiges dienstliches Interesse" voraus.

Abs. 2 sieht den Wegfall des eine qualifizierte Verwendungsänderung begründenden Tatbestandsmerkmals der "langdauernden und umfangreichen Einarbeitung" vor, da dessen Beibehaltung mit dem für alle Berufe geltenden Grundsatz des lebenslangen Lernens sowie den an die Bundesverwaltung herangetragenen Erwartungen erhöhter Mobilität und Flexibilität der Bundesbediensteten nicht vereinbar erscheint.

- 21 -

Weiterhin eine qualifizierte Verwendungsänderung soll die Zuweisung einer, gegenüber der bisherigen Verwendung, ungleichwertigen Verwendung nach Abs. 2 Z 1 begründen.

Wesentlicher Maßstab für die Gleichwertigkeit der Verwendung war schon nach der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Zuordnung der Tätigkeiten zu Verwendungsgruppen. Dieses Tatbestandsmerkmal erhält nun im neuen Funktionensystem durch die Einreihung der Arbeitsplätze in Funktionsgruppen eine neue Dimension. In Hinkunft wird auch das Kriterium der Änderung der Funktionsgruppe zusätzlich für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Gleichwertigkeit zu beachten sein.

Zum Tatbestandsmerkmal der Laufbahnverschlechterung nach Abs. 2 Z 2 wird bemerkt, daß das neue Besoldungssystem mit den durchgängigen Grundlaufbahnen der Zuordnung gleich hoch bewerteter Arbeitsplätze zur selben Funktionsgruppe keinen Spielraum für unterschiedliche Laufbahnerwartungen mehr zuläßt. Dieses Kriterium hat daher nur noch für die im Dienstklassensystem verbleibenden Nichtoptanten Bedeutung. In dieser Bestimmung wird deshalb der Begriff der "Laufbahn" auf diesen Anwendungsfall hin durch die Wendung "Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe" präzisiert.

Zu Art. I Z 13 (§ 41 BDG 1979):

Abs. 1 sieht neben Zitierungsanpassungen vor, daß § 38 Abs. 4 und damit auch die Versetzungsmöglichkeit in ein anderes Ressort auch für Beamte in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, sie nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle desselben Ressorts zu versetzen (dies trifft für die Beamte des Auswärtigen Dienstes zu), gelten soll.

Nach Abs. 2 soll dies aber nur unter voller Wahrung der Rechtsschutzinteressen der betroffenen Dienstnehmer, wie sie auch für Beamte anderer Dienstbereiche bei einem Ressortwechsel gelten, zulässig sein.

- 22 -

Zu Art. I Z 14 bis 16 (§§ 41a bis 41f BDG 1979):

Eine rasche Entscheidungsfindung bei vom Dienstgeber beabsichtigten Mobilitätsmaßnahmen unter voller Wahrung der Rechtsschutzinteressen der davon betroffenen Dienstnehmer liegt im beiderseitigen Interesse sowohl des Dienstnehmers als auch des Dienstgebers.

Zu § 41a BDG 1979:

§ 41a sieht daher die Schaffung eines Sonderverwaltungsgerichtshofes in Form der beim Bundeskanzleramt einzurichtenden Berufungskommission für Berufungen gegen Versetzungs- und Verwendungsänderungsbescheide der Dienstbehörden erster Instanz vor. Diese Berufungskommission ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Abs. 4 B-VG konstruiert. Der Vorsitzende der Berufungskommission und seine Stellvertreter müssen nach dieser Bestimmung Richter sein. In den genannten Angelegenheiten ist die Anrufungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Die derzeit in Ressorts mit nachgeordneten Dienstbehörden mögliche Berufung gegen Bescheide der Dienstbehörden erster Instanz an die oberste Dienstbehörde im Sinne eines ordentlichen Rechtsmittels soll entfallen und nur mehr die Berufung an die Berufungskommission als außerordentliches Rechtsmittel offenstehen.

Im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung soll die Berufungskommission einerseits nach § 41a Abs. 2 ihre Entscheidungen möglichst binnen zwei Monaten ab Einbringung der Berufung treffen, andererseits soll durch die Bestellung einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern sichergestellt werden, daß die Berufungen auch tatsächlich innerhalb dieser Frist erledigt werden können. Um den mit der Neubestellung von Kommissionsmitgliedern während der Funktionsdauer (§ 41b Abs. 4) verbundenen Aufwand einzuschränken und auch im Hinblick auf den Fall einer zeitweisen

Verhinderung von Mitgliedern empfiehlt es sich, eher mehr als zu wenige Kommissionsmitglieder zu bestellen.

Zu § 41b BDG 1979:

Die Bestimmung des § 41b über die Mitgliedschaft, das Ruhen und das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Berufungskommission folgt der bewährten Regelung des § 34 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989 zur Aufnahmekommission.

Zu § 41c BDG 1979:

Aus der Bestimmung des § 41c Abs. 2, wonach ein Mitglied des Senates der Berufungskommission dem Ressort des Berufungswerbers angehören muß, ergibt sich die Notwendigkeit der Geschäftsverteilung und der Bildung der Berufungssenate nach Ressorts. Der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung im Zusammenhang mit Abs. 2 setzt ferner voraus, daß für die Bildung der Berufungskommission von jedem Ressort die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorgeschlagen wird. Gemäß § 41c Abs. 3 hat der Vorsitzende der Berufungskommission allein die Senate zu bilden und die Geschäfte auf diese zu verteilen.

Zu § 41e BDG 1979:

Nach § 41e Abs. 1 hat, da die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist, das Bundeskanzleramt für die Sach- und Kanzleierfordernisse aufzukommen.

Der jeweilige Schriftführer bei einem Berufungssenat hat nach Abs. 2 rechtskundig zu sein. Die Tätigkeit als Schriftführer zählt zu den Dienstpflichten des Beamten, denen er sich nicht entziehen und bei deren Erfüllung er auch nicht von Vorgesetzten behindert werden darf.

Das Mitglied der Berufungskommission soll einerseits nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Aufwandes, der ihm durch die Fahrt zur Sitzung der Kommission erwächst, und andererseits Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Mühewaltung haben.

- 24 -

Zu Art. I Z 17 (§§ 45a und 45b BDG 1979):

Zum Mitarbeitergespräch (§ 45a BDG 1979):

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der 18. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht in der Beilage 21 "Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform" im Abschnitt I Z 4 folgendes vor:

"Zur Schaffung von Leistungsanreizen und zur Befreiung des Dienstrechtes von leistungshemmenden Elementen soll das Leistungsfeststellungs- und Disziplinarrecht entsprechend den von der Projektgruppe "Führung und Personalwesen" erarbeiteten Grundlagen reformiert werden. Das Leistungsfeststellungsrecht soll auf Grundlage von Zielvereinbarungen und jährlichen Leistungsbeurteilungsgesprächen zu einem Laufbahnplanungs- und -förderungsinstrument werden."

Im Zuge der Beratungen zum als Gesamtpaket Besoldungsreform vorliegenden Gesetzesentwurf hat sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, die Leistungsfeststellung (§§ 81 ff BDG 1979) zu modifizieren und daneben als eigenständige und mit der Leistungsfeststellung nicht in Verbindung stehende Einrichtung das Mitarbeitergespräch einzuführen. Durch die Abkoppelung von der Leistungsfeststellung und die geringe Formalisierung soll für jeden Bediensteten - also Beamten und Vertragsbediensteten - auf allen Stufen der Hierarchie durch ein Gespräch mit dem unmittelbar Fachvorgesetzten eine Vereinbarung der wesentlichen, von ihm zu erfüllenden Aufgaben möglich sein. Nach Ablauf des Jahres soll an den vereinbarten wesentlichen Aufgaben gemessen werden, ob die gesetzten Ziele überschritten erreicht oder nicht erreicht worden sind und welche Gründe hierfür maßgeblich waren. Im Interesse der Offenheit der Gesprächsführung bleibt die Niederschrift dieses Gesprächsteiles bei den Gesprächspartnern.

- 25 -

Im zweiten Teil des Mitarbeitergespräches sollen Maßnahmen erörtert werden, die die Leistung erhalten oder verbessern können. Das wären etwa verbesserte Kommunikation, verbesserter Informationsfluß oder auch Ausbildungen die benötigt werden. Es soll aber auch auf Kenntnisse und Fähigkeiten des Mitarbeiters eingegangen werden, die er an seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz nicht oder nur unzureichend einbringen kann. Die Niederschrift des zweiten Teiles des Mitarbeitergespräches soll der personalführenden Stelle zugeleitet werden, die damit einen nicht unwesentlichen Hinweis für die Personalplanung und die Personalentwicklung erhält.

Ziel des Mitarbeitergespräches ist eine Qualitätssteigerung durch Aufgabenklarstellung, Aufgabenkritik und Aufzeigen von Weiterentwicklungsmöglichkeiten, die sowohl den einzelnen Bediensteten als auch seinem Dienstgeber nützen.

Der unmittelbare Fachvorgesetzte im Sinne dieser Bestimmung kann nicht ein Vorgesetzter sein, dem etwa 200 Mitarbeiter zugeordnet sind. Dieser Fachvorgesetzte stützt sich im tatsächlichen Arbeitsablauf auf organisatorisch zwar nicht ausgewiesene, ihm aber zur internen Verantwortung aufgebaute unmittelbare Fachvorgesetzte auf. Erfahrungsgemäß sind diese unmittelbaren Fachvorgesetzten, auf die § 45a abstellt, für eine Leitungsspanne bis zu zehn Personen informell zuständig. Innerhalb dieser Arbeitsgruppierungen ist es sinnvoll und zweckmäßig, das Mitarbeitergespräch zu führen.

Nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt soll ein dreijähriger Zeitraum bis zur verpflichtenden Durchführung des Mitarbeitergespräches dazu genutzt werden, die Vorgesetzten für diese besondere Art der Gesprächsführung zu schulen und die Mitarbeiter ausreichend zu informieren. Das derzeit im Bundeskanzleramt laufende Pilotprojekt hat gezeigt, daß der erstmalige Einsatz dieses neuen Instruments unter Anleitung eines externen Beraters zielführend ist. Soll das

- 26 -

Mitarbeitergespräch das angestrebte Ziel erreichen, ist sowohl eine angemessene Vorbereitungszeit als auch das Vertrautwerden eine wesentliche Voraussetzung. Die ersten Ergebnisse des Pilotprojektes im Bundeskanzleramt gestatten die Aussage, daß das Mitarbeitergespräch durchaus erfolgreich ist, aber vor allem in der Anfangsphase mit nicht zu hohen Erwartungshaltungen überfrachtet werden darf.

Eine wesentliche Hilfestellung für den Erfolg war ein an den Bedingtheiten des öffentlichen Dienstes orientierter Fragenkatalog für Vorgesetzte und Mitarbeiter, um in strukturierter Form anhängige Probleme erörtern zu können.

Der Bereich der handwerklichen Verwendungen soll zunächst vom Mitarbeitergespräch nicht erfaßt werden.

Zur Teamarbeitsbesprechung (§ 45b BDG 1979):

Die Erbringung sehr guter Einzelleistungen bedeutet noch nicht, daß die Gesamtleistung eines Teams zwingend gut sein muß. Nach Abschluß der einzelnen Mitarbeitergespräche ist es daher sinnvoll, noch einmal im Arbeitsteam Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppe zu besprechen und zu prüfen, inwieweit im Zusammenwirken oder bei der Aufteilung der Aufgaben Verbesserungen möglich sind.

Gerade weil der öffentliche Dienst in einem Zielkonflikt zwischen sich verknappenden Ressourcen und steigenden Leistungsanforderungen steht, soll zum Instrumentarium einer leistungsgerechten Besoldung als Abstützung das Mitarbeitergespräch und die Teamarbeitsbesprechung zugefügt werden. Die individuelle Leistungsbewertung und Leistungsförderung soll mit den Boden geben, der zur Qualitätssteigerung und damit verbesserter Leistung führt.

Zu Art. I Z 18 (§ 63 Abs. 3 BDG 1979):

Die Beifügung der Dienststelle ist künftig nicht nur bei einem Amtstitel, sondern auch bei einer Verwendungsbezeichnung zulässig. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß für den Allgemeinen Verwaltungsdienst anstelle von Amtstiteln ausschließlich Verwendungsbezeichnungen vorgesehen werden (§ 139).

Zu Art. I Z 19 (§ 82 Abs. 2 BDG 1979):

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Entlassungstatbestand der zweimaligen "negativen" Leistungsfeststellung (§ 22) zu sehen. Nach einer "negativen" Leistungsfeststellung soll der nächstfolgende Beurteilungszeitraum für die neuerlich durchzuführende Leistungsfeststellung nur mehr ein halbes Jahr umfassen.

Zu Art. I Z 20 (§ 83 Abs. 1 Z 4 BDG 1979):

Durch diese Bestimmung soll der durch die Änderung des § 21 Verwaltungsakademiegesetz erfolgten Ausdehnung des Personenkreises, der die Möglichkeit hat, den Aufstiegslehrgang an der Verwaltungsakademie zu absolvieren, sowie der Bezeichnung der neuen Besoldungsgruppen Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 83 Abs. 3 BDG 1979):

Das Erfordernis, daß der Beamte bei Leistungsfeststellungen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens während 26 Wochen Dienst zu versehen hat, wird auf 13 Wochen verkürzt. Dadurch werden Leistungsfeststellungen bei Beamten mit "überdurchschnittlicher" Leistung, die infolge eines Unfalles, Krankheit oder eines Karenzurlaubes längere Zeit vom Dienst abwesend waren, zum Vermeiden einer laubbahnmäßigen Benachteiligung zulässig, wenn zumindest eine der in § 83 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (zB Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und

- 28 -

besoldungsrechtliche Stellung) erfüllt wird. Andererseits sollen dadurch Beamte mit unterdurchschnittlicher Leistung eine "negative" Leistungsfeststellung nicht mehr durch eine "Flucht" in längere Krankenstände verhindern können.

Zu Art. I Z 22 (§ 87 Abs. 6 BDG 1979):

Durch diese Bestimmung soll gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, zur Wahrung seines Rechtsschutzinteresses die Berufungsmöglichkeit an die neu zu errichtende Berufungskommission geschaffen werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes soll jedoch im Sinne einer raschen abschließenden Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein.

Zu Art. I Z 23 bis 25 und 27 (§§ 136 bis 141 BDG 1979):

Der 1. Abschnitt des Besonderen Teiles des BDG 1979 enthält die Bestimmungen über die neue Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst". Die Regelungen über die alte Besoldungsgruppe "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung" befinden sich im Schlußteil des BDG 1979.

Zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 136 ff. wird bemerkt:

Zu § 136:

An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung", die es für Nichtoptanten auslaufend weitergeben wird, tritt die neue Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst". Eine Neuaufnahme und ein Wechsel in die auslaufende Besoldungsgruppe sind nicht zulässig.

- 29 -

Zur vorgesehenen Verwendungs- und Funktionsgruppengliederung wird auf die Ausführungen zum "A-Schema" im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 137 Abs. 1:

Die Anlage 1 sieht als Richtverwendungen für jede Funktionsgruppe einer Verwendungsgruppe einige typische Stellen oder Stellenbeschreibungen vor, die eine Zuordnung anderer vergleichbarer Stellen zur jeweiligen Funktionsgruppe erleichtern.

Zu § 137 Abs. 2 bis 5:

Ein wesentlicher und für die Besoldungsreform notwendiger Schritt ist die Zuordnung aller Arbeitsplätze zu den einzelnen Verwendungsgruppen und innerhalb dieser zur Grundlaufbahn oder zu einer bestimmten Funktionsgruppe. Da diese Kriterien auch Planstellenmerkmale darstellen und damit die Planstellen im Stellenplan nach diesen Kriterien gegliedert werden, ist eine solche Zuordnung zwingende Voraussetzung für eine Ernennung auf die dem Arbeitsplatz entsprechende Planstelle. Erst damit ist eine Umstellung vom nicht mehr zeitgemäßen Dienstklassensystem auf ein leistungsgerechtes Dienst- und Besoldungsrecht mit absehbaren Mehraufwendungen möglich.

Voraussetzung für die Zuordnung eines Arbeitsplatzes ist seine Bewertung, die vom Bundeskanzler durchzuführen ist. Der Bundeskanzler hat den Arbeitsplatz entsprechend dem Bewertungsergebnis den dienstrechtlichen Planstellenkriterien (Verwendungsgruppe; Grundlaufbahn oder bestimmte Funktionsgruppe) zuzuordnen. Bewertung und Zuordnung bedürfen des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister. Inwieweit dabei auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist, richtet sich nach § 15 des Bundeshaushaltsgesetzes.

- 30 -

Diese Regelung wahrt die Organisationshoheit der Bundesminister und garantiert, daß

- der Stellenplan eingehalten wird und
- die Arbeitsplatzbewertung nach bundeseinheitlichen Kriterien erfolgt.

Richtschnur für die Arbeitsplatzbewertungen sind

- die im Abs. 3 angeführten Bewertungskriterien und
- die in der Anlage 1 angeführten Richtverwendungen.

Die Bewertungskriterien des Abs. 3 wie auch die Bewertungsmethode sind - leicht abgewandelt und für den Österreichischen öffentlichen Dienst adaptiert - angelehnt an ein System eines seit 50 Jahren auf diesem Gebiet erfahrenen Beratungsunternehmens, das unter anderem für zahlreiche staatliche Organisationen in vielen Ländern Stellenbewertungen vorgenommen hat.

Bewertet wird eine Stelle nach den dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben (Arbeitsplatzbeschreibung) und nicht die Leistung des Arbeitsplatzinhabers.

Grundlage der analytischen Bewertungsmethode ist die auch von öffentlichen Verwaltungen anderer Staaten anerkannte, nachvollziehbare und damit begründbare Differenzierung von Stellen. Für die acht Bewertungskriterien stehen je 10 bis 15 Abstufungen für eine hinreichende Differenzierungsmöglichkeit von unterschiedlichen Stellenanforderungen zur Verfügung. Damit ist die Bewertung der Stellen für alle Ebenen einer Organisationshierarchie sowie gleichermaßen für den Verwaltungs- wie den handwerklichen Dienst möglich.

Die acht Bewertungskriterien werden zu drei Gruppen von Bewertungskriterien zusammengefaßt: Wissen, Denkleistung und Verantwortung.

- 31 -

**Wissen:**

Für die Bewertung des für eine Stelle erforderlichen Fachwissens streuen die Abstufungen von "Pflichtschulabschluß und kurze Unterweisung am Arbeitsplatz bis vollständige Beherrschung der Techniken, Zusammenhänge, Theorien und ihrer praktischen Anwendungen auf einem speziellen Aufgabengebiet oder volle Beherrschung von komplexen Aufgabengebieten".

Durch Erfahrung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten oder Fertigkeiten können das durch die Ausbildung erworbene Wissen ersetzen oder zusätzlich zur Ausbildung gefordert sein.

Das neben dem Fachwissen erforderliche Managementwissen wird von begrenzt bis breit (Integration und Koordination aller Ressortaufgaben) abgestuft. Die Anzahl der zu führenden Mitarbeiter (Leitungsspanne) beeinflusst die Bewertung dabei in seltenen Fällen. Erwünschte und notwendige Rationalisierungsmaßnahmen, sowohl in Bezug auf kritische Hinterfragung von bestehenden Aufgaben und Mitwirkungsbefugnissen als auch durch Straffungen der Ablauforganisation, sollen belohnt werden.

Ein weiteres Kriterium für den Wissenswert ist die Fähigkeit, mit Menschen umgehen zu können: Die Stufen reichen von Gewandtheit im Umgang mit Menschen bis zur Fähigkeit, Mitarbeiter auszuwählen, sie zu verstehen, zu entwickeln und zu motivieren.

**Denkleistung:**

Während in der bisher geübten, vorwiegend summarischen Bewertungsmethode fast ausschließlich auf das für eine Stelle erforderliche Fachwissen abgestellt wurde, wird nunmehr auch die praktische Umsetzung des Fachwissens bewertet. Diese Denkleistung wird nach dem Rahmen bewertet, in dem Nachdenken erforderlich ist (bekannte Verfahrensweisen, Methoden und Normen bis zu ressortpolitischer Orientierung an grob definierten Gesamtzielen), und nach der Art der Probleme, die

- 32 -

von Lösungswegen im Rahmen des gesicherten Standes des Wissens bis zur Problemlösung neuartiger, einmaliger Situationen und der Anforderung an schöpferisches Denken abgestuft sind.

Da die Basis der Denkleistung das Fachwissen ist, wird die Denkleistung als Prozentsatz dieses Fachwissens gewertet.

**Verantwortung:**

Die dritte Gruppe der Bewertungskriterien ist die mit einer Stelle verbundene Handlungsfreiheit, der Einfluß und die Größe, auf die der Einfluß wirkt. Diese drei Kriterien ergeben den Verantwortungswert.

Die Bewertungsskala für die Handlungsfreiheit reicht von einer engen Richtlinienbindung (Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen zeichnen den Weg des Handelns exakt vor) bis zu strategisch orientiertem Handeln, das nur an grobe Ziele gebunden ist.

Das Maß des Einflusses reicht von gering über beitragend und anteilig bis entscheidend und die Größe, auf die Einfluß ausgeübt wird, wird durch Budgetmittel oder eine andere meßbare Größe bestimmt.

Die Bewertungsergebnisse für den Wissenswert, die Denkleistung und den Verantwortungswert werden in Punkten ausgedrückt und ergeben aufsummiert den Wert einer Stelle.

Innerhalb einer Verwendungsgruppe sind die sich ergebenden Stellenwerte für die Zuordnung zu den Funktionsgruppen maßgeblich. Die Abgrenzung zwischen den Funktionsgruppen ergibt sich dadurch, daß zum untersten Stellenwert einer Funktionsgruppe etwa 15 % dieses Wertes hinzugerechnet werden, um den untersten Stellenwert der nächsthöheren Funktionsgruppe

- 33 -

festzulegen. Damit werden die sich aus der analytischen Bewertungsmethode ergebenden starken Differenzierungen in deutlich merkbare Unterschiede in den Stellenwerten zusammengefaßt.

Diese Zuordnung orientiert sich ausschließlich am Bewertungsergebnis bzw. den für die Funktionsgruppen festgelegten Punkt-Unter- und Obergrenzen und nicht an den bestehenden hierarchischen Ebenen.

Die organisatorische Stellung eines Arbeitsplatzes beeinflusst den Wert einer Stelle nur mehr indirekt. Von einer in der Hierarchie höher angesiedelten Stelle wird in der Regel zu erwarten sein, daß ihre Punktesummen aus den drei Bewertungsgruppen höher ist als einer der Hierarchie niedriger eingegliederte Stelle. Ein Quervergleich von Stellen der gleichen hierarchischen Ebene kann jedoch zu stark unterschiedlichen Ergebnissen führen (wie auch die durchgeführten Bewertungen nach der neuen Methode praktisch gezeigt haben).

Da die mit der Besoldungsreform angestrebte Leistungsgerechtigkeit an dem Wert einer Stelle anbindet, ist mittel- bis langfristig eine positive Entwicklung der Organisationsstrukturen im Bundesdienst zu erwarten.

Die Personalbewirtschaftung stellt sich somit wie folgt dar:

- Das Ergebnis der erstmals alle für diese Verwendungen vorgesehenen Stellen des Stellenplanes umfassende und nach den im Abs. 3 angeführten Kriterien durchzuführende Stellenbewertung wird durch die Zahl der Planstellen je Funktionsgruppe bis auf die unterste Ebene des Stellenplanes in diesem deckungsgleich abgebildet (in den Teilen IIA, V und VI).

- 34 -

- Eine Ernennungsreserve wird nicht mehr vorgesehen, der Teil IIB gilt ausdrücklich (Allgemeiner Teil) nur mehr für jene Stellen, deren Inhaber nicht optieren.
- Die Bewertungen der Planstellen werden vom Bundeskanzleramt aufgrund des § 137 Abs. 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort festgelegt. Die Ergebnisse stehen als Entscheidungsgrundlage für die Gestaltung des jeweiligen Stellenplanes zur Verfügung.
- Eine Ernennung in eine bestimmte Funktionsgruppe darf ausschließlich nur dann vorgenommen werden, wenn eine freie und entsprechend bewertete Planstelle im Stellenplan vorhanden ist (die entsprechende Regelung wird in der Planstellenbesetzungsverordnung vorgesehen).
- Auf vakant gewordene Planstellen kann ernannt werden, sofern im Zusammenhang mit der Nachbesetzung keine Organisationsänderung durch Verschiebung von Aufgaben durchgeführt wird.
- Organisationsänderungen, die eine Verschiebung von Aufgaben von einer bestehenden Stelle zu einer anderen bestehenden Stelle zum Inhalt haben, sind dem Bundeskanzleramt wegen allfälliger Auswirkungen auf die Zuordnung dieser Arbeitsplätze zur Grundlaufbahn oder zu einer Funktionsgruppe zur Kenntnis zu bringen (eine Mitteilungspflicht enthält § 137 Abs. 5). Sämtliche von der Organisationsänderung berührten Stellen werden neu bewertet. Ergibt diese Neubewertung keine Überschreitung in der Summe der Stellen je Funktionsgruppe des geltenden Stellenplanes, steht einer Ernennung auf eine freie Planstelle bei Vorliegen aller Voraussetzungen nichts im Wege.

- 35 -

- Qualitative oder quantitative Organisationsänderungen, die nach Mitteilung und Neubewertung eine Änderung zum geltenden Stellenplan bewirken, können erst mit dem folgenden Stellenplan umgesetzt werden, d.h. die Ernennungen können ab dem Inkrafttreten des neuen (oder einer allfälligen Änderung des geltenden) Stellenplanes vorgenommen werden, sofern das Ergebnis der Stellenplanverhandlungen den quantitativen und qualitativen Änderungen Rechnung trägt.
  
- Eine Ernennung über den Stellenplan hinaus und entgegen den Regelungen des BDG wird somit ausgeschlossen.

Eine allfällige Alternative zu der dargestellten Vorgangsweise der Zuordnung von Planstellen wäre - aufbauend auf der dargestellten Bewertungsmethode - die Erlassung von Zuordnungsverordnungen der einzelnen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Auch wäre dabei gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen herzustellen.

Zu § 137 Abs. 6 bis 8:

Während der Zeit der Grundausbildung ist vom Beamten noch nicht die vollwertige Ausübung aller Aufgaben eines höher als die Grundlaufbahn zugeordneten Arbeitsplatzes zu erwarten. Diesem Umstand wird üblicherweise durch innerorganisatorische Maßnahmen Rechnung getragen. Für diese Zeit soll daher auch keine Funktionszulage, sondern ausschließlich das Gehalt der Grundlaufbahn gebühren. War jedoch der Beamte zB bereits als Vertragsbediensteter auf dem betreffenden Arbeitsplatz tätig, ist der Beginn der Ausbildungsphase bereits der Vertragsbedienstetenzeit zuzuordnen.

Anders verhält es sich mit der Ausübung einer Leitungsfunktion, die im Wege einer Ausschreibung ausnahmsweise mit einem Bewerber besetzt wird, der nicht aus dem Bundesdienst

- 36 -

kommt. Bei der Ausübung einer Leitungsfunktion muß von Anfang an die volle Leistung und Verantwortung erbracht werden; die Eignung hierfür ist bereits im Ausschreibungsverfahren überprüft worden. In diesem Fall sollen daher die Einschränkungen des § 137 Abs. 6 und 7 nicht gelten.

Zu § 138:

Die Anlage 1 verlangt als Ernennungserfordernis wiederholt die Zurücklegung von Zeiten in bestimmten Verwendungsgruppen. Die Abs. 1 bis 3 stellen sicher, daß dafür auch Zeiten in einer höheren oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe berücksichtigt werden. Maßgebend hierfür ist die Zuordnung des Arbeitsplatzes, auf dem der Beamte ständig verwendet worden ist.

Abs. 4 wahrt den Beamten die Berechtigungen, die sie durch die Ablegung von Grundausbildungen in der bisherigen Besoldungsgruppe erworben haben.

Zu § 139:

Wegen des Entfalls der Dienstklassen sind für den Allgemeinen Verwaltungsdienst auch die bisherigen, an bestimmte Dienstklassen gebundenen Amtstitel obsolet geworden. An ihre Stelle treten aussagekräftigere Verwendungsbezeichnungen, die über die Funktion und den Aufgabenbereich des Beamten Auskunft geben. Soweit dies hier nicht ohnehin bereits vorgesehen ist, schafft der neue § 63 Abs. 3 BDG 1979 die Möglichkeit, die Verwendungsbezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle verweist.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die Verwendungsbezeichnungen für bestimmte Beamte des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 137 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 140:

Hohe Leitungsfunktionen (zB Sektions- und Gruppenleiter und Leiter besonders wichtiger Abteilungen in der

- 37 -

Zentralstelle) sollen in Zukunft nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/6 bis A 1/9. Eine ähnliche Regelung sieht bereits derzeit § 230a BDG 1979 für hohe Leitungsfunktionen in der Post- und Telegraphenverwaltung vor.

Weiterbestellungen in befristeten Funktionen erfolgen wiederum befristet und bedürfen keiner neuerlichen Ausschreibung. Ist eine Weiterbestellung nicht beabsichtigt, so kann der Beamte die im Ausschreibungsgesetz 1989 für vergleichbare Fälle vorgesehene Weiterbestellungskommission anrufen, die ein Gutachten über seine Bewährung in der Funktion abzugeben hat. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 17 bis 19 Ausschreibungsgesetz 1989.

Falls ein Beamter nach Ablauf einer befristeten Ernennung nicht weiterbestellt wird, ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Wird er nicht auf eine höhere Planstelle ernannt, so wird er kraft Gesetzes auf eine Planstelle der Funktionsgruppe 4 übergeleitet. Eine Ernennung auf eine Planstelle unterhalb der Funktionsgruppe 4 bedarf der schriftlichen Zustimmung des Beamten. Eine ähnliche Regelung enthält § 230a Abs. 3 und 4 BDG 1979 für die befristet in eine höhere Leitungsfunktion ernannten Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung.

Zu § 141:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 137a.

Zu Art. I Z 26 (§§ 254 bis 258 BDG 1979):

Die besonderen Vorschriften für die alte Besoldungsgruppe "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung" werden in den Abschnitt "Übergangsbestimmungen" des Schlußteiles übertragen, da ab dem Inkrafttreten der Neuregelung Ernennungen von Personen, die dieser Besoldungsgruppe nicht angehören, in diese Besoldungsgruppe nicht mehr zulässig sind.

- 38 -

Zu Art. I Z 27 (§§ 142 bis 145b BDG 1979):

Die §§ 142 bis 145b enthalten die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen der Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" mit seinen Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c. Die Bestimmungen sehen ähnliche Neuregelungen wie im A-Schema vor, decken sich aber ansonsten größtenteils mit den geltenden Wachebestimmungen.

Zu § 142:

Auf die Ausführungen zum "E-Schema" im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 143:

Dieser Paragraph entspricht dem für das A-Schema vorgesehenen § 137 Abs. 1 bis 5. Eine dem § 137 Abs. 6 bis 8 entsprechende Regelung ist hier nicht erforderlich, da am Beginn der Verwendung im Exekutivdienst die Grundausbildung für den Exekutivdienst steht, während derer der Beamte der Einstiegs-Verwendungsgruppe E 2c angehört.

Zu § 144:

Die Anlage 1 verlangt als Ernennungserfordernis wiederholt die Zurücklegung von Zeiten in bestimmten Verwendungsgruppen. Abs. 1 stellt sicher, daß dafür auch Zeiten in einer gleichwertigen Verwendungsgruppe der Wachebeamten berücksichtigt werden.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen dem bisherigen § 143 BDG 1979.

Zu § 145:

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 143a BDG 1979.

Zu § 145a:

Hier wird die Amtstitelregelung des § 144 BDG 1979 übernommen und an die neue Struktur des E-Schemas angepaßt. Ein Ersatz der Amtstitel durch Verwendungsbezeichnungen wie im A-Schema kommt für das E-Schema ebenso wie für das M-Schema mit

- 39 -

Rücksicht auf das für diese Bereiche geltende Dienstgrad-System, das sich auch in der Uniformierung ausdrückt, nicht in Betracht.

Zu § 145b:

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen § 145 BDG 1979. Eine Übernahme des bisherigen § 144a BDG 1979 (Sonderbestimmungen zur Leistungsfeststellung) in das E-Schema ist nicht erforderlich, da er nur auf die Notwendigkeiten einer Laufbahnbeförderung (in höhere Dienstklassen oder Dienststufen) abstellt, für die es zeit- und leistungsfeststellungsabhängige Richtlinien gibt. Dieses System ist dem neuen E-Schema fremd, da es die ausgeübte Verwendung ohne jedwede Wartezeit einer bestimmten Funktionsgruppe (oder der Grundlaufbahn) zuordnet.

Zu Z 28 bis 30 (§§ 149 Abs. 6, 169 Abs. 1 Z 6, 229 Abs. 4 BDG 1979):

Diese Änderungen enthalten Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 31 (§ 233 BDG 1979):

Der 2. Abschnitt des Schlußteiles ("Übergangsbestimmungen") wird um eine Reihe von Bestimmungen (insbesondere auch für die Altschemata) erweitert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird er daher in Unterabschnitte gegliedert. Die bereits vorhandenen Übergangsbestimmungen der §§ 233 - 238 gehen über den Anwendungsbereich einer einzelnen Besoldungsgruppe hinaus und werden daher im 1. Unterabschnitt ("Allgemeine Übergangsbestimmungen") zusammengefaßt. Die übrigen Unterabschnitte betreffen einzelne Besoldungsgruppen.

Zu § 233 BDG 1979:

Diese Bestimmung enthält eine Übergangslösung für Bedienstete, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im provisorischen Dienstverhältnis befinden. Für sie sollen die bisher geltenden Voraussetzungen für eine Definitivstellung weiter bestehen bleiben.

- 40 -

Zu Art. I Z 32 (§§ 234 bis 273 BDG 1979):

Umnumerierungen auf Grund der Einfügung von Bestimmungen und Umreihungen. Die neuen Bezeichnungen tragen dem Umstand Rechnung, daß in der Folge noch weitere Paragraphen neu eingefügt werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 234 Abs. 1 BDG 1979):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 34 (§ 235 Abs. 3 BDG 1979):

Einfügung der neuen Verwendungsgruppe A 1.

Zu Art. I Z 35 (§ 236 Abs. 2 BDG 1979):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 36 (§§ 239 und 240 BDG 1979):

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Versetzungs- und Verwendungsänderungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Zu Art. I Z 37 (§ 241 BDG 1979):

Diese Übergangsregelung soll bewirken, daß bei Berufungen gegen Bescheide in Angelegenheiten der Versetzung, der Verwendungsänderung und Leistungsfeststellung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen wurden, der bisherige Instanzenzug sowie die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gewahrt bleibt.

Zu Art. I Z 38 (§ 242 BDG 1979):

Nach Abs. 1 sollen aus Gründen der Rechtssicherheit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Durch Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß  
- insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen einer

- 41 -

"negativen Leistungsfeststellung" - für Beamte, über die eine bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gültige Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen, die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung finden.

Zu Art. I Z 39 (§§ 244 bis 246 BDG 1979):

Der 2. und 3. Unterabschnitt der Übergangsbestimmungen regeln in den §§ 244 und 245 den zeitlichen Geltungsbereich für die neuen Besoldungsgruppen und bestimmen, ab wann Ernennungen in die neuen Verwendungsgruppen zulässig sind. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sind die genauen Festlegungen (auch die Zahl der Etappen) noch abschließenden Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienst vorbehalten.

§ 246 entspricht dem bisherigen § 239 Abs. 2 BDG 1979.

Zu Art. I Z 40 bis 43 (§§ 247 bis 249 BDG 1979):

Die Bestimmungen erhalten die neuen Unterabschnitts-Überschriften "Lehrer", "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" und "Beamte des Krankenpflagedienstes". Außerdem wird im § 247 Abs. 2 eine Zitierung angepaßt.

Zu Art. I Z 44 bis 46 (§§ 251 bis 265 BDG 1979):

Der 7. Unterabschnitt enthält Übergangsbestimmungen für die "Altgruppe" der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 252 Abs. 1 und 2 BDG 1979:

Ab dem Inkrafttreten der Besoldungsreform für die betreffende Verwendungsgruppe sind Ernennungen auf eine Planstelle der entsprechenden Altgruppe (zB auf die Planstelle einer höhere Dienstklasse) nur mehr zulässig, wenn dieser Beamte beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits Beamter der

- 42 -

Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung war. Die Bestimmung berücksichtigt den Umstand, daß ein etappenweises Inkrafttreten vorgesehen ist (siehe die betreffenden Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Abs. 2 geht davon aus, daß für Beamte, die nach § 11 Wehrgesetz 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, im Hinblick auf ihre militärische Verwendung ein Optionsrecht in das M-Schema geschaffen werden soll. Ein Wechsel in das A-Schema kommt somit nicht in Betracht.

Zu § 252 Abs. 3 und 4 BDG 1979:

Abs. 3 befaßt sich mit der Ausübung befristeter Funktionen (Verwendungsgruppen 6 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1) durch Angehörige der "alten" Besoldungsgruppe:

Satz 1 bindet die Betrauung mit einer solchen Funktion an eine Option in das neue A-Schema. Damit soll eine Umgehung der - nur für das neue Schema geltenden - Befristung vermieden werden.

Wer jedoch am Tag des Inkrafttretens der diese Funktion betreffenden Etappe der Neuregelung als Angehöriger der "alten" Besoldungsgruppe bereits dauernd mit einer solchen Funktion betraut ist, die im neuen A-Schema nur mehr befristet vergeben wird, kann weiterhin unbefristet diese Funktion ausüben, wenn er nicht in das neue Schema optiert. Diese Ausnahmebestimmung soll einen Eingriff in den erworbenen Status des Beamten, der eine solche Funktion bereits auf Dauer ausübt und nicht optieren will, vermeiden. Optiert jedoch ein solcher Beamter in das neue Schema, beginnt gemäß § 253 Abs. 2 auf für ihn die Befristung zu wirken.

Die Betrauung mit einer anderen befristeten Funktion als der, die der Beamte bei Inkrafttreten der betreffenden Etappe der Neuregelung ausübt, setzt jedoch zwingend eine Option

- 43 -

voraus. Dies auch dann, wenn die neue Verwendung nicht höherwertiger ist als die bisher ausgeübte.

Im Bereich des auswärtigen Dienstes ist es gemäß § 41 nach der Natur des Dienstes notwendig, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Die Beamten des auswärtigen Dienstes sind daher zu regelmäßigen Verwendungsänderungen verpflichtet. Da gemäß Abs. 3 jeder Wechsel in eine Funktion der Funktionsgruppen 6 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 zwingend eine Option voraussetzt, würde dies innerhalb kurzer Zeit für alle auf solchen Arbeitsplätzen verwendeten Beamten des auswärtigen Dienstes einen Zwang zur Option in das neue System darstellen. Abs. 4 nimmt daher für diesen Bereich die Arbeitsplätze der Funktionsgruppe 6 und 7 der Verwendungsgruppe A 1 von der Bedingung der vorherigen Option aus. Lediglich die Betrauung mit den höchsten Funktionen (Funktionsgruppe 8 und 9) soll auch in diesem Bereich an eine vorherige Option geknüpft bleiben.

Zu § 253 BDG 1979:

§ 253 regelt die Option aus der Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung in das neue A-Schema. Eine Option in dieses Schema soll jedoch nur für solche Angehörige dieser Besoldungsgruppe möglich sein, für die das A-Schema nach der Besoldungsgruppeneinteilung auch tatsächlich vorgesehen ist.

Abs. 2 schließt jene Beamten von einer Option in das A-Schema aus, für die eine Option in eine andere Besoldungsgruppe vorgesehen ist oder wird:

Für die in Z 1 angeführten Beamten in Unteroffiziers-Funktion ist noch, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt wurde, im Verhandlungswege zu klären, für welche von ihnen eine Optionsmöglichkeit in das neue M-Schema und für welche von ihnen eine Optionsmöglichkeit

- 44 -

in das A-Schema geschaffen wird. Bei Abschluß der Verhandlungen wird diese Bestimmung entsprechend zu ändern sein.

Die in Z 2 angeführten Beamten können bereits derzeit gemäß § 240a (neue Bezeichnung: § 248) in das PT-Schema (Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung), die in Z 3 angeführten Beamten gemäß § 240b (neue Bezeichnung: § 249) in das K-Schema (Besoldungsgruppe der Beamten des Krankenpflegedienstes) optieren.

Gemäß Abs. 3 bewirkt eine Überleitung auf eine nach dem neuen System befristeten Funktion, daß der übergeleitete Inhaber mit dieser Funktion für (zunächst) fünf Jahre betraut wird. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung zu laufen.

Die Überleitungserklärung wirkt nach Abs. 4 im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Besoldungsreform für die betreffende Verwendungsgruppe auf diesen Zeitpunkt zurück. Eine später abgegebene Erklärung bewirkt die Überleitung zum folgenden Monatsersten.

Erfüllt ein Beamter die Ernennungserfordernisse (bzw. die Definitivstellungserfordernisse) erst nach dem Inkrafttreten der Besoldungsreform für seine Verwendungsgruppe, so wirkt nach Abs. 5 eine Option in das neue Schema erst mit dem auf die Erfüllung der Erfordernisse folgenden Monatsersten.

Eine Überleitung nach § 253 bedarf keines Ernennungsaktes. Sie wird von Gesetzes wegen wirksam, wenn das entsprechende Schreiben des Beamten bei der Dienstbehörde einlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall kann die Überleitung in das neue Schema von der Dienstbehörde nicht abgelehnt werden. Eine Rückoption in das alte Schema ist nicht zulässig.

- 45 -

In welche Verwendungsgruppe und ihre Untergliederung (Grundlaufbahn oder bestimmte Funktionsgruppe) des A-Schemas der Beamte übergeleitet wird, hängt nach Abs. 6 von der Verwendung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung ab. Nur dann, wenn ein Beamter zwar die entsprechende Verwendung, aber weder die im neuen Schema noch die im bisher geltenden Recht hiefür vorgesehenen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse aufweist, wird er in eine niedrigere Verwendungsgruppe (jedenfalls aber in die für ihn höchstmögliche) übergeleitet (Abs. 7).

Bezüglich der im Abs. 8 geforderten Verwendungszeit als Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis wird auf die Ausführungen zu § 138 verwiesen.

Grundausbildungen, Schulabschlüsse und die Erlernung einschlägiger Lehrberufe, die ein Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis für die Verwendung waren, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, gelten gemäß Abs. 9 auch für die neue gleichwertige Verwendung als erfüllt.

Zu den §§ 254 bis 258 BDG 1979:

Diese Paragraphen ergeben sich aus der Umreihung der bisherigen §§ 136 bis 140 durch Art. I Z 26.

In den § 255 Abs. 4 (bisher: § 137 Abs. 4) über die Verwendungsbezeichnungen von Beamten der Allgemeinen Verwaltung in Unteroffiziersfunktion werden die Bestimmungen des bisherigen § 141 über die Verwendungsbezeichnungen von Beamten in handwerklicher Verwendung in Unteroffiziersfunktion eingebaut.

Zu den §§ 259 bis 265 BDG 1979:

Diese Paragraphen enthalten als neuer "8. Unterabschnitt" der Übergangsbestimmungen Regelungen des BDG 1979 für jene

- 46 -

Wachebeamten, die nicht in das neue E-Schema optieren. Es sind dies geltende Regelungen aus dem Besonderen Teil sowie den bisherigen Übergangsbestimmungen des BDG 1979. Ergänzt werden sie durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Ernennungen in die Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3, die Zulässigkeit von Funktionsbetrauungen sowie die Überleitung in die Besoldungsgruppe "Exekutivdienst".

Im einzelnen ist hiezu festzuhalten:

Die §§ 260 und 261 entsprechen, soweit dies für die Wachebeamten in Betracht kommt, den für die Allgemeine Verwaltung geltenden §§ 252 und 253. Auf die Erläuterungen zu diesen Paragraphen wird verwiesen.

§ 262 verweist auf die Dienstzeitregelung des § 145 für das E-Schema und übernimmt damit die geltende Regelung des § 143a.

Die Amtstitelregelung des § 263 entspricht dem bisherigen § 144.

Die Sonderbestimmung des bisherigen § 144a über die Leistungsfeststellung ist für Wachebeamte, die nicht in das neue E-Schema optieren, weiterhin erforderlich und ist im neuen § 264 geregelt.

§ 265 verweist auf die Disziplinarrechtsregelung des § 145b für das E-Schema und übernimmt damit die geltende Regelung des § 145.

Zu Art. I Z 47 (§ 267 BDG 1979):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 242, doch wird die hier eingeräumte Sonderstellung auch auf den Bundespräsidenten ausgedehnt, dessen Rechtsakte damit ebenfalls von den Mitwirkungsbefugnissen des Bundeskanzlers und des

- 47 -

Bundesministers für Finanzen nach diesem Bundesgesetz ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 271 Abs. 8 bis 10 BDG 1979):

Inkrafttreten der einzelnen Änderungen des BDG 1979. Auf die Ausführungen zum Inkrafttreten im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z 50 (§§ 272 Abs. 2 BDG 1979):

Hier wird die Klausel für statische Verweisungen an die Änderungen des BDG 1979 angepaßt.

Zu Art. I Z 51 (Anlage 1 Z 1 bis 11 BDG 1979):

Zu den Z 1 bis 7:

Die Z 1 bis 7 enthalten die Ernennungserfordernisse der neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7. Dabei entsprechen

<u>die neuen</u> <u>Verwendungs=</u> <u>gruppen</u>	<u>mit der Bezeichnung</u>	<u>den bisherigen</u> <u>Verwendungs=</u> <u>gruppen</u>
A 1	Höherer Dienst	A
A 2	Gehobener Dienst	B
A 3	Fachdienst	C, P 1
A 4	Qualifizierter mittlerer Dienst	P 2; tw. D, P 3
A 5	Mittlerer Dienst	tw. D, P 3
A 6	Qualifizierter Hilfsdienst	P 4
A 7	Hilfsdienst	E, P 5

Gegenüber den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5 der Altgruppen unterscheiden sie sich vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

- 48 -

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen zu § 137 Abs. 1 bis 5 wird verwiesen.

Bezüglich der übrigen Erfordernisse werden die bisherigen Bestimmungen der Anlage 1 Z 1 bis 10 auf die neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 übertragen, soweit es sich nicht um spezielle Erfordernisse für Gruppen handelt, deren Option noch im Verhandlungen geklärt werden muß (Beamte in Unteroffiziersfunktion) oder für die bereits eine Option in eine andere Besoldungsgruppe vorgesehen ist (Beamte in der Post- und Telegraphenverwaltung, Beamte im Krankenpflagedienst).

Dabei ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

In der Z 1.17. (Verwendungsgruppe A 1) war bisher für die Ernennung in die Dienstklassen V bis IX die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung vorgeschrieben. An die Stelle dieser Ernennung tritt nun die Ernennung in die Funktionsgruppe 3 (oder in eine höhere Funktionsgruppe).

Z 3 übernimmt neben den bisherigen Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe C auch jene für die Verwendungsgruppe P 1.

Die bisherige Z 3.2 (Ermächtigung, bestimmte Arten von Ernennungserfordernissen in Grundausbildungsverordnungen zu regeln) wird nicht übernommen. Diese Bestimmung sollte den Text der Anlage 1 entlasten, hat aber zu einer Unübersichtlichkeit geführt. Soweit solche Regelungen in Grundausbildungsverordnungen getroffen worden sind, werden sie nunmehr in die Anlage 1 übernommen. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen werden durch Art. XII Z 4 bis 6 aufgehoben.

Z 4 enthält die bisherigen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe P 2 und, soweit eine Ernennung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 4 in Betracht kommt, auch

- 49 -

die bisherigen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen D und P 3. Ob im Einzelfall eine solche Ernennung in Betracht kommt, hängt von der Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Verwendungsgruppen auf Grund ihrer Bewertung ab. Facharbeitertätigkeiten der Verwendungsgruppe P 3 werden der Verwendungsgruppe A 4 dann zugeordnet, wenn der betreffende Lehrberuf nach gewerberechtlichen Vorschriften erlernt worden ist. Facharbeitertätigkeiten, für die lediglich eine Facharbeiter-Aufstiegsausbildung nachgewiesen wird, werden hingegen der Verwendungsgruppe A 5 zugeordnet.

Zu den Z 8 bis 10:

Die Z 8 bis 10 enthalten die Ernennungserfordernisse der neuen Verwendungsgruppen E 1 bis A 2b. Dabei entsprechen

<u>die neuen</u> <u>Verwendungsgruppen</u>	<u>den bisherigen</u> <u>Verwendungsgruppen</u>
---	--

E 1	W 1
E 2a	W 2, Dienststufen 1, 2 oder 3
E 2b	W 2, Grundstufe, W 3 mit abgeschlossener Grundausbildung
E 2c	W 3 in Grundausbildung

In den Z 8 und 9 (Verwendungsgruppen E 1 und E 2a) unterscheiden sie sich gegenüber den Erfordernissen für die Verwendungsgruppen W 1 und W 2 vor allem durch die Aufnahme der gesetzlichen Richtverwendungen, die fixieren, welche Verwendungen der jeweiligen Grundlaufbahn und welche bestimmten Funktionsgruppen zugeordnet werden.

Auf die Ausführungen zu den Richtverwendungen in den Erläuterungen zu § 137 Abs. 1 bis 5, die gleichermaßen auch für die entsprechenden Bestimmungen des § 143 im Exekutivdienst gelten, wird verwiesen.

- 50 -

Die Z 8.14, 8.15, 9.10, 9.11 und 9.12 entsprechen der geltenden Rechtslage.

In den Z 10 und 11 (Verwendungsgruppen E 2b und E 2c) ist die Anführung von Richtverwendungen nicht erforderlich, da die Verwendungen der eingeteilten Wachebeamten in ihrer jeweiligen Verwendungsgruppe gleichwertig sind, eine Unterscheidung nach Funktionsgruppen nicht kennen und der Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst das Aufstiegskritierium von der Verwendungsgruppe E 2c in die Verwendungsgruppe E 2b ist.

Entsprechend den Z 10 und 11 der Anlage 1 entfällt die im geltenden System für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene Wartezeit von 6 Jahren in der niedrigsten Verwendungsgruppe. Ein Beamter der Verwendungsgruppe E 2c, der die Ernennungserfordernisse der Z 11 erfüllt, erbringt mit dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst die Erfordernisse für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b.

Zu Art. I Z 52 (Anlage 1 Z 12 und 13 BDG 1979):

Aufhebungen auf Grund der Neugliederung der Anlage 1. Die Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse für die "alten" Verwendungsgruppen W 2 und W 3 sind nunmehr in Anlage 1 Z 56 und 57 geregelt.

Zu Art. I Z 53 bis 57 (Anlage 1 Z 14.1, 15.1, 21.1, 26.1 und 30.3 BDG 1979):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 58 (Anlage 1 Z 30.5 BDG 1979):

Diese Bestimmung regelte die Zulassung von Beamten der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 zur Ausbildung an der Verwaltungsakademie für den Aufstieg in eine höhere Verwendung. Da diese Bestimmung durch Art. VI in den neu gefaßten § 21 Verwaltungsakademiegesetz eingebaut wird, kann Z 30.5 entfallen.

Zu Art. I Z 59 bis 63 (Anlage 1 Z 31.1, 33.3, 34.4, 35.4 und 36.3 BDG 1979):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 64 bis 67 (Anlage 1 Z 39.2, 39.3, 40.2 und 40.3 BDG 1979):

Notwendige Zitierungsanpassungen erfordern auch eine Änderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ausbildung für diese Verwendungen nicht mehr im Krankenpflegegesetz, sondern im neuen MTD-Gesetz geregelt ist. Die Regelungen werden daher auch an diese Änderung angepaßt.

Zu Art. I Z 68 (Anlage 1 Z 45 bis 57 BDG 1979):

Die Z 45 bis 54 enthalten die Ernennungserfordernisse der "alten" Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5, die Z 55 bis 57 enthalten die Ernennungserfordernisse der "alten" Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3. Sie bleiben für Nichtoptanten, die innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe zB in eine andere Verwendungsgruppe überstellt werden, weiterhin bestehen.

Zu Art. I Z 69 (Anlage 2 zum BDG 1979):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 2 Z 1 und 6 GG):

Hier werden die neuen Besoldungsgruppen ("Allgemeiner Verwaltungsdienst" und "Exekutivdienst") in die besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten aufgenommen.

Zu Art. II Z 3 (§ 3 Abs. 2 GG):

Als neuer Bezugsbestandteil werden die Funktionszulagen in die Gruppe der Zulagen aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 3 ist damit die Funktionszulage der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen.

Zu Art. II Z 4 bis 8 (§§ 12 und 12a GG):

Aufnahme der neuen Verwendungsgruppen und Zitierungsanpassung.

- 52 -

Zu Art. II Z 9 (§ 12b Abs. 3 und 4 GG):

Im Abs. 3 wird die Funktionszulage in die Gruppe der für eine Ergänzungszulage nach § 12b nicht zu berücksichtigenden Zulagen aufgenommen. Wird nämlich eine Funktion aufgegeben, um in eine andere Verwendungsgruppe wechseln zu können, soll sie sich - ebenso wie schon bisher zB bei den Verwendungszulagen nach § 30a - nicht auf die Besoldungshöhe in der neuen Verwendungsgruppe auswirken.

Wird aber ein Beamter einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe mit einem hohen Gehalt (zB ein Ordentlicher Universitätsprofessor) auf einen hoch bewerteten Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A 1 (zB der Funktionsgruppe 7) überstellt, würde seinem bisherigen Gehalt lediglich das Gehalt der Grundlaufbahn der Verwendungsgruppe A 1 gegenübergestellt werden. Da er in der neuen Funktion aber außerdem Anspruch auf eine hohe Funktionszulage hat, würde die Summe aus Gehalt und Funktionszulage nach A 1/Funktionsgruppe 7 und der Ergänzungszulage sein bisheriges Gehalt bei weitem übersteigen. Abs. 4 soll nun verhindern, daß man bei einer Überstellung in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch den Bezug einer Ergänzungszulage besser gestellt wird, als wenn man in seiner bisherigen Besoldungsgruppe geblieben wäre.

Zu Art. II Z 10 (§ 15 Abs. 3 Z 1 GG):

Hier wird die Funktionszulage in die Gruppe jener Zulagen aufgenommen, die bei der Bemessung von Überstundenpauschalien zu berücksichtigen sind.

Zu Art. II Z 11 bis 13 (§§ 28 bis 40 GG):

Der II. Abschnitt regelt die neue Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst". Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 28 GG:

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen A 1 bis A 7 wird das Dienstklassensystem durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in allen sieben Verwendungsgruppen 19 Gehaltsstufen.

Bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe A 1 entfällt der bisherige Überstellungsabzug, da auch die A 1-Laufbahn mit dem 18. Lebensjahr beginnt.

Die Verwaltungsdienstzulage ist in die Gehaltsansätze bereits eingerechnet und fällt daher als eigenständige Zulage weg.

Zu § 29 GG:

Diese Bestimmung regelt die Dienstalterszulage für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes. Die Vorschriften für die Bemessung haben sich gegenüber der Regelung für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht geändert. Der einzige Unterschied besteht darin, daß nunmehr an den letzten Vorrückungsbetrag der jeweiligen neuen Grundlaufbahn angeknüpft wird.

Zu § 30 Abs. 1 GG:

Diese Bestimmung setzt den wesentlichen Reformschritt der unmittelbaren Abgeltung hervorgehobener Leistungen durch die Schaffung der Funktionszulage um. Diese gebührt bei hervorgehobener Funktion zusätzlich zum Gehalt aus der Grundlaufbahn.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe - diese entspricht dem Stellenwert der Funktion- und der Funktionsstufe, die an die Erfahrung und damit an das Dienstalter anbindet.

Die Tabelle im § 30 führt alle Funktionsgruppen an, die für unbefristete Verwendungen vorgesehen sind. Nicht angeführt sind hier daher die höchsten vier Funktionsgruppen der Verwendungsgruppe A 1. Für Arbeitsplätze dieser Funktionsgruppen gebührt

- in den Funktionsgruppen 6 und 7 eine gemäß § 31 zu bemessende Funktionszulage und
- in den Funktionsgruppen 8 und 9 gemäß § 32 an Stelle des Gehaltes der Grundlaufbahn und einer Funktionszulage ein Fixgehalt.

- 54 -

Zu § 30 Abs. 2 GG:

Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Die Zugehörigkeit zu einer Funktionsstufe hängt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsstufe, also von der Erfahrung und damit vom Dienstalter ab.

Zu § 30 Abs. 3 und 4 GG:

In den Funktionsgruppen A 1/5 und A 2/8 sind mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. § 30 Abs. 3 soll vermeiden, daß bei späten Ernennungen in eine solche Funktionsgruppe die volle Höhe der letzten Funktionsstufe sofort anfällt und damit voll in die Bemessung eines allfälligen Ruhegenusses einfließt. Funktionell gleich- oder höherwertige Dienstzeiten sind in die vierjährige Wartezeit einzurechnen.

Zu § 30 Abs. 5 bis 11 GG:

Diese Bestimmungen regeln die besoldungsrechtlichen Folgen einer Abberufung von der Funktion, wenn dem Beamten kein zumindest gleichwertiger Arbeitsplatz (also ein Arbeitsplatz derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe) zugewiesen wird. Eine solche Abberufung stellt jedenfalls eine qualifizierte Verwendungsänderung im Sinne des § 40 BDG 1979 dar und unterliegt den im BDG 1979 hiefür vorgesehenen Schutzbestimmungen.

Wird ein Beamter aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner bisherigen Funktion abberufen, so entfällt gemäß § 30 Abs. 5 die Funktionszulage ab dem folgenden Monatsersten. Eine allfällige andere Funktionszulage richtet sich nach seiner neuen Verwendung (Funktion).

Wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (zB wegen einer Organisationsänderung), von seiner bisherigen Funktion abberufen, so sieht Abs. 6 für den Beamten im Gegensatz zu Abs. 5 eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage vor. Um den Beamten zu bewegen, sich um eine vergleichbar

verantwortungsvolle Funktion zu bewerben, verringert sich das Ausmaß der Ergänzungszulage gemäß Abs. 7 durch Zeitablauf. Die Ergänzungszulage fällt weg, wenn sich der Beamte um eine ausgeschriebene vergleichbare Funktion nicht bewirbt, obwohl ihn die Dienstbehörde hiezu aufgefordert hat. Sie entfällt jedenfalls mit Ablauf des dritten Jahres seit dem Verlust seiner Funktion.

Die Ergänzungszulage vermindert sich gemäß Abs. 9 ferner, wenn der Beamte in der vorigen Funktion eine Zulage erhielt, durch die zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten waren, sofern im Gegensatz zur bisherigen Funktion in der neuen Funktion zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen gesondert abgegolten werden.

Abs. 10 schließt den Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 6 bis 9 in folgenden drei Fällen aus:

1. wenn die neue Funktionszulage zwar niedriger ist als die bisherige, der Beamte aber einen Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe als bisher innehat, weil ihm in diesem Fall ohnehin eine Verwendungszulage nach § 37 gebührt,
2. wenn der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird, weil ihm in diesem Fall ohnehin eine Ergänzungszulage nach § 12b gebührt,
3. wenn die Verwendungsänderung in einem Dienstbereich stattfindet, bei dem es gemäß 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, weil hier der Wechsel zwischen unterschiedlich bewerteten Funktionen zum normalen Laufbahnbild gehört.

Abs. 11 stellt die Abwertung eines Arbeitsplatzes dem Verlust des Arbeitsplatzes gemäß Abs. 6 gleich und sichert auch für diesen Fall die Anwendung der Abs. 6 bis 10.

- 56 -

Zu § 30 Abs. 12 GG:

Gehört ein Beamter zB der Verwendungsgruppe A 1 an, nimmt er aber bloß die Aufgaben eines Arbeitsplatzes einer Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 2 wahr, so gebührt ihm neben dem Gehalt der Verwendungsgruppe A 1 (= Grundlaufbahn) keine Funktionszulage.

Zu § 31 Abs. 1 bis 4 GG:

Wie bereits in der Regierungserklärung festgehalten, sollen hohe Leitungsfunktionen (zB die Funktionen eines Sektions- oder Gruppenleiters oder eines Leiters einer besonders wichtigen Abteilung in der Zentralstelle) auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Dies betrifft die Funktionen der Funktionsgruppen A 1/6 bis A 1/9.

Während für die Funktionsgruppen A 1/8 und A 1/9 gemäß § 32 ein Fixgehalt vorgesehen ist, richtet sich in den Funktionsgruppen A 1/6 und A 1/7 die Höhe der Funktionszulage für befristet vergebene Funktionen innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe (= Funktionshöhe) und innerhalb der Funktionsgruppe nach der Funktionsstufe (= Funktionsperiode), also auch nach der Erfahrung und damit nach dem Dienstalter. Jede Funktionsgruppe umfaßt drei Funktionsstufen.

Zu § 31 Abs. 5 GG:

Zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen gelten für die befristet bestellten Funktionäre mit der Funktionszulage als abgegolten.

Zu § 31 Abs. 6 bis 9 GG:

Da die Zeit der Ausübung einer befristeten Funktion für die Vorrückung in eine höhere Funktionsstufe von Bedeutung ist, regeln die Abs. 6 bis 9 die Auswirkungen solcher Zeiten, wenn der Beamte aus einer befristeten Funktion in eine andere befristete Funktion überwechselt.

Wechselt zB ein Beamter, der acht Jahre eine Funktion der

Funktionsgruppe A 1/5 ausgeübt hat, in eine Funktion der Funktionsgruppe A 1/6, so gebührt ihm ab dem Wechsel anstelle der Funktionszulage A 1/5 der Funktionsstufe 2 (2. Funktionsperiode !) die Funktionszulage A 1/6 der Funktionsstufe 2, weil ihm gemäß Abs. 7 in der neuen Funktionsgruppe die betraglich nächsthöhere Funktionsstufe gebührt. Dieser Funktionsstufe gehört der Beamte die nächsten fünf Jahre an, während er in der bisherigen Funktion bereits nach zwei Jahren in die Funktionsstufe 3 der Funktionsgruppe A 1/5 vorgerückt wäre. Der Beamte hat somit während der ersten beiden Jahre in der neuen Funktion gegenüber seiner bisherigen Funktion einen Gewinn, der während des dritten bis fünften Jahres wieder aufgesogen wird. Mit Ablauf des fünften Jahres rückt der Beamte nach A 1/6, Funktionsstufe 3 vor und erreicht damit eine Funktionszulage, die die für A 1/5 vorgesehene Funktionszulage betraglich übersteigt.

Die sich so ergebende Funktionszulage erhöht sich außerdem gemäß Abs. 4 um bis zu 100 %.

Zu § 31 Abs. 10 GG:

Der erste Satz regelt die besoldungsrechtlichen Folgen einer - verschuldeten oder unverschuldeten - Abberufung aus einer befristeten Funktion durch Verweis auf § 30 Abs. 5 bis 10.

Der zweite Satz regelt den Fall der Nichtweiterbestellung in einer befristeten Funktion - ein Fall, der im Rahmen des § 30 naturgemäß nicht auftreten kann - und stellt ihn insoweit der verschuldeten Abberufung gleich, als er durch den Verweis auf § 30 Abs. 5 den Bezug einer Ergänzungszulage nach § 30 Abs. 6 ausschließt. Anders als bei einer verschuldeten Abberufung von einer Funktion (§ 30 Abs. 5) sind die dienstrechtlichen Folgen einer Nichtweiterbestellung exakt geregelt (§ 140 Abs. 4 und 5 BDG 1979). Die besoldungsrechtlichen Ansprüche richten sich daher im Falle einer Nichtweiterbestellung nicht - wie im § 30 Abs. 5 vorgesehen - nach der neuen Verwendung, sondern nach der gemäß § 140 Abs. 4 oder 5 BDG wirksam gewordenen Einstufung.

- 58 -

Zu § 32 Abs. 1 bis 3 GG:

In der Verwendungsgruppe A 1 gebührt in den Funktionsgruppen 8 und 9 anstelle des Gehaltes nach dem Laufbahnschema und anstelle der Funktionszulage und einer allfälligen Dienstalterszulage ein Fixgehalt. Durch das Fixgehalt gelten alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten.

Zu § 32 Abs. 4 GG:

Wechselt ein Beamter mit Fixgehalt in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, so ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 12b ausgeschlossen, da in diesem Fall ohnehin eine Ergänzungszulage nach Abs. 8 in Betracht kommt.

Für den umgekehrten Fall gilt keine solche Ausschlußbestimmung; das Fixgehalt ist dann in einen Vergleich nach § 12b einzubeziehen.

Zu § 32 Abs. 5 bis 10 GG:

Bei unverschuldetem Verlust oder bei Abwertung des Arbeitsplatzes soll - ähnlich wie nach § 30 Abs. 6 bis 9 und 11 - eine Ergänzungszulage gebühren.

Diese Ergänzungszulage ist zum Unterschied von der Ergänzungszulage nach § 30 Abs. 6 nicht sofort ruhegenußfähig. Ihre Ruhegenußfähigkeit richtet sich gemäß § 33 Abs. 4 nach den Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit des Fixgehaltes.

Abs. 8 sieht eine auf das bisherige Fixgehalt abgestellte Vergleichsberechnung vor und stellt daher in der Z 1 dem Fixgehalt das Gehalt und alle Zulagen gegenüber, die nicht zusätzlich zu einem Fixgehalt gebühren können. Die Z 2 regelt den Rückfall vom Fixgehalt der Funktionsgruppe A 1/9 auf den Fixgehalt der Funktionsgruppe A 1/8.

Abs. 10 übernimmt die Ausschlußbestimmung des § 30 Abs. 10 Z 3 für die Ergänzungszulage. Die Ausschlußbestimmungen des § 30 Abs. 10 Z 1 und 2 werden nicht übernommen, da eine

Anwendung der Z 1 (Verwendung in einer höheren Verwendungsgruppe) nicht denkbar ist und im Falle einer Überstellung in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe auch nicht die Ausschlußbestimmung der Z 2 greifen soll, weil § 32 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 und 8 für einen solchen Fall eine andere Lösung vorsieht.

Zu § 33 GG:

Um eine Kontinuität bei der Ausübung von Spitzenfunktionen zu erreichen und damit nicht bei Ernennungen gegen Ende des Dienststandes sich die höhere Funktionszulage voll auf die Pension auswirkt, soll das Fixgehalt erst nach einer Funktionsdauer von neun Jahren voll ruhegenußfähig werden.

Bei einer Funktionsdauer von weniger als vier Jahren ist das Fixgehalt überhaupt nicht ruhegenußfähig. Die Pension bemißt sich in diesem Fall nach Gehalt und Funktionszulage der zuletzt ausgeübten Vorverwendung unter Berücksichtigung möglicher Vorrückungen (= Bemessung nach Vorfunktionsbezug). Der Bemessung des Ruhegenusses sind jedoch mindestens Gehalt und Funktionszulage der Verwendungsgruppe A 1, Funktionsgruppe 5 zugrundezulegen.

Nach vier Jahren der Funktionsausübung erhöht sich die Bemessungsbasis für die Pension um 50 % der Differenz zwischen dem Fixgehalt und dem Vorfunktionsbezug. Nach je einem weiteren Jahr erhöhen sich die 50 % um weitere zehn Prozentpunkte und erreichen somit nach insgesamt neun Jahren der Funktionsausübung 100 %. Damit wird das volle Fixgehalt Bemessungsbasis für die Pension.

Zeiten in einer anderen (zB niedrigeren) Funktionsgruppe mit Fixgehalt und Zeiten, in denen jemand als Beamter der Allgemeinen Verwaltung eine Funktion ausgeübt hat, für die nunmehr ein Fixgehalt vorgesehen ist, sind in die Ermittlung der nach Abs. 1 und 2 für die Pensionsbemessung maßgebenden Zeit einzurechnen.

- 60 -

Zu § 34 GG:

Bei Bediensteten im Bereich des auswärtigen Dienstes kann es häufig vorkommen, daß sie wohl über geraume Zeitabschnitte ihrer Aktivlaufbahn eine Funktion an österreichischen Botschaften im Ausland bekleiden, für die eine Funktionszulage gebührt, mit der alle zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten gelten (in der Verwendungsgruppe A 1 von der Funktionsgruppe 5 aufwärts, in der Verwendungsgruppe A 2 in der Funktionsgruppe 8), daß jedoch zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung aber aus Gründen der inneren Organisation weder in der Zentrale noch an einer Botschaft die Ausübung einer vergleichbaren Funktion möglich ist. Dies hätte zur Folge, daß sich nur eine niedrigere Funktionszulage auf die Pensionsbemessung auswirkt.

Die Abs. 1 und 2 tragen den Bedingtheiten des auswärtigen Dienstes (mit der Notwendigkeit, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen) Rechnung und sehen die Ruhegenußfähigkeit der angeführten Art von Funktionszulagen vor, wenn während der letzten 15 Jahre vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch auf sie Anspruch bestand und dieser Anspruch vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist.

Die Abs. 3 und 4 sehen eine ähnliche Behalteklauseel für die Bemessung der Pension nach einem durch längere Zeit, nicht aber am Ende des Dienststandes bezogenen Fixgehalt vor.

Die Begünstigung nach den Abs. 3 und 4 schließt eine Begünstigung nach den Abs. 1 und 2 aus.

Zu § 35 Abs. 1 bis 4 GG:

Eine Funktionsabgeltung gebührt, wenn ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes eine einer Funktionsgruppe zugeordnete Funktion dauernd ausübt, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, und wenn er diese Funktion zwar nicht dauernd, aber mindestens durch einen Zeitraum von 29

aufeinanderfolgenden Kalendertagen ausübt. Eine Bindung der Vertretungsregelung an einen Kalendermonat ist im Gegensatz zur bisherigen Verwendungsabgeltung nicht mehr vorgesehen.

Die Funktionsabgeltung gebührt - unbeschadet der Sonderregelungen für vertretungsweise ausgeübte Funktionen der Funktionsgruppen A1/6 bis A1/9 - grundsätzlich in voller Höhe der für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen Funktionszulage.

Bezieht jedoch der Beamte

- eine niedrigere Funktionszulage, so gebührt ihm die Funktionsabgeltung in der Höhe der vollen Differenz auf die für diesen Arbeitsplatz vorgesehene höhere Funktionszulage,
- eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage, so gebührt ihm keine Funktionsabgeltung.

Für die Bemessung der Funktionsabgeltung ist ausschließlich jene Funktionsstufe maßgebend, der der Beamte angehört. Im Vertretungsfall gebührt die Funktionsabgeltung unabhängig davon, ob der Vertretene dem neuen Schema oder - mangels Option - der "alten" Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung angehört.

Gehört die gemäß Abs. 1 ausgeübte Funktion der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 an, so beträgt die Höhe der Funktionsabgeltung 50 % des Differenzbetrages zwischen seinem Gehalt (einschließlich allfälliger Funktionszulagen) oder seinem Fixgehalt und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

Gehört die gemäß Abs. 1 ausgeübte Funktion der Funktionsgruppe 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 an, so ist der Berechnung der Funktionsabgeltung jene Funktionszulage zugrundzulegen, die gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 während der ersten Funktionsperiode gebührt. Der im § 31 Abs. 4 vorgesehene prozentuelle Zuschlag für diese Funktionszulage richtet sich

- 62 -

dabei nach der Gehaltsstufe, der der Beamte angehört.

Zu § 35 Abs. 5 GG:

Werden Beamte als "Springer" ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 4 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend den verschiedenen hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Funktionsabgeltung vor.

Zu § 35 Abs. 6 GG:

Hinsichtlich die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen gilt für die Funktionsabgeltung das gleiche wie für die Funktionszulage.

Zu § 35 Abs. 7 GG:

Diese Regelung entspricht dem § 30 Abs. 12.

Zu § 35 Abs. 8 GG:

Ist eine Stellvertretung in bestimmten Fällen bereits bei der Zuordnung einer Funktion und damit bei der Höhe der Funktionszulage berücksichtigt, weil die Stellvertretung zB zu den ständigen Aufgaben des Beamten gehört, löst der Vertretungsfall keine gesonderte Funktionsabgeltung aus.

Zu § 36 GG:

An die Stelle der bisherigen Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 1 GG tritt - wie im Postschema - eine Verwendungszulage neuer Art in der Höhe von 50 % der Differenz des Gehaltes des Beamten aus der Grundlaufbahn seiner Verwendungsgruppe auf das Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Grundlaufbahn jener höheren Verwendungsgruppe, der sein Arbeitsplatz zuzurechnen ist.

Eine für die betreffende Tätigkeit in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionsabgeltung gebührt gemäß § 35 zusätzlich und in voller Höhe

- der für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen

Funktionszulage, wenn der Beamte in seiner Verwendungsgruppe keinen Anspruch auf Funktionszulage hat,

- der Differenz zwischen der Funktionszulage des Beamten und der für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen Funktionszulage, wenn der Beamte in seiner Verwendungsgruppe Anspruch auf eine Funktionszulage hat, die niedriger ist als die für diesen Arbeitsplatz vorgesehene Funktionszulage.

Ist jedoch die Funktionszulage des Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe höher als die für den Arbeitsplatz in der höheren Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage (oder gehört der Arbeitsplatz der Grundlaufbahn der höheren Verwendungsgruppe an), d.h. ist der Gehaltsunterschied zwischen den beiden Verwendungsgruppen unter Einschluß der Funktionszulage geringer als der Unterschied zwischen den Gehältern (ohne Funktionszulage), dann gebührt keine Funktionsabgeltung und die Verwendungszulage gemäß Abs. 2 beträgt 50 % der geringeren Differenz, um ungerechtfertigte Zugewinne zu vermeiden.

Zu § 37 Abs. 1 und 2 GG:

An die Stelle einer Verwendungszulage tritt eine Verwendungsabgeltung, wenn die höherwertige Tätigkeit zwar nicht ständig, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausgeübt wird. Die Befristung ist die gleiche wie für die Funktionsabgeltung im § 35 Abs. 1 und 3.

Zu § 37 Abs. 3 GG:

Abs. 3 enthält für den Anspruch auf Verwendungsabgeltung eine dem § 35 Abs. 4 vergleichbare "Springer-Regelung".

Zu § 38 Abs. 1 GG:

§ 38 Abs. 1 ist die besoldungsrechtliche Ergänzung zu den Bestimmungen des § 137 Abs. 5 bis 7 über die Ausbildungsphase dar. Auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

- 64 -

Zu § 38 Abs. 2 GG:

Wer auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, hat je nach Anlaßfall Anspruch auf Funktionsabgeltung nach § 35, Verwendungszulage nach § 36 oder Verwendungsabgeltung nach § 37. Da es sich hier um Abgeltungen für qualitative Mehrleistungen handelt, stellt § 38 Abs. 2 sicher, daß die gleichzeitige Besorgung von Aufgaben mehrerer solcher Arbeitsplätze zu keiner Kumulierung von Abgeltungen führt.

Ein Zusammentreffen von Ansprüchen auf

- Verwendungszulage und Funktionsabgeltung oder
- Verwendungsabgeltung und Funktionsabgeltung

für die Besorgung von Aufgaben ein und desselben Arbeitsplatzes ist damit nicht ausgeschlossen. Ein solcher Fall wird dann eintreten, wenn die ausgeübte Tätigkeit einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen ist als jener, der der Beamte angehört, und die für eine solche Tätigkeit vorgesehene Funktionszulage höher ist als jene, die dem Beamten in seiner Verwendungsgruppe gebührt.

Abs. 2 ist auf die Verwendung auf wechselnden Arbeitsplätzen ("Springer-Regelung") ebenfalls anzuwenden und bewirkt, wenn der Beamte am selben Tag auf mehr als einem Arbeitsplatz verwendet wird, daß für diesen Tag nur jene Verwendung zu berücksichtigen ist, für die der höchste Abgeltungsanspruch nach den §§ 35 bis 37 besteht. Die aliquote Berücksichtigung unterschiedlicher Verwendungen an verschiedenen Tagen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu § 38 Abs. 3 und 4 GG:

Diese Bestimmungen sollen eine ordnungsgemäße Planstellenbewirtschaftung sicherstellen. Alle Arbeitsplätze sind daher einer bestimmten Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer bestimmten Funktionsgruppe zuzuordnen. Auf die Erläuterungen zu § 137 BDG 1979 wird verwiesen.

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 4 bindet den Anspruch auf Funktionsabgeltung nach § 35, Verwendungszulage nach § 36 und Verwendungsabgeltung nach § 37 an eine ordnungsgemäße Zuordnung des Arbeitsplatzes nach § 137 BDG 1979 und soll damit jeden finanziellen Anreiz für eine Verwendung auf einem nicht nach § 137 BDG 1979 zugeordneten Arbeitsplatz vermeiden.

Die Bindung besoldungsrechtlicher Ansprüche für höherwertige Leistungen an ein vom Beamten selbst nicht beeinflussbares und mit der Qualität der verlangten und erbrachten Tätigkeit nicht zusammenhängendes Kriterium bedarf aus der Sicht des Gleichheitssatzes einer verfassungsgesetzlichen Grundlage. Ihr Zweck ist es aber gerade, Verwendungen auf solchen nicht zugeordneten Arbeitsplätzen von vornherein unattraktiv zu machen und damit hintanzuhalten. Sie stellt damit mangels eines in vergleichbarer Weise wirksamen Korrektivs einen unverzichtbaren Bestandteil jener Bestimmungen dar, die eine ordnungsgemäße Planstellenbewirtschaftung sicherstellen und unkontrollierte finanzielle Auswirkungen der Besoldungsreform vermeiden sollen.

Zu § 39 GG:

§ 39 sieht eine lineare Überstellung vor. Bei Überstellungen in die Verwendungsgruppe A 1 mit abgeschlossenem Hochschulstudium entfällt mit Rücksicht auf das neue Gehaltsstufensystem (Laufbahnbeginn auch in A 1 fiktiv mit 18 Jahren) der bisherige Überstellungsabzug von vier Jahren.

Wer jedoch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium in die Verwendungsgruppe A 1 überstellt wird, hat gemäß Abs. 3 die Differenz zwischen dem bisherigen Überstellungsabzug von vier Jahren und dem für solche Fälle bisher vorgesehenen erhöhten Überstellungsabzug von sechs Jahren zu tragen.

Zu § 40 GG:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 38.

- 66 -

Zu Art. II Z 14 (§ 61 Abs. 4 GG):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. II Z 15 bis 17 (§§ 72 bis 74f GG):

Der Abschnitt VII enthält die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die neue Besoldungsgruppe "Exekutivdienst". Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 72 GG:

Innerhalb der neuen Verwendungsgruppen E 1 bis E 2c wird das Dienstklassensystem für Optanten und für Neueintretende wie für die Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" durch eine garantierte Vorrückungslaufbahn (Grundlaufbahn) abgelöst. Die Vorrückungslaufbahn umfaßt in allen vier Verwendungsgruppen 19 Gehaltsstufen.

Die meisten der bisherigen Zulagen werden bei der Bemessung der Gehaltsansätze und der Funktionszulage berücksichtigt und fallen daher als eigenständige Zulagen weg.

Diese Berücksichtigung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

alt	neu
§ 73	in E 2b im Gehalt; nach Abschluß der Ausbildung zum Wachebeamten auch in der Funktionszulage der FG. 1; in E 2a bis zur Höhe der DStufe 1 im Gehalt; der übersteigende Teil: in der Funktionszulage
§ 73a	im Gehalt;
§ 73b	in E 2a in der Funktionszulage; in E 1 im Gehalt;
§ 30a Z 1	in der Verwendungszulage (siehe 3.5)
§ 30a Z 2,3	in der Funktionszulage

Die Wachdienstzulage (bisher § 74, neu § 74c) bleibt weiterhin gesondert bestehen, ebenso die Vergütung für

besondere Gefährdung (bisher § 74a, neu § 74d) und die Vergütung für Wachebeamte (bisher § 74b, neu § 74e).

Zu § 73 GG:

§ 73 regelt die Dienstalterszulage für die Beamten des Exekutivdienstes. Für die Verwendungsgruppe E 1 tritt dabei gegenüber der bisherigen Verwendungsgruppe W 1 keine Änderung ein. Die Dienstalterszulagenregelungen der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b unterscheiden sich hingegen von der bisherigen, in der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehenen Regelung, da sie nunmehr so wie in den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 nach zwei Jahren eine "kleine" Dienstalterszulage (ein Vorrückungsbetrag) und nach weiteren zwei Jahren statt der "kleinen" eine "große" Dienstalterszulage (zweieinhalb Vorrückungsbeträge) vorsehen.

Zu § 74 Abs. 1 GG:

Diese Bestimmung setzt den wesentlichen Reformschritt der unmittelbaren Abgeltung hervorgehobener Leistungen durch die Schaffung der Funktionszulage um. Diese gebührt zusätzlich zum Bezug aus der Grundlaufbahn.

Die Höhe der Funktionszulage für unbefristet vergebene Funktionen richtet sich innerhalb jeder Verwendungsgruppe nach der Funktionsgruppe - diese entspricht der Funktionshöhe - und der Funktionsstufe, welche sich aus dem Dienstalter ergibt.

Funktionszulagen sind für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2a vorgesehen. Die Verwendungsgruppen E 2b und E 2c umfassen die in sich gleichwertigen Verwendungen der eingeteilten Wachebeamten; eine Hervorhebung einzelner Verwendungen durch eine Funktionszulage kommt in diesen beiden Verwendungsgruppen nicht in Betracht.

Zu § 74 Abs. 2 GG:

Jede Funktionsgruppe umfaßt vier Funktionsstufen. Die Zugehörigkeit zu einer Funktionsstufe hängt von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsstufe, also von der Erfahrung und damit vom Dienstalter ab.

- 68 -

Zu § 74 Abs. 3 und 4 GG:

In den Funktionsgruppen E 1/8 bis E 1/11 sind mit der Funktionszulage auch die zeit- und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten. Die Zulagen sind daher entsprechend hoch angesetzt. § 74 Abs. 3 soll vermeiden, daß bei späten Ernennungen in eine solche Funktionsgruppe die volle Höhe der letzten Funktionsstufe sofort anfällt und damit voll in die Bemessung eines allfälligen Ruhegenusses einfließt. Funktionell gleich- und höherwertige Dienstzeiten sind in die vierjährige Wartezeit einzurechnen.

Zu § 74 Abs. 5 bis 11 GG:

Auf die gleichlautenden Bestimmungen des § 30 Abs. 5 bis 11 wird verwiesen.

Abs. 10 übernimmt vom § 30 Abs. 1 nur die Fälle der Z 1 und 2. Die Fälle der Z 3 kommen im Exekutivdienst nicht vor.

Zu § 74 Abs. 12 GG:

Gehört ein Beamter zB der Verwendungsgruppe E 1 an, nimmt aber bloß die Aufgaben eines Arbeitsplatzes einer Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe E 2 wahr, so soll ihm neben dem Gehalt der Verwendungsgruppe E 1 (= Grundlaufbahn) keine Funktionszulage gebühren.

Zu § 74a Abs. 1 und 2 GG:

Eine Funktionsabgeltung gebührt, wenn ein Beamter des Exekutivdienstes eine einer Funktionsgruppe zugeordnete Funktion dauernd ausübt, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, und wenn er diese Funktion zwar nicht dauernd, aber mindestens durch einen Zeitraum von 29 aufeinander folgenden Kalendertagen ausübt. Eine Bindung der Vertretungsregelung an einen Kalendermonat ist im Gegensatz zur bisherigen Verwendungsabgeltung nicht mehr vorgesehen.

Die Funktionsabgeltung gebührt in voller Höhe der für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen Funktionszulage. Bezieht jedoch der Beamte

- eine niedrigere Funktionszulage, so gebührt ihm die Funktionsabgeltung in der Höhe der vollen Differenz auf die für diesen Arbeitsplatz vorgesehene höhere Funktionszulage,
- eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage, so gebührt ihm keine Funktionsabgeltung.

Für die Bemessung der Funktionsabgeltung ist ausschließlich jene Funktionsstufe maßgebend, der der Beamte angehört. Im Vertretungsfall gebührt die Funktionsabgeltung unabhängig davon, ob der Vertretene dem neuen Schema oder - mangels Option - der "alten" Besoldungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung angehört.

Zu § 74a Abs. 3 GG:

Werden Beamte als "Springer" ständig mit der vorübergehenden Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut, so sieht Abs. 4 eine Zusammenrechnung dieser Zeiträume und eine entsprechend den verschiedenen hohen Funktionen anteilmäßige Ermittlung der Funktionsabgeltung vor.

Zu § 74a Abs. 4 GG:

Hinsichtlich der Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen gilt für die Funktionsabgeltung das gleiche wie für die Funktionszulage.

Zu § 74a Abs. 5 und 6 GG:

Die Regelung des Abs. 5 entspricht dem § 74 Abs. 12, die des Abs. 6 dem § 35 Abs. 7.

Zu § 74b GG:

§ 74b übernimmt die für den Allgemeinen Verwaltungsdienst vorgesehenen Regelungen der §§ 36 bis 38 über die Verwendungszulage, die Verwendungsabgeltung und über die gemeinsamen Bestimmungen hierfür für die Funktionszulage und Funktionsabgeltung für den Exekutivdienst. Auf die Erläuterungen zu den §§ 36 bis 38 wird verwiesen.

- 70 -

Zu den §§ 74c bis 74e GG:

Diese Bestimmungen übernehmen die bisherigen Regelungen

- des § 74 über die Wachdienstzulage,
- des § 74a über die Vergütung für besondere Gefährdung und
- des § 74b über die Vergütung für Wachebeamte

und wenden sie auf das neue E-Schema an.

Zu § 74f GG:

§ 74f sieht eine lineare Überstellung vor. Bei einer Überstellung innerhalb der Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

Zu Art. II Z 18 bis 21 (§§ 75 Abs. 2, 76a Abs. 2, 78 Abs. 3 und 4 GG):

Zitierungsanpassungen.

Zu Art. II Z 22 bis 24 (§ 82c Abs. 7, 7a und 8 und § 82d Abs. 2 und 3a GG):

Der Ersatz des Kalendermonats durch 29 Kalendertage als zeitliche Anspruchsvoraussetzung für die Abgeltung einer Vertretungstätigkeit (§ 35 Abs. 1 und 4) wird auch für die Dienstabgeltung (§ 82c Abs. 7 und 7a) und die Verwendungsabgeltung (§ 82d Abs. 2 und 3) der Beamten in der Post- und Telegraphenverwaltung übernommen. Im § 82c Abs. 8 wird eine Zitierungsanpassung vorgenommen.

Zu Art. II Z 25 und 26 (§§ 84c ff. GG):

Durch die Aufnahme der "alten" Besoldungsgruppen werden die Übergangsbestimmungen wesentlich umfangreicher und müssen daher neu strukturiert werden. Dadurch werden auch Umnumerierungen notwendig.

Nach § 84c wird die neue Abschnittsüberschrift "Übergangsbestimmungen" und die Unterabschnittsüberschrift "Allgemeine Übergangsbestimmungen" eingefügt.

Zu Art. II Z 27 (§ 86 GG):

Mit Rücksicht auf die Neustrukturierung der Übergangsbestimmungen erhält § 86 eine Überschrift.

Zu Art. II Z 28 bis 31 (§ 86 Abs. 2 Z 1 und 6 bis 8 GG):

Die für ehemals politisch Verfolgte bereits bestehende Begünstigung der Erreichbarkeit zusätzlicher Gehaltsstufen wird hiermit auch für die neuen Besoldungsgruppen geschaffen.

Zu Art. II Z 32 bis 38 (§§ 87 bis 89, 92 und 93 GG):

Mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Übergangsbestimmungen erhalten hier weitere Paragraphen Überschriften. Außerdem werden einige Zitierungen angepaßt.

Zu Art. II Z 39 (§ 94 bis 120 GG):

Dieser Unterabschnitt regelt die bisherigen Besoldungsgruppen "Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung" und "Wachebeamte" und entspricht den bisherigen §§ 28 bis 40 und 72 bis 74b; weiters enthält er Überleitungsbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 94 GG:

Hier werden die bisherigen Bestimmungen der §§ 28 und 39 über das Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung zusammengezogen. Die Abs. 7 und 8 übernehmen die Sonderregelungen über bestimmte Gehaltsansätze der Verwendungsgruppen D und P 2, die bisher im Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, enthalten waren.

Zu § 95 GG:

Die Regelung der Dienstalterszulage entspricht den bisherigen §§ 29 und 40 Abs. 1.

Zu den §§ 96 bis 100 GG:

Die Regelungen über die Verwaltungsdienstzulage, die

- 72 -

Verwendungszulage, die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage entsprechen den bisherigen §§ 30 bis 30c.

Die Verwendungsabgeltung war bisher gemeinsam mit der Verwendungszulage im § 30a geregelt. Nun ist sie aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in einem gesonderten § 98 enthalten. Die zeitlichen Voraussetzungen für ihren Anfall (bisher: ein Kalendermonat) werden den neuen Bestimmungen über die Funktionsabgeltung und die Verwendungsabgeltung (29 aufeinanderfolgende Kalendertage, keine Bindung mehr an einen Kalendermonat) angeglichen.

Zu den §§ 101 bis 104 GG:

Die Bestimmungen über das Erreichen eines höheren Gehaltes, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung entsprechen den bisherigen §§ 31 bis 34 und den damit zusammenhängenden Regelungen des § 40 Abs. 2 und 3 für die Beamten in handwerklicher Verwendung.

Zu den §§ 105 und 106 GG:

Hier werden die bisherigen Regelungen der §§ 38 und 38a über Zulagen und Vergütungen im Exekutivdienst und über die Omnibuslenkerzulage übernommen. Die Bestimmungen über die Omnibuslenkerzulage kommen nur für entsprechend verwendete Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht, die noch nicht in das Postschema optiert haben.

Zu § 107 GG:

Die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die einen in der neuen Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" vorgesehenen Arbeitsplatz innehaben, können gemäß § 248 BDG 1979 durch Option ihre Überleitung in diese neue Besoldungsgruppe bewirken.

Die Einstufung in der neuen Besoldungsgruppe hängt von der besoldungsrechtlichen Stellung ab, die der Beamte am Tag der Wirksamkeit der Überleitung in der bisherigen Verwendungsgruppe

gehabt hätte, wenn er in dieser Verwendungsgruppe verblieben wäre. Damit wird auch eine allfällige Vorrückung berücksichtigt, die im bisherigen System am Tag der Überleitung wirksam geworden wäre.

Die Überleitungstabelle stellt der bisherigen Einstufung jene Einstufung im neuen System gegenüber, die mit jener für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit erreicht wird, mit der auch die bisherige Einstufung ohne Verzögerungen erreicht werden konnte.

Stehen in der Tabelle zwei Gehaltsstufen einander gegenüber und ist bei keiner der beiden eine Anmerkung wie zB "(erstes Jahr)" enthalten, bedeutet dies, daß sich bei der Überleitung in die neue besoldungsrechtliche Stellung der nächste Vorrückungstermin nicht ändert.

Anmerkungen bei den Gehaltsstufen bewirken eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung "(erstes Jahr)" und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung "(zweites Jahr)", bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht zB bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung "(zweites Jahr)" und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung "(erstes Jahr)", bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

Der Hinweis "(nächste Vorrückung in einem Jahr)" oder "(nächste Vorrückung in zwei Jahren)" bedeutet, daß der nächste Vorrückungstermin unabhängig vom bisherigen Vorrückungstermin festgelegt wird. Die Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, mit dem die Überleitung wirksam wird. Da § 8 auch auf die Überleitungen nach § 107 anzuwenden ist, sind auch diese neuen Vorrückungstermine entsprechend dem § 8 Abs. 2 zu runden.

- 74 -

Zu § 108 Abs. 1 GG:

Bei der Erstellung der Grundlaufbahnen im neuen System wurde von einer Laufbahn ohne hervorgehobene Verwendung im bisherigen System ausgegangen. In den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 besteht für solche Verwendungen schon derzeit de facto eine durchgehende Laufbahn. In der Verwendungsgruppe C wird zB die Dienstklasse IV nach 24 Dienstjahren erreicht; eine Beschleunigung oder Verzögerung ist nicht vorgesehen.

In den Verwendungsgruppen A und B sind auch bei nicht hervorgehobener Verwendung freie Beförderungen vorgesehen, und zwar in die Dienstklassen V und VI und in der Verwendungsgruppe A auch in die Dienstklasse VII. Während bei Beförderungen in die Dienstklasse V und in der Verwendungsgruppe A auch in die Dienstklasse VI keine bewertungsbedingten Laufbahnunterschiede mehr bestehen, sind solche bei der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A und in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B vorhanden:

So beträgt in der Verwendungsgruppe A die für die Beförderung in die Dienstklasse VII erforderliche Mindestdienstzeit für alle mit "VII-1" oder höher bewerteten Verwendungen 16 Jahre, für mit "VII-2" bewertete Verwendungen hingegen 16,5 Jahre. Bei der Erstellung der Grundlaufbahn für die Verwendungsgruppe A 1 wurde davon ausgegangen, daß sie - unbeschadet des Umstandes, daß im neuen System jeder Arbeitsplatz auf Grund einer individuellen Bewertung der Grundlaufbahn oder einer bestimmten Funktionsgruppe zuzuordnen ist - die Laufbahn abdecken soll, die bisher für die mit "VII-2" bewerteten Verwendungen vorgesehen war.

Wer somit im bisherigen System bei der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A einen mit "VII-2" bewerteten Arbeitsplatz innehatte, mußte aus diesem Grund eine um ein halbes Jahr längere Gesamtdienstzeit aufweisen als der Inhaber eines höher bewerteten Arbeitsplatzes.

Die Überleitungstabelle im § 107 geht bei der Einreihung in die neue besoldungsrechtliche Stellung von einer für das Erreichen der Dienstklasse VII erforderlichen Gesamtdienstzeit von 16 Jahren aus und trägt damit den Umständen Rechnung, wie sie für Arbeitsplätze gelten, die mit "VII-1" oder höher bewertet sind.

Um nun dem Beamten, der zum Zeitpunkt der Beförderung in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe A einen schlechter bewerteten Arbeitsplatz innehatte und aus diesem Grund eine längere Wartezeit benötigte, nicht zu benachteiligen, sieht § 108 Abs. 1 vor, daß die aus der Überleitungstabelle im § 107 sich ergebende neue Einstufung bei der Überleitung um diese Zeitdifferenz zu verbessern ist.

In der Verwendungsgruppe B liegen die Verhältnisse in bezug auf die Beförderung in die Dienstklasse VI ähnlich. § 108 Abs. 1 ist daher auch auf Beamte anzuwenden, die ausschließlich wegen ihres schlechter bewerteten Arbeitsplatzes eine - gegenüber den besseren Bewertungen - längere Gesamtdienstzeit für die Beförderung in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe B benötigt haben.

Zu § 108 Abs. 2 und 3:

Das Erreichen

- der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe A,
- der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B und
- der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C

setzt die Innehabung eines entsprechend bewerteten Arbeitsplatzes voraus. Solche Arbeitsplätze werden im neuen System einer der bisherigen Bewertung entsprechenden Funktionsgruppe zuzuordnen sein und für den Beamten zusätzlich zum Gehalt den Bezug einer entsprechenden Funktionszulage bewirken.

Die Überleitungstabelle im § 107 geht davon aus, daß auch diese Dienstklassen im bisherigen System ohne Verzögerung erreicht wurden. Tatsächlich sind jedoch auch die

- 76 -

Arbeitsplätze, mit denen diese hohen Dienstklassen erreicht werden können, unterschiedlich hoch bewertet, was sich in der für das Erreichen dieser Dienstklassen erforderlichen Zeit ausdrückt. Verzögerungen, die sich dadurch ergeben haben, daß die Bewertung des Arbeitsplatzes nur eine verspätete Beförderung in diese Dienstklasse ermöglicht hat, sollen bei der Überleitung durch § 108 Abs. 2 und 3 berücksichtigt werden.

Da aber für die Einkommenshöhe im neuen System auch die Höhe der bei der Überleitung anfallenden Funktionszulage eine bedeutende Rolle spielt, soll sich die Betrachtung der Arbeitsplatzbewertung nicht auf den Tag der Ernennung in diese Dienstklasse, sondern auf den Tag der Überleitung beziehen. Wer somit nach der Ernennung in eine solche Dienstklasse, aber vor der Überleitung auf einen höher bewerteten Arbeitsplatz gewechselt hat, ist bei der Überleitung nach den Kriterien dieses höher bewerteten Arbeitsplatzes zu beurteilen.

Abs. 3 soll vermeiden, daß Abs. 2 durch vorübergehenden Wechsel auf einen niedriger bewerteten Arbeitsplatz zur Zeit der Überleitung unterlaufen wird.

Festzuhalten ist, daß Verzögerungen beim Erreichen dieser Dienstklassen, die sich aus einer verspäteten Übernahme eines Arbeitsplatzes ergeben haben, auf dem eine Beförderung in eine solche Dienstklasse möglich war, keinesfalls eine Maßnahme nach § 108 rechtfertigen. § 108 ist auch auf anderweitige Laufbahnverzögerungen (zB wegen bloß durchschnittlicher Leistungsfeststellung) nicht anzuwenden.

Zu § 109 GG:

Diese Bestimmungen sollen ein Unterlaufen der Überstellungsbestimmungen der §§ 107 und 108 (zB durch Austritt aus dem Bundesdienst und nachfolgenden Wiedereintritt oder durch vorübergehende Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe) vermeiden.

Zu § 110 GG:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 72 Abs. 1. Die Abs. 3 bis 5 führen jene Bestimmungen über das Gehalt näher aus, die bisher durch allgemeine Verweisung auf den Abschnitt II gegolten haben.

Zu § 111 GG:

Die Bestimmungen über die Dienstalterszulage, die Verwendungszulage und die Verwendungsabgeltung entsprechen dem bisherigen § 72 Abs. 2. Geändert haben sich die zeitmäßigen Voraussetzungen für den Anfall der Verwendungsabgeltung (29 aufeinanderfolgende Kalendertage statt eines Kalendermonats).

Zu den §§ 112 bis 117 GG:

Die Bestimmungen über Dienstzulagen, die besondere Dienstzulage, die Wachdienstzulage, die Vergütung für besondere Gefährdung und die Vergütung für Wachebeamte entsprechen den bisherigen §§ 73 bis 74b.

Zu § 118 GG:

§ 118 enthält die Überleitungstabelle für die Wachebeamten, die gemäß § 261 BDG in die Besoldungsgruppe "Exekutivdienst" übergeleitet werden. Auf die Erläuterungen zur Überleitungstabelle für den Allgemeinen Verwaltungsdienst im § 107 wird verwiesen.

Zu den §§ 119 und 120 GG:

Auf die Ausführungen zu den §§ 108 und 109 wird verwiesen.

Zu Art. II Z 40 und 41 (§§ 121 und 122 GG):

Durch die Aufnahme der "alten" Besoldungsgruppen werden die Schlußbestimmungen umfangreicher und müssen neu strukturiert werden. Dadurch werden auch Umnumerierungen notwendig.

Zu Art. II Z 42 (§ 123 GG):

Diese Bestimmung regelt Verweisungen auf andere

- 78 -

Bundesgesetze. Im Gegensatz zu bisher enthält das Gehaltsgesetz keine statischen Verweisungen mehr.

Zu Art. II Z 43 (§ 124 GG):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erhält § 124 eine Überschrift.

Zu Art. II Z 44 und 45 (§ 124 Abs. 8 und 9 GG):

Inkrafttreten der einzelnen Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956. Auf die Ausführungen zum Inkrafttreten im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. III (RGV):

Die RGV 1955 wird vor allem dahingehend geändert, daß die neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen integriert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. III Z 1 bis 13 (§ 3 RGV):

Aufnahme der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen in die jeweiligen Gebührenstufen.

Zu Art. III Z 14 und 15 (§§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 8 RGV):

Anpassung an die neuen Verwendungsgruppenbezeichnungen.

Zu Art. III Z 16 (§ 27 Abs. 2 RGV):

Durch den Entfall des bisherigen § 27 Abs. 2 entfällt die Halbierung der Reisegebühren bei erbetener Versetzung. Auch diese Maßnahme soll der Stärkung der Mobilität dienen.

Der neue § 27 Abs. 2 sieht vor, eine Versetzung bis zur Rechtskraft des Versetzungsbescheides reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

Zu Art. III Z 17 (§§ 43 und 44 RGV):

Aufnahme der neuen Besoldungsgruppen.

Zu Art. III Z 18 (§ 74 Satz 1 RGV):

Diese Bestimmung regelt wie bisher die Anwendbarkeit der RGV auf Vertragsbedienstete. Nachdem aber das Vertragsbedienstetengesetz 1948 keine bescheidmäßige Versetzung kennt, ist § 27 Abs. 2 in seiner neuen Fassung (siehe Art. III Z 16) von der Anwendbarkeit auszunehmen.

Zu Art. III Z 19 (§ 77 Abs. 3 RGV):

Inkrafttreten der RGV-Novelle.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 lit. p und § 10 Abs. 5 letzter Satz PVG):

Die Befugnisse der Personalvertretung werden im Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 um den Fall der Erstellung von Vorschlägen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen erweitert.

Da bei der ressortinternen Entscheidungsfindung über die Zuordnung von Arbeitsplätzen auf Grund der bei Arbeitsplatzbewertungen bestehenden Mitwirkungsrechte des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen nicht solange zugewartet werden kann, bis über allfällige Einwendungen und Gegenvorschläge der Personalvertretung zu vom Dienstgeber beabsichtigten Organisationsmaßnahmen endgültig abgesprochen wird, soll dieses Mitwirkungsrecht in die Zitierung jener Maßnahmen aufgenommen werden, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß nicht verlangen kann, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung zu unterbleiben haben.

Zu Art. IV Z 3 bis 5 (§ 11 Abs. 1 Z 4 lit. a, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b und § 29 Abs. 1 PVG):

Zitierungsanpassungen und Berücksichtigung der neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen.

Zu Art. IV Z 6 und 7 (§§ 44 und 45 PVG):

Inkrafttreten der Änderungen des PVG und Anpassung einer Paragraphenbezeichnung.

- 80 -

Zu den Art. V und VI (AusG und Verwaltungsakademiegesetz):

Die neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen werden in das Ausschreibungsgesetz und in das Verwaltungsakademiegesetz integriert.

Zu Art. VI Z 3 (§ 21 des Verwaltungsakademiegesetzes):

§ 21 Verwaltungsakademiegesetz führt jene Verwendungsgruppen an, deren Beamte grundsätzlich für die Zulassung zur Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung an der Verwaltungsakademie in Betracht kommen. Diese Bestimmung wird nicht nur um die entsprechenden Verwendungsgruppen des neuen A- und E-Schemas, sondern auch

- um die bisher in einer vergleichbaren Regelung in der Anlage 1 Z 30.5 BDG 1979 angeführten Verwendungsgruppen des PT-Schemas (Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung) und
- aus Gründen der Chancengleichheit auch um die entsprechenden Verwendungsgruppen des K-Schemas (Beamte des Krankenpflegedienstes)

ergänzt.

Zu Art. VII (PG):

Im Pensionsgesetz werden zwei Zitierungen angepaßt.

Zu Art. VIII (NGZG):

Das Nebengebühreuzulagengesetz wird vor allem dahingehend geändert, daß die neuen Besoldungs- und Verwendungsgruppen mit den Funktionszulagen integriert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. VIII Z 1 bis 3 (§ 16a bis 16c NGZG):

Bei einem Wegfall der Zulage gemäß § 30a GG bzw. der Funktionszulage werden dem Bediensteten entsprechende Nebengebührenwerte gutgeschrieben. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine dieser Zulagen durch eine gleichartige Zulage ersetzt wird, weil dann die volle Auswirkung auf die Pension durch die neue Zulage ohnehin gesichert ist.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 16d NGZG):

Im Fall einer Pension, die sich von einem Fixgehalt herleitet, gebührt zusätzlich keine Nebengebührensulage. Dies deshalb, weil das Fixgehalt nicht nur an die Stelle des Gehalts, sondern auch an die Stelle der in den §§ 16a bis 16e angeführten Zulagen tritt.

Zu Art. VIII Z 5 (§ 16 Abs. 5 NGZG):

Inkrafttreten der Nebengebührensulagengesetz-Novelle.

Zu Art. IX und X (BF-DO und VBG):

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 werden insofern geändert, als das mit der Besoldungsreform für die Beamten vorgesehene Mitarbeitergespräch (§§ 45a und 45b BDG) auch für die der Bundesforste-Dienstordnung unterliegenden Bediensteten und für Vertragsbedienstete vorgesehen ist.

Weiters werden einige Zitierungen angepaßt.

Zu Art. XI (§ 9 BMG):

Die bisher nach § 9 BMG bestandene Möglichkeit, die dort erschöpfend aufgezählten Spitzenfunktionen in Bundesministerien befristet mit durch Dienstvertrag bestellte Funktionäre besetzen zu können, soll entfallen. Neubestellungen mit Dienstvertrag sollen somit nicht mehr erfolgen. Dies deshalb, weil nach § 140 BDG 1979 nicht nur Funktionen in Bundesministerien, sondern auch Spitzenfunktionen in nachgeordneten Dienststellen in Hinkunft durch befristete Ernennung besetzt werden sollen.

Die derzeit nach § 9 BMG bereits befristet bestellten Funktionäre sollen noch nach den §§ 17ff AusG weiter bestellt werden können.

Der neugefaßte Abs. 1 entspricht dem bisherigen ersten Satz des § 9 BMG.

- 82 -

Abs. 2 faßt die Voraussetzungen für die schon bisher ausnahmsweise mögliche Betrauung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B mit einer Leitungsfunktion in einem Bundesministerium neu. So soll das bisher vorgesehene Kriterium der Vertretbarkeit einer solchen Maßnahme entfallen und in Hinkunft ausschließlich auf die besondere Eignung des Beamten der Verwendungsgruppe A 2 für eine bestimmte Leitungsfunktion abgestellt werden. Erfüllt der Beamte diese Voraussetzung, so soll auch dessen Betrauung mit einer Gruppe oder einer Sektion eines Ministeriums zulässig sein.

Schließlich soll nach Abs. 3 ermöglicht werden, daß auch ausnahmsweise eine nicht im Bundesdienst stehende Person befristet durch Dienstvertrag mit einer vorübergehend eingerichteten Leitungsfunktion - wie beispielsweise der Leitung der im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung des EWR-Wettbewerbsgesetzes, BGBl. Nr. 125/1993, zuständigen Abteilung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes - betraut werden kann.

#### Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Mit Artikel XII werden folgende Rechtsvorschriften aufgehoben:

Mit Z 1 eine Übergangsbestimmung betreffend die Grundausbildung für Gerichtsvollzieher, die nunmehr in der Anlage 1 Z 3.18 Abs. 2 zum BDG 1979 geregelt ist,

mit Z 2 und 3 (soweit er Art. X der 42. Gehaltsgesetz-Novelle betrifft) überholte Übergangsbestimmungen zum ersten Schritt der Besoldungsreform 1981/1982,

- 83 -

mit Z 3 (soweit er Art. XI Abs. 1 und 2 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle betrifft) eine Sonderregelung für Gehälter der Beamten der Verwendungsgruppen D und P 2, die durch § 94 Abs. 7 und 8 GG ersetzt wird,

mit den Z 4 bis 6 Bestimmungen von Verwendungserfordernissen in einigen Grundausbildungsverordnungen, die nunmehr in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelt werden.



Textgegenüberstellung

- In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
  - die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979Art. I Z 2:

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 143, 146, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

Art. I Z 3 und 4:

§ 9. (2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen, Gehaltsgruppen beziehungsweise bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe), der der Beamte

neu

BDG 1979

§ 4. (2) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die §§ 137, 138, 143, 144, 146, 202 und 229 und durch die Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz geregelt.

§ 9. (2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Funktionsgruppen, Dienstklassen, Gehaltsgruppen und Dienstzulagengruppen sowie bei Wachebeamten nach Dienststufen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Besoldungs- oder Verwendungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Funktionsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe, Dienststufe oder Dienstzulagengruppe),

- 85 -

alt

angehört,

6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,  
7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

#### Art. I Z 5:

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

#### Art. I Z 6 und 7:

§ 12. (3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

neu

der der Beamte angehört,

6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,  
7. Dienststelle des Beamten.

Z 7 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

§ 11. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von zehn Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten in Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen, die für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung sind, ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind.

§ 12. (3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Funktionsgruppen oder Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

- 86 -

alt

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

#### Art. I Z 8:

##### Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.

#### Art. I Z 9:

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

neu

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 2 oder eine gleichwertige Verwendungsgruppe durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A 1 oder eine gleichwertige Besoldungs- oder Verwendungsgruppe durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

##### Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 22. Der Beamte, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 87 Abs. 2 gleichzuhalten.

§ 29. (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

- 87 -

alt

Art. I Z 10:

§ 36. (3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hierfür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Art. I Z 11:Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte innerhalb des Ressorts einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als

neu

§ 36. (3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hierfür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe oder einer höheren Funktionsgruppe, Dienstklasse, Dienstzulagengruppe oder Dienststufe oder von Beamten mit einer im § 8 Abs. 1 angeführten Leitungsfunktion ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Versetzung

§ 38. (1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung ist von Amts wegen zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Ein wichtiges dienstliches Interesse liegt insbesondere vor

1. bei Änderungen der Verwaltungsorganisation
- einschließlich der Auflassung von Arbeitsplätzen und
2. bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der mit der Verwendung (Funktion) verbundenen dienstlichen Aufgaben, sofern damit trotz nachweislicher Ermahnung des Beamten eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes verbunden ist.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

- 88 -

alt

Zustimmung zur Versetzung.

- (5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen; eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

neu

- (4) Eine Versetzung zu einem anderen Ressort bedarf des Einvernehmens mit dem Leiter der Zentralstelle dieses Ressorts.
- (5) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.
- (6) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat in keinem Fall aufschiebende Wirkung. Bis zur Rechtskraft des Bescheides darf der vom Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer besetzt werden.
- (7) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.
- § 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.
- (2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn
1. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
  2. durch die neue Verwendung eine Verschlechterung für die Beförderung des Beamten in eine höhere Dienstklasse oder Dienststufe zu erwarten ist.

Art. I Z 12:

- § 40. (1) Wird der Beamte von seiner bisherigen Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 112 wird hiedurch nicht berührt.
- (2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn
1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist,
  2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
  3. die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

- 89 -

alt

Art. I Z 13:Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. Die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

neu

Ausnahmen für Beamte bestimmter Dienstbereiche

§ 41. (1) § 38 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 39 Abs. 2 bis 4 und § 40 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(2) Die Versetzung eines Beamten von einem in Abs. 1 angeführten Dienstbereich in ein anderes Ressort ist jedoch mit Bescheid zu verfügen. Über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet die Berufungskommission. Auf das Verfahren vor der Berufungskommission ist § 41a Abs. 2 anzuwenden.

Art. I Z 18:

§ 63. (3) Der Amtstitel kann mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels.

§ 63. (3) Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des Amtstitels oder der Verwendungsbezeichnung.

Art. I Z 19:

§ 82. (2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

§ 82. (2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für das an den Beurteilungszeitraum anschließende Halbjahr eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

Art. I Z 20 und 21:

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,

2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,

3. im Falle des § 82 Abs. 2 oder

4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe B, W 1, PT 2 (ohne Hochschulbildung) oder PT 3 eine Zulassung zum

§ 83. (1) Eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,

2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,

3. im Falle des § 82 Abs. 2 oder

4. wenn ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2, B, E 1, W 1, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 oder K 2

- 90 -

alt

Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungskademiesgesetzes – gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 Z 31.1 dieses Bundesgesetzes – anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

...

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. I Z 22:

§ 87. (6) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Art. I Z 27:

Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugsführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.

neu

eine Zulassung zum Aufstiegslehrgang nach § 23 Abs. 5 des Verwaltungskademiesgesetzes anstrebt und er sowohl die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat als auch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren aufweist.

...

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 13 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Gegen die bescheidmäßige Feststellung der Leistungsfeststellungskommission, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist die Berufung an die Berufungskommission zulässig. Auf das Verfahren vor der Berufungskommission ist § 41a Abs. 2 anzuwenden. Gegen andere Bescheide der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Sonderbestimmungen für Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen)

§ 141. Auf Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten (Hochschulen) sind die §§ 155 bis 160, 182 und 183 insoweit anzuwenden, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht. Bei der Festlegung des Dienstplanes ist in sinnemäßiger Anwendung des § 181 Abs. 2 auf die Aufgaben der Einrichtung und die Notwendigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes Bedacht zu nehmen.

- 91 -

alt

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind

§ 142. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden.

## 3. Abschnitt

WACHEBEAMTEErnennungserfordernisse und  
Definitivstellungserfordernisse

§ 143. (1) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppe W 1, für dienstführende Wachebeamte und für Kriminalbeamte sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird. Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Wachebeamten vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für Wachebeamte vorgesehenen Grundausbildungen und die

neu

2. Abschnitt  
EXEKUTIVDIENSTEinteilung

§ 142. (1) Der Exekutivdienst umfaßt die Verwendungsgruppen E 1, E 2a, E 2b und E 2c.

(2) Neben der Grundlaufbahn sind

1. in der Verwendungsgruppe E 1 die Funktionsgruppen 1 bis 11 und
2. in der Verwendungsgruppe E 2a die Funktionsgruppen 1 bis 7

für hervorgehobene Verwendungen vorgesehen.

Ernennungserfordernisse  
Verwendungen

§ 143. (1) Die besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 enthalten neben sonstigen Erfordernissen die Richtverwendungen für die Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen der einzelnen Verwendungsgruppen.

(2) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Grund einer Arbeitsplatzbewertung und unter Bedachtnahme auf die Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung obliegen dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

(3) Bei der Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung sind insbesondere mit dem Arbeitsplatz verbundene Anforderungen an das Wissen, die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Denkleistung und die Verantwortung zu berücksichtigen. Im einzelnen sind zu bewerten:

1. der Wert des Wissens nach den Anforderungen
  - a) an die durch Ausbildung oder Erfahrung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie an

alt

Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29 Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A oder W 1 oder – wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen – der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

#### Dienstzeit

§ 143a. Wird ein Wachebeamter auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor eine Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

neu

deren Tiefe und Breite,

- b) an die Fähigkeit, begrenzte, gleichartige, unterschiedliche oder komplexe Aufgabengebiete durchzuführen, zu überwachen, zu integrieren oder zu koordinieren, und
  - c) an die Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie an Führungsqualität und Verhandlungsgeschick,
2. die Denkleistung nach dem Umfang des Rahmens, in dem Ziele mehr oder weniger genau vorgegeben sind, sowie nach der Anforderung, Wissen bei der Erfüllung von wiederkehrenden bis neuartigen Aufgaben umzusetzen,
  3. die Verantwortung nach dem Grad der Bindung an Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie nach der Höhe und dem Einfluß auf Budgetmittel oder meßbare Richtgrößen.

(4) Eine Zuordnung nach den Abs. 2 und 3 kann nur in eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser in die Grundlaufbahn oder eine Funktionsgruppe erfolgen, wenn im Stellenplan für eine entsprechende Planstelle vorgesorgt ist.

(5) Sollen durch eine geplante Organisationsmaßnahme die für die Zuordnung eines Arbeitsplatzes maßgebenden Anforderungen verändert werden oder haben sich die Anforderungen des Arbeitsplatzes in einer für seine Zuordnung maßgebenden Weise geändert, sind

1. der betreffende Arbeitsplatz und
  2. alle anderen von dieser Organisationsmaßnahme betroffenen Arbeitsplätze
- gemäß Abs. 2 bis 4 neuerlich zu bewerten und zuzuordnen. Der zuständige Bundesminister hat den Bundeskanzler von einem solchen Anlaßfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

- 93 -

alt

neu

Amtstitel

## Verwendungszeiten und Grundausbildungen

§ 144. (1) Für die Wachebeamten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Wartezeit in Jahren	Gehaltsstufe	Amtstitel
W 1	III	1 bis 4	Leutnant	
	III	ab 5	Oberleutnant	
	III	ab 5	Hauptmann	
	IV	4	Oberleutnant	
	IV	4	Hauptmann	
	V		Major	
	VI		Oberstleutnant	
	VII, VIII		Oberst	

W 2	Grundstufe	Revierinspektor
	1	Bezirksinspektor
	2	Gruppeninspektor
	3	Abteilungsinspektor

W 3 Inspektor

(2) Für Erzieher an Justizanstalten sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

- in der Verwendungsgruppe W 1 an Stelle des Amtstitels "Leutnant" der Amtstitel "Präfekt", an Stelle der Amtstitel "Oberleutnant", "Hauptmann" und "Major" der Amtstitel "Oberpräfekt", an Stelle des Amtstitels "Oberstleutnant" der Amtstitel "Direktor", an Stelle des Amtstitels "Oberst" der Amtstitel "Oberdirektor";
- in der Verwendungsgruppe W 2 der Amtstitel "Obererzieher";

3. in der Verwendungsgruppe W 3 der Amtstitel "Erzieher".

§ 144. (1) Schreibt die Anlage 1 eine Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe vor, so entsprechen

- die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe E 1,
- die Verwendungsgruppe W 2 (Dienststufen 1, 2 oder 3) der Verwendungsgruppe E 2a,
- die Verwendungsgruppe W 2 (Grundstufe) und die Verwendungsgruppe W 3 (nach Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2b,
- die Verwendungsgruppe W 3 (bis zur Absolvierung der Grundausbildung für Wachebeamte) der Verwendungsgruppe E 2c.

(2) Die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen E 1 und E 2a sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes an solchen Beamten abzuhalten. Die Zulassung zu diesen Grundausbildungen ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

(3) Verliert ein Beamter während des Grundausbildungslehrganges die für die Zulassung maßgebend gewesene persönliche Eignung und scheidet er deshalb aus dem Lehrgang aus, so kann er, wenn er diese Eignung wiedererlangt hat, auf Antrag ein zweites Mal zu einem Grundausbildungslehrgang derselben Art oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

(4) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die für den Exekutivdienst vorgesehenen Grundausbildungen und die Stellvertreter dieser Vorsitzenden müssen abweichend vom § 29

- 94 -

alt

(3) In der im Abs. 1 angeführten Wartezeit muß der unmittelbar vorher angeführte Amtstitel geführt worden sein. In diese Wartezeit sind Zeiten nicht einzurechnen, während deren die Vorrückung in höhere Bezüge aufgeschoben oder genehmt ist. Wird die Zeit der Aufschiebung für die Vorrückung angerechnet, ist der Beamte jedoch so zu behandeln, als ob die Rechtsfolge des ersten Satzes nicht eingetreten wäre.

(4) In der Dienstklasse VIII kann der Amtstitel "General" für die Dauer der Verwendung als Leiter des Gendarmeriezentralkommandos oder des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache – wenn die betreffende Planstelle jedoch nicht mit einem Wachebeamten besetzt ist, als Stellvertreter – verliehen werden.

(5) Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren abweichend vom Abs. 1 den Amtstitel "Bezirksinspektor" zu führen.

(6) Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, die einer Einheit im Sinn des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, angehören und in einer Funktion verwendet werden, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung die Führung eines höheren Amtstitels erfordert, kann für die Dauer dieser Verwendung der in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene entsprechend höhere Amtstitel verliehen werden. Soweit in dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften Rechtsfolgen an die Innehabung bestimmter Amtstitel geknüpft werden, ist bei den im ersten Satz angeführten Wachebeamten von jenem Amtstitel auszugehen, der ihnen auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung im Inland gebührt hätte.

neu

Abs. 1 zweiter Satz der Verwendungsgruppe A 1, A, E 1 oder W 1 oder – wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen – der höchsten verfügbaren Besoldungs- oder Verwendungsgruppe angehören.

- 95 -

alt

Leistungsfeststellung

- § 144a. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachbeamte der Verwendungsgruppe W 2
1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,
  2. der Dienststufe 2 und
  3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören, in jedem Kalenderjahr zulässig.

Disziplinarrecht

Besondere Bestimmungen für Beamte der Bundesgendarmerie

§ 145. (1) Bei der Bestellung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres ist vorzusehen, daß für die Beamten der Bundesgendarmerie besondere Senate gebildet werden können. Die Vorsitzenden der Senate müssen nicht rechtskundig sein; zu Mitgliedern der Senate dürfen nur Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 bestellt werden.

(2) Zu Disziplinaranwälten und deren Stellvertretern sind Gendarmeriebeamte der Verwendungsgruppe W 1 zu bestellen; sie müssen nicht rechtskundig sein.

Art. I Z 28:

§ 149. (6) § 144 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 34:

§ 234. (3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

neu

Dienstzeit

§ 145. Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor eine Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.

§ 149. (6) § 263 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist auf Berufsoffiziere anzuwenden.

§ 235. (3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A und H 1 auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

- 96 -

alt

Art. I Z 38:Leistungsfeststellung

§ 237. (1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu.

(2) Die Funktionsdauer der derzeit bestellten Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 1979.

(3) Die nach den §§ 40 bis 50 oder 137 BDG zuletzt gültigen Leistungsfeststellungen bleiben bis zu einer Leistungsfeststellung nach diesem Bundesgesetz unberührt.

Art. I Z 39:Wachebeamte

§ 239. (1) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3, die die Voraussetzungen der Anlage 1 Z 12.1 lit. a und b erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zu ernennen.

(2) Für Wachebeamte, die am 1. Jänner 1978 der Dienststufe 1 der Verwendungsgruppe W 2 angehörten, gilt das Erfordernis der Anlage 1 Z 12.3 nur als erfüllt, wenn sie nach den bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Ausbildungsvorschriften eine mindestens sechsmonatige Fachausbildung oder im Falle einer kürzeren Fachausbildung eine zu deren Besuch vorgeschriebene Sonderausbildung (Verwendung) erfolgreich abgeschlossen haben.

neu

Leistungsfeststellung

§ 242. (1) Am 1. Jänner 1994 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des ..... geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Beamte, über die gemäß § 81 Abs. 1 Z 3 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. Jänner 1994 gültig ist, sind die §§ 22 und 81 bis 90 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

## 2. Unterabschnitt

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENSTZeitlicher Geltungsbereich

§ 244. Ernennungen in die Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst" sind zulässig:

1. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
2. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,
3. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte ....  
frühestens mit ..... 199.,

- 97 -

alt

(3) Der Amtstitel "Bezirksinspektor" fällt für Beamte der Verwendungsgruppe W 2, die die Erfordernisse im Sinne des Abs. 2 nicht erfüllen, erst nach einer Dienstzeit in der Dienststufe 1 von zwei Jahren an.

Art. I Z 40:

Lehrer

§ 240. ...

Art. I Z 42:

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 240a. ...

Art. I Z 43:

Beamte des Krankenpflagedienstes

§ 240b. ...

Art. I Z 45:

§ 137. (4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGGl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E und D: Korporal, Zugführer, Wachmeister, Oberwachmeister, Stabswachmeister, Oberstabswachmeister; in der Verwendungsgruppe D überdies: Offiziersstellvertreter;
2. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.

neu

4. in die Verwendungsgruppen .... für Beamte .... frühestens mit ..... 199..

4. Unterabschnitt

LEHRER

§ 247. ...

5. Unterabschnitt

BEAMTE DER POST- UND TELEGRAPHENVERWALTUNG

§ 249. ...

6. Unterabschnitt

BEAMTE DES KRANKENPFLEGEDIENTES

§ 250. ...

§ 255. (4) Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990, BGGl. Nr. 305, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen:

1. in den Verwendungsgruppen E, D und P 1 bis P 5: Korporal, Zugführer, Wachmeister, Oberwachmeister, Stabswachmeister, Oberstabswachmeister,
2. in den Verwendungsgruppen D und P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter,
3. in der Verwendungsgruppe C: Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant.

- 98 -

alt

Art. I Z 47:Mitwirkungsbefugnisse

§ 242. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Art. I Z 50:

§ 247. (2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4, im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) und in der Anlage 1 Z 12.4 lit. c enthaltenen Zitierungen.

Art. I Z 51 und 52:1. VERWENDUNGSGRUPPE A  
(Höherer Dienst)

neu

Mitwirkungsbefugnisse

§ 267. Soweit dieses Bundesgesetz Mitwirkungsbefugnisse der Bundesregierung, des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen bei Rechtsakten anderer Behörden vorsieht, beziehen sich diese nicht auf Rechtsakte des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten des Rechnungshofes und des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

§ 272. (2) Abs. 1 gilt nicht

1. für die Zitierungen im § 72 Abs. 1 Z 4 und im § 232,
2. für die Zitierung "§ 134 Abs. 1 BDG" im § 234 Abs. 1,
3. für die Zitierung der Dienstzweige im § 234 Abs. 5,
4. für die Zitierung "§ 50b Abs. 2" im § 238 Abs. 1,
5. für die Zitierungen in den §§ 240, 242 (mit Ausnahme der Zitierung des § 81 Abs. 1 Z 3), 243 und § 248 Abs. 7,
6. für die Zitierungen "§ 9 BMG" im § 248 Abs. 9 und
7. für die in der Anlage 1 in den Z 3.20 lit. b, 4.11, 9.11 lit. c, 47.7 Abs. 1 lit. b und 56.3 lit. c enthaltenen Zitierungen.

1. VERWENDUNGSGRUPPE A 1  
(Höherer Dienst)Ernennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

- 1.1. Eine in den Z 1.2 bis 1.11 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 1.12 bis

- 99 -

alt

neu

## 1.19 vorgeschriebenen Erfordernisse.

## Richtverwendungen

1.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 9 ist zB

- a) Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres,
- b) Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- c) Leiter der Sektion "Verfassungsdienst" im Bundeskanzleramt.

1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Leiter der Sektion "Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik" im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- b) Leiter der Strafvollzugssektion im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter der Sektion "Forschung und Technologie" im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
- d) Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

1.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Leiter einer Sektion in einer Zentralleitung, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Sektion keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) Leiter der Gruppe "Haushalts- und Beschaffungswesen" im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- c) Leiter der Abteilung "Budgetangelegenheiten des Bundes" im Bundesministerium für Finanzen,
- d) Präsident der Finanzlandesdirektion für Salzburg,
- e) Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Graz.

1.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe "Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung" im Bundesministerium für Wissenschaft und

- 100 -

alt

neu

Forschung,

- b) Leiter der Koordinationsabteilung im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter des Fachabteilung für Toxikologie im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
- d) Landesschulratsdirektor des Landesschulrates für Vorarlberg,
- e) Leiter des Finanzamtes Villach.

1.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Leiter der Gruppe "Verwaltungspolizei" im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter der Budgetabteilung im Bundesministerium für Unterricht und Kunst,
- c) Leiter des Referates "Zulassung von Arzneimitteln" im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
- d) Leiter des Finanzamtes Kufstein,
- e) Leiter von nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a bis d genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,
- f) Leiter von Organisationseinheiten in Zentralstellen, in nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a bis d genannten Arbeitsplätzen gleichwertig ist.

1.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung dieser Organisationsheit keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- b) Leiter der Abteilung "Strafgefängenenklassifizierung, Vollzugsortsänderung" im Bundesministerium für Justiz,
- c) Leiter des Referates "Fachliche Koordination des EDV-gestützten Arbeitsmarktservices" im

- 101 -

alt

neu

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
 d) Leiter des Finanzamtes Weiz,  
 e) Leiter von nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. b bis d genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,  
 f) Leiter von Organisationseinheiten in Zentralstellen, nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. b bis d genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,  
 g) Referent für Haushaltspolitik im Bundesministerium für Finanzen,  
 h) Referent für wirtschafts- und energiepolitische Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,  
 i) sonstige Referenten mit überwiegend strategischen Aufgaben, für die besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen und lediglich sehr grob Ziele definiert sind.
- 1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:  
 a) Leiter der Protokoll- und Repräsentationsabteilung im Bundesministerium für Inneres,  
 b) Leiter des Referates "Planung und Strategie der im Hinblick auf die europäische Integration erforderlichen Maßnahmen der Zollverwaltung" im Bundesministerium für Finanzen,  
 c) Leiter des Referates "Wertollgesetz" im Bundesministerium für Finanzen,  
 d) Leiter des Finanzamtes Gmünd,  
 e) Leiter von Organisationseinheiten in Zentralstellen, nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a bis d genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,  
 f) Referent für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen im Bundesministerium für Land- und

- 102 -

alt

neu

Forstwirtschaft,

- g) sonstige Referenten mit überwiegend strategischen Aufgaben, für die hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen und nur grob Vorgaben für Teilziele definiert sind,
- h) Referent für die Führung des Wasserwirtschaftskatasters im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- i) sonstige Referenten mit überwiegend operativen Aufgaben, für die besonders hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Denkleistung bestehen.

#### 1.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Leiter der Abteilung "Kriminalstatistik" im Bundesministerium für Inneres,
- b) Leiter des Referates "Rechtssystem" im Bundeskanzleramt,
- c) Leiter von Organisationseinheiten in Zentralstellen, nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a und b genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,
- d) Referent für die Vollziehung des Gewerberechts im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- e) Referent für allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres,
- f) Betriebsprüfer in einer Großbetriebsprüfungsabteilung,
- g) sonstige Referenten mit unterschiedlichen, überwiegend operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine weitgehende Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

#### 1.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Leiter der Abteilung "Stärkeförderung" im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- b) Leiter des Referates "Bilateraler Lektorenaustausch" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,
- c) sonstige Leiter von Organisationseinheiten in

- 103 -

alt

neu

- Zentralstellen, nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a und b genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,
- d) Leiter von nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze den in lit. a und b genannten Arbeitsplätzen gleichwertig sind,
- e) Fachbereichsleiter in einem Finanzamt,
- f) Referent in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt,
- g) Sicherheitsreferent in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
- h) qualifizierter Referent für Recht-, Organisation und Verwaltung in einer Universitätsdirektion,
- i) sonstige Referenten mit verwandten, operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstabweisungen besteht.

#### 1.11. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Leiter von nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze wegen der Größe und Bedeutung dieser Einrichtungen keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden können,
- b) Leiter von Organisationseinheiten in Zentralstellen, nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämtern oder Einrichtungen des Bundes, wenn diese Arbeitsplätze wegen der Größe und Bedeutung dieser Organisationseinheiten keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden können,
- c) Referent für Verwaltungsstrafangelegenheiten in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) sonstige Referenten mit gleichartigen, operativen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine sehr enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstabweisungen besteht.

#### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Hochschulbildung

1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades

1.1.2. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch Erwerb des Diplomgrades

alt

gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf;
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes;
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der

neu

gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nachzuweisen.  
Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie

1.13. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen  
Apotheker

1.14. Für Apotheker zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf. Für Leiter von Apotheken außerdem die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

Ärzte

1.15. Für Ärzte zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

Auswärtiger Dienst

1.16. Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

- 105 -

alt	Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;	neu	Dienst bei der Finanzprokurator
e) bei der Finanzprokurator	die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung in die Funktionsgruppe 3 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung;	1.17. Bei der Finanzprokurator zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Erwerbung des für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vorgeschriebenen akademischen Grades und eine neunmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht, ferner für die Ernennung in die Funktionsgruppe 3 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.	Seelsorger
f) für Seelsorger	die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.	1.18. Für Seelsorger zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.	Ausschluß der Nachsicht
1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c und f angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.	1.19. Eine Nachsicht von den in Z 1.14, 1.15 und 1.18 angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.	<u>Definitivstellungserfordernisse:</u>	1.20. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1.
<u>Definitivstellungserfordernisse:</u>	1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.	2. VERWENDUNGSGRUPPE A 2 (Gehobener Dienst)	2.1. Eine in den Z 2.2 bis 2.10 angeführte oder gemäß § 137
2. VERWENDUNGSGRUPPE B (Gehobener Dienst)	<u>Ernennungserfordernisse:</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> Gemeinsame Erfordernisse	

- 106 -

alt

neu

Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 2.11 bis 2.23 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### Richtverwendungen

- 2.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 8 ist zB:  
 Leiter der Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres.
- 2.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:  
 a) Leiter des Sekretariates der Flugunfallkommissionen im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
 b) Leiter des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien,  
 c) Vorsteher der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Graz.
- 2.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:  
 a) Leiter der Amtswirtschaftsstelle im Bundeskanzleramt,  
 b) Leiter der Personalabteilung der Universität Graz.
- 2.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:  
 a) Leiter des Referates "Studien- und Berufsinformation" im Bundesministerium für Unterricht und Kunst,  
 b) Vorsteher der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes.
- 2.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:  
 a) Leiter des Referates "Bürgerdienst" im Bundesministerium für Inneres,  
 b) Leiter der Bundessportschule Hintermoos.
- 2.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:  
 a) Leiter des Referates "Herausgabe der Zeitschrift 'Förderungsdiens't" im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 b) Hauptreferent in einem Landesarbeitsamt.

- 107 -

alt

neu

- 2.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
- Referent für schwierigere Aufgaben (insbesondere Kontrollaufgaben) in einer Buchhaltung,
  - Referent in einer Amtswirtschaftsstelle,
  - Referent im exekutiven Eichdienst.
- 2.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:
- Referent für einfachere Aufgaben in einer Buchhaltung,
  - Lektor in der Bibliothek der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.
- 2.10. Eine Verwendung der Grundlaufbahn ist zB
- Referent in einer Universitätsdirektion,
  - Referent bei einem Landesinvalidenamt,
  - sonstige Referenten mit gleichartigen Aufgaben, bei deren Erfüllung eine sehr enge Bindung an Gesetze, Verordnungen oder Dienstanweisungen besteht.

Ernennungserfordernisse:

## Allgemeine Bestimmungen

## Reifeprüfung

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.11. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 oder für eine der Verwendungsgruppe A 1 gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

Lehrabschluss, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung

2.1a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

2.12. Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz BGGl. Nr. 142/1969,
- erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGGl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz BGGl. Nr. 142/1969,
- erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGGl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

- 108 -

alt

- geführt wird, und  
 c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)  
 aa) Deutsch,  
 bb) Geschichte und Sozialkunde und  
 cc) Geographie und Wirtschaftskunde und  
 b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:  
 aa) Fremdsprache,  
 bb) eine weitere Fremdsprache,  
 cc) Mathematik,  
 dd) Physik,  
 ee) Chemie,  
 ff) Biologie und Umweltkunde.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

neu

- geführt wird, und  
 c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 92/1985.

#### Beamten-Aufstiegsprüfung

2.13. (1) Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat.

(2) Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums)  
 aa) Deutsch,  
 bb) Geschichte und Sozialkunde und  
 cc) Geographie und Wirtschaftskunde und  
 b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis zur 6. Klasse einschließlich, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:  
 aa) Fremdsprache,  
 bb) eine weitere Fremdsprache,  
 cc) Mathematik,  
 dd) Physik,  
 ee) Chemie,  
 ff) Biologie und Umweltkunde.

(3) Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben wurden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

alt

## Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
a) bei Arbeitsämtern	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im Gehobenen Dienst;
b) im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst	zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde; sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, beziehungsweise im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsguppe B erfolgreich abgeschlossen wurde;

neu

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen  
Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

2.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine sechsjährige Tätigkeit im Fachdienst der Arbeitsmarktverwaltung ersetzt. Drei Jahre dieser Verwendung müssen probeweise im Gehobenen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zurückgelegt worden sein.

Arbeitsinspektionsdienst

2.15. (1) Im Arbeitsinspektionsdienst und im bergbehördlichen Inspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst (bergbehördlichen Inspektionsdienst) vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dienst in Archiven, Museen, Sammlungen und  
wissenschaftlichen Anstalten

2.16. (1) Beamte in Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten haben bei der Anwendung der Z 2.13 den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse einer Fremdsprache durch den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache zu erbringen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, für technische Restauratoren und für

- 110 -

alt

c) bei Archiven, Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten (ausgenommen Beamte an Anstalten technischer Richtung und an Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung, technische Reinstauratoren und technische Präparatoren)

d) als Graveur

an Stelle des Erfordernisses der Z 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt;

e) als Kellereinspektor

zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine fünfjährige einschlägige Praxis;

f) im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen als Kellereinspektor)

zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 eine zweijährige einschlägige Praxis;

g) im medizinisch-technischen Dienst

zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGGI. Nr. 102/1961;

h) im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwen-

neu

technische Präparatoren.

Graveure

2.17. Graveure haben an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von acht Jahren beim Hauptmünzamt zu erbringen.

Kellereinspektoren

2.18. Kellereinspektoren haben zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine fünfjährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

Landwirtschaftlicher Dienst

2.19. Im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen Kellereinspektoren) ist zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

2.20. Im gehobenen Dienst desreitenden Personals der Spanischen Reitschule an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der "Hohen Schule" und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.

Sozialer Betreuungsdienst

2.21. Im sozialen Betreuungsdienst wird das Erfordernis der Z 2.11 durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt. In die gemäß Z 2.13 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden.

- 111 -

alt

dingsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden;

i) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch eine Bundesdienstzeit von acht Jahren, wenn sechs Jahre in der Post- und Telegraphenverwaltung und zwei Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung zurückgelegt wurden; für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach "Fremdsprache" als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluß der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet "Französische Sprache" nachweist;

j) für alle Verwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten

neu

Technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei

2.22. Im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird das Erfordernis der Z 2.11 ersetzt durch a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder b) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

Veterinärmedizinisch-technischer Dienst

2.23. Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an einer veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt (ausgenommen die Ausbildung für einen der medizinisch-technischen Dienste, die seiner Tätigkeit entspricht).

- 112 -

neu

alt

## Verwendungen entspricht)

- k) im sozialen Betreuungsdienst
- das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe; in die gemäß Z 2.2 erforderliche Zeit von acht Jahren können Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit außerhalb des Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eingerechnet werden;
- 1) im technischen Dienst bei der österreichischen Staatsdruckerei
- das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch
- aa) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder
- bb) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der österreichischen Staatsdruckerei;
- m) im veterinärmedizinisch-technischen Dienst
- zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.1 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der lit. g;

- 113 -

neu

alt

- n) im gehobenen Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule
- an Stelle des Erfordernisses der Z 2.1 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der "Hohen Schule" und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beim reitenden Personal der Spanischen Reitschule.

Definitivstellungserfordernisse:

2.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

3. VERWENDUNGSGRUPPE C  
(Fachdienst)

Definitivstellungserfordernisse:

2.24. Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 2.

3. VERWENDUNGSGRUPPE A 3  
(Fachdienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

3.1. Eine in den Z 3.2 bis 3.10 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 3.11 bis 3.32 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

3.2. Verwendungen der Funktionsgruppe B sind zB:  
a) Ministerialkanzleidirektor im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten,

- 114 -

alt

neu

- b) sonstige Leiter von Organisationseinheiten mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung und ein hohes Maß an Verantwortung erforderlich ist.
- 3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
- a) Sachbearbeiter in der flugbetrieblichen Sicherheitsaufsicht im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
  - b) Sachbearbeiter in oder Leiter von Organisationseinheiten mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung erforderlich ist.
- 3.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
- a) Leiter der Gebäudeaufsicht Bundesamtsgebäude Wien 3,
  - b) Sachbearbeiter in oder Leiter von Organisationseinheiten mit verwandten, qualifizierten Aufgaben, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung erforderlich ist.
- 3.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- a) Hilfsämterdirektor der Finanzlandesdirektion für Kärnten,
  - b) Laborfachkraft in einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt,
  - c) sonstige Arbeitsplätze mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben.
- 3.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- a) Prüfer bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
  - b) Erhebungsorgan in einer Strafsachenstelle eines Finanzamtes,
  - c) sonstige Arbeitsplätze mit verwandten, qualifizierten Aufgaben.
- 3.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
- a) Leiter der Amtswirtschaftsstelle des Oberlandesgerichtes Wien,
  - b) Sachbearbeiter in einer Buchhaltung, dem überwiegend Kontierungsaufgaben einschließlich der Öffnung, Änderung und Schließung von Konten übertragen sind,

- 115 -

alt

neu

- c) Verwaltungs- und Rechnungsführer der Gebäudeverwaltung Klagenfurt,
- d) sonstige Arbeitsplätze mit gleichartigen, qualifizierten Aufgaben.

### 3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Sachbearbeiter für Lohnsteuerangelegenheiten in einem Finanzamt,
- b) sonstige Arbeitsplätze mit unterschiedlichen, einfachen Aufgaben.

### 3.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Leiter der Schulkanzlei einer allgemeinbildenden höheren Schule,
- b) qualifizierter Laborant an wissenschaftlichen Instituten,
- c) sonstige Arbeitsplätze mit verwandten, einfachen Aufgaben und engen Vorgaben.

### 3.10. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Sachbearbeiter in einer Amtskassa,
- b) Materienindexführer in einer Kanzleisteile einer Zentralstelle,
- c) Standsführer in einer Personalabteilung einer Zentralstelle,
- d) sonstige Arbeitsplätze mit gleichartigen, einfachen Aufgaben und engen Vorgaben,
- e) Modelltischler.

Vorverwendung und Grundausbildung

### 3.11.

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

### Ernennerungserfordernisse:

#### Allgemeine Bestimmungen

### 3.1.

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

- 116 -

alt

neu

### Lehrabschluß, Meisterprüfung und Grundausbildung

3.1a. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.12. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.11 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

3.2. Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in den Verordnungen über die Grundausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, daß die Erfüllung eines der oder beider Erfordernisse der Z 3.1 durch die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder daß die Erfüllung bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt.

### Erlernung eines Lehrberufes

3.3. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

3.13. Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

3.4. Die Erfordernisse der Z 3.1 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen

3.14. Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 3.1 lit. a durch eine vierjährige Verwendung

- 117 -

alt

Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3.5. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;

neu

ersetzt, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes liegt. Mindestens zwei Jahre dieser Verwendung müssen im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

Arbeitsinspektionsdienst

3.15. Im Arbeitsinspektionsdienst wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch

- a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
- b) eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Von der in lit. b angeführten Verwendung müssen mindestens zwei Jahre im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

Leiter eines Badebetriebes

3.16. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. b oder der Z 3.12 lit. c der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

Bergbehördlicher Dienst

3.17. Im bergbehördlichen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) eine vierjährige Verwendung als Betriebsaufseher nach den §§ 150 bis 158 des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, und
- b) die Absolvierung einer Berg- und Hüttenschule (Abteilung Bergbau) oder einer Bohr- und Fördermeisterschule.

Gerichtsvollzieher

3.18. (1) Für Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher. Eine

- 118 -

alt

b) als Verhandlungs-  
sachführer in Straf-  
sachen

eine vierjährige tatsächliche  
Verwendung als Verhandlungs-  
sachführer in Strafsachen mit  
mindestens sieben  
Verhandlungsstunden in der Woche  
innerhalb einer ununterbrochenen  
Dienstzeit von acht Jahren;  
überdies die erfolgreiche  
Ablegung der schriftlichen  
Hauptprüfung aus der  
Stenotypieprüfung;

c) als Gerichtsvollzieher

eine sechsjährige ununterbrochene  
und überwiegende Verwendung als  
Gerichtsvollzieher; eine  
Unterbrechung der  
Gerichtsvollziehereigenschaft, die  
in jedem Jahr nicht mehr als zwei  
Monate beträgt, gilt nicht als  
eine Unterbrechung der  
sechsjährigen Verwendung.

### 3.6. An Stelle der Erfordernisse der Z 3.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung in Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes oder in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesmini- steriums für Unterricht und Kunst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes; für Verwendungen, für die die Erlernung eines ein- schlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch aa) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im

neu

Unterbrechung der Gerichtsvollziehereigenschaft, die in jedem Jahr  
nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine  
Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer auf Gerichtsvollzieher der  
Verwendungsgruppe A 3 anzuwendenden Grundausbildungsverordnung  
hat die Grundausbildung für diese Verwendung sowohl die  
erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung als auch die  
erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherfachprüfung zu  
umfassen.

Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei

3.19. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die  
zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut  
sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der  
Erfordernisse für Kurier der Präsidentschaftskanzlei,  
überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der  
Präsidentschaftskanzlei und die für die Wahrnehmung von  
Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung

3.20. Im Bereich des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt  
durch eine vierjährige Verwendung

- a) als zeitverpflichteter Soldat oder
- b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des  
Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung 8681.  
Nr. 150/1978 oder
- c) als Zeitsoldat nach § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Partieführer

3.21. Für Partieführer an Stelle der Erfordernisse der  
Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im  
erlernten Lehrberuf als Partieführer. Die Tätigkeit als  
Partieführer umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer

- 119 -

alt

Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder  
bb) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung;

b) im Garage- und Werkmeisterdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie  
aa) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung oder  
bb) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der

Verwendungsgruppen P 1, P 2 oder P 3 in der Post- und Telegraphenverwaltung; das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf zwei Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung in der Post- und Telegraphenverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat;

c) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung

eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine zweijährige

neu

Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

Reitendes Personal der Spanischen Reitschule

3.22. Im Fachdienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eine sechsjährige Verwendung im Reitdienst der Spanischen Reitschule.

Dienst der Schifffahrtspolizei

3.23. Im Dienst der Schifffahrtspolizei tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 153 Kilowatt und
- c) eine vierjährige einschlägige Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Dienst in Schwachstromabteilungen

3.24. In Schwachstromabteilungen des Bundesbaudienstes und in Schwachstromabteilungen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Spezialarbeiter in besonderer Verwendung

3.25. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer

- 120 -

alt

einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, oder eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung.

3.7. Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.1 lit. b der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung zum Sportlehrer.

#### Definitivstellungsanfordernisse:

3.8. Für die in den Z 3.6 und 3.7 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C. Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in der Z 3.6 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

#### 6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1

#### Ernennungsanfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

6.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer, als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung oder als leitender Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung.

neu

Verwendung liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe A 4 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinensetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Straßenmeister

3.26. (1) Für Straßenmeister zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen.

(2) Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und
- b) eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

Technischer Dienst

3.27. Im technischen Dienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

- 121 -

alt

6.2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z 6.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

6.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z 6.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinsetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

6.4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

6.5. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 6.1 die Verwendung als

- a) Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS  
Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- b) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schiffsahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt;

neu

Verhandlungsschriftführer in Strafsachen

3.28. Für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren. Überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

Ehemalige Wachebeamte

3.29. Die Erfordernisse der Z 3.11 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

Wasserbaudienst

3.30. (1) Für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eines der beiden folgenden Erfordernisse:

- a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
  - b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter.
- Erfordernis ist in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst.

- 122 -

alt

- c) Leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeordneten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;
- d) Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten;
- e) Baggermeister, Schiffsführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.
- 6.6. Für Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1
- a) die entsprechende Verwendung,
- b) die Erlernung eines Lehrberufes oder gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung.

- 6.7. Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 6.1
- a) die in Z 4 für die Kuriere in der Präsidentschaftskanzlei vorgesehenen Erfordernisse und
- b) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis.

neu

(2) Für Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauverwaltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung und
- b) die Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung.

Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung

3.31. Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung
- aa) als Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
- bb) als Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardtthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt oder
- cc) als leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugeordneten Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
- dd) als Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung,

- 123 -

alt

neu

der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von

Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten oder

ee) als Baggermeister, das Schiffsführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor,

Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie

langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit

Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.

b) Verwendung als Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung, die Erlernung eines Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der

Sprengberechtigungsprüfung. Die Erlernung eines

Lehrberufes wird durch eine gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb ersetzt.

#### Wirtschaftsdienst

3.32. Im Wirtschaftsdienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

#### Definitivstellungserfordernisse:

3.33. (1) Für die in Z 3.16 und 3.24 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

(2) Die Erlassung der Verordnungen über die Grundausbildung für die in Z 3.23 angeführten Verwendungen obliegt abweichend vom § 24 Abs. 5 dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.

- 124 -

alt

4. VERWENDUNGSGRUPPE D  
(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.
- 4.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
a) im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst	die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes;
b) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;

neu

4. VERWENDUNGSGRUPPE A 4  
(Qualifizierter mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

- 4.1. Eine in den Z 4.2 bis 4.4 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 4.5 bis 4.17 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

- 4.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
- qualifizierte Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, wie das Schreiben nach Diktat auch in einer oder mehreren Fremdsprachen,
  - Vorarbeiter, dem mehr als vier angelernte Arbeiter oder mehr als zwei Facharbeiter zugeteilt sind.
- 4.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:
- qualifizierte Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, die nicht die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten für die Funktionsgruppe 2 erfordern,
  - Vorarbeiter, dem bis zu vier angelernte Arbeiter zugeteilt sind.
- 4.4. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:
- einfache Schreib- oder Sekretariatsaufgaben, ausgenommen Abschreibarbeiten,
  - Verwendung als Facharbeiter im erlernten oder einem verwandten Beruf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen der Z 3.13 lit. a oder b erfüllt werden.

alt	neu
<p>c) im Dienst in Unteroftiziersfunktion</p> <p>eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3; die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;</p> <p>d) als Kraftwagenlenker im Betriebsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung</p> <p>die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst), die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p> <p>e) im Post- und Fernmeldedienst in der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit nicht lit. d oder lit. f in Betracht kommen</p> <p>eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;</p> <p>f) in den technischen Diensten in der Post- und Telegraphenverwaltung</p> <p>die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit in der Post- und Telegraphenverwaltung, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der</p>	<p>Fachliche Eignung</p> <p>4.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.</p> <p>Erlernung eines Lehrberufes</p> <p>4.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.</p> <p><u>Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen</u> Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst</p> <p>4.7. Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.</p> <p>Berufskraftfahrer</p> <p>4.8. (1) Für Berufskraftfahrer</p> <p>a) der Erwerb des Führerscheins der Gruppe C, b) die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987, und c) Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder für Spezialfahrzeuge (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) samt der hierfür erforderlichen Berechtigung.</p> <p>(2) Inwieweit das Führen anderer als der in Abs. 1 lit. c ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem</p>

- 126 -

alt

Verwendungsgruppe D) und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;

## g) im Sanitätshilfsdienst

die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961;

## h) bei der Schifffahrtspolizei

eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern, die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau, die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D;

## i) im Zollagerdienst

eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe E; überdies Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der

neu

zuständigen Bundesminister festzusetzen.

(3) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die geforderte Dauer der Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder den Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" erlernt hat.

Facharbeiter

4.9. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a oder b und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Heizer in Hochdruckkesselanlagen

4.10. Für Heizer in Hochdruckkesselanlagen die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung und die entsprechende Verwendung.

Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezugesetz

4.11. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezugesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

- 127 -

alt

Zollverwaltung oder als  
Übernahme- und Ausgabebeamter in  
einem Zollager (einschließlich  
Postpaketlager) oder als  
(stellvertretender) Leiter des  
Zollagerdienstes der  
Verwendungsgruppe E bei einem  
Zollamt oder einer  
Zollabfertigungsstelle oder als  
Leiter einer Wertkabinen bei einem  
Zollamt.

#### Definitivstellungserfordernisse:

4.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.3  
lit. b bis i angeführten Verwendungen und die Verwendung als  
Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß  
der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### 7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

##### Ernennungserfordernisse:

##### Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Erlernung eines Lehrberufes und
- a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten  
Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf;
  - b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter,  
Spezialarbeiter oder als Schichtführer in  
Hochdruckkesselanlagen oder
  - c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem  
Dienstverhältnis zu einer inländischen  
Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3  
lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung  
im erlernten Lehrberuf.

neu

##### Munitionsfacharbeiter

4.12. Für Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom  
Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist,  
die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen  
Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für  
Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.13  
lit. c angeführten Erfordernisse sowie Verwendung als  
Munitionsfacharbeiter.

Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen

4.13. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen die  
Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung im erlernten Lehrberuf  
als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und  
die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

Dienst bei der Schifffahrtspolizei

#### 4.14. Bei der Schifffahrtspolizei

- a) eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei,  
im gleichwertigen Schiffahrtsdienst oder beim Wasserbau  
an öffentlichen Gewässern,
- b) die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer  
Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen  
Strecke der Donau,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der  
Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren  
bis 200 PS und
- d) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die  
Verwendungsgruppe A 4.

Spezialarbeiter

4.15. (1) Für Spezialarbeiter die Erlernung eines  
Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als  
Spezialarbeiter.

- 128 -

alt

7.2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

7.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

7.4. Auf den in Z 7.1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als

aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;

cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter;

b) an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1 die Verwendung als aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe

neu

(2) Die Tätigkeit als Spezialarbeiter liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

(3) Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzusetzen.

Vorarbeiter

4.16. Für Vorarbeiter die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Vorarbeiter. Die Tätigkeit als Vorarbeiter umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

4.17. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 4.5

- a) die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als
- aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter, Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten,
- bb)

- 129 -

alt

mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion;

- bb) Schiffssteuerer auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist;
- cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.

Z 7.3 ist auf Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung nicht anzuwenden.

7.6. Für Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.

7.7. Z 7.1 lit. c ist auf Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.

7.8. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 erster Halbsatz des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

neu

zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,

- b) eine Verwendung als

- aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion,
- bb) Schiffssteuerer auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist, ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten aller Art.
- cc) Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als verantwortlicher Schichtführer in Hochdruckkesselanlagen und die erfolgreiche Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung.
- dd) Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfaßt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erlernung eines Lehrberufes durch die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.3 lit. c angeführten Erfordernisse nachzuweisen ist.

#### Definitivstellungserfordernisse:

4.18. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.8 bis 4.17 angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4.

- 130 -

alt

- a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und  
 b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

7.9. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 und 8.6 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 8.6 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.10. Bei Kraftfahrern, die vor dem 1. Jänner 1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf "Kraftfahrzeugechaniker" oder den Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" erlernt hat.

## 8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

### Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.  
 8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

neu

## 5. VERWENDUNGSGRUPPE A 5 (Mittlerer Dienst)

### Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen  
 Gemeinsame Erfordernisse

5.1. Eine in den Z 5.2 bis 5.4 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 5.5 bis 5.16 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

5.2. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:  
 Oberaufseher in einem Bundesmuseum mit drei oder mehr unterstellten Bediensteten.

5.3. Eine Verwendung der Funktionsgruppe 1 ist zB:  
 Leiter einer Posteingangs- oder Postausgangsstelle mit bis zu drei unterstellten Bediensteten.

5.4. Eine Verwendung der Grundlaufbahn ist zB:  
 a) Verwendung als Facharbeiter im erlernten oder einem verwandten Beruf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen lediglich nach der Z 3.13 lit. c erfüllt werden,  
 b) Schreibkraft für Abschreibarbeiten.

Fachliche Eignung

5.5. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

- 131 -

alt

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung

als

- a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung;
- b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigem Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung;
- c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist;
- d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen;
- e) Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung;
- f) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3;
- g) Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Verrichtung einfacherer Taucherarbeiten sowie die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidearbeiten;
- h) Militärhundeführer und die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.

8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3

lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist vom zuständigen Bundesminister im

neu

Erlernung eines Lehrberufes

5.6. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen  
Facharbeiter

5.7. Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. c und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

Fachlicher Hilfsdienst höherer Art

5.8. Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

Kraftwagenlenker

5.9. Für Kraftwagenlenker die Verwendung als Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist.

Maschinisten

5.10. Für Maschinisten in Bereichen, für die die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen und die entsprechende Verwendung.

Militärhundeführer

5.11. Für Militärhundeführer die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die

- 132 -

alt

Einvernehmen mit dem Bundeskanzler festzusetzen.

8.5. Die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

- a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich
- b) durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf "Berufskraftfahrer" ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für

- a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg oder
- b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder Z 8.4 nachzuweisen.

neu

entsprechende Verwendung.

Führer von Spezialfahrzeugen

5.12. Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 die erforderliche Berechtigung.

Sprengmeister

5.13. Für Sprengmeister mit der Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die entsprechende Verwendung.

Straßenwärter

5.14. Für Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst

- a) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und
- b) die entsprechende Verwendung.

Taucher in der Wasserbauverwaltung

5.15. Für Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßigem Verrichten einfacherer Taucherarbeiten die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die entsprechende Verwendung.

Zollagerdienst

5.16. Im Zollagerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe A 7 und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der

- 133 -

alt

neu

Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zollager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe A 7 bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

Definitivstellungserfordernisse:

5.17. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 5.7 bis 5.15 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5.

9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

6. VERWENDUNGSGRUPPE A 6  
(Qualifizierter Hilfsdienst)

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

Ernennungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

6.1.

- a) Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und
- b) dauernde Ausübung einer in Z 6.2 angeführten oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4 der Verwendungsgruppe A 6 zugeordneten Verwendung.

Richtverwendungen

6.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 6 sind zB:

- a) Mitarbeiter in einer Posteingangs- und Postausgangsstelle.
- b) sonstige Verwendungen, die von einem Pflichtschulabsolventen nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeführt werden können.

- 134 -

alt

5. VERWENDUNGSGRUPPE E  
(Hilfsdienst)Ernenngungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5Ernenngungserfordernisse:Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft  
oder als ungelernerter Arbeiter.

neu

7. VERWENDUNGSGRUPPE A 7  
(Hilfsdienst)Ernenngungserfordernisse:

Gemeinsame Erfordernisse

7.1. Eine in Z 7.2 angeführte oder gemäß § 137 Abs. 2 bis 4  
der Verwendungsgruppe A 7 zugeordnete Verwendung und die für  
diese Verwendung erforderliche Eignung.

Richtverwendungen

7.2. Verwendungen der Verwendungsgruppe A 7 sind zB:

- a) Amtsgehilfe,
- b) Reinigungskraft,
- c) sonstige Verwendungen, die nach bloßer Unterweisung am  
Arbeitsplatz ausgeübt werden können.

11. VERWENDUNGSGRUPPE W 1Ernenngungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.13 angeführte oder gemäß § 143  
Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe  
zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.14 und  
8.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

Richtverwendungen

8.2. Der Funktionsgruppe 11 gehört folgende Verwendung an:  
Abteilungsleiter im Gendarmeriezentralkommando8.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:

- 135 -

alt

neu

- a) Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich,
- b) Leiter des Zentralinspektorates Bundespolizeidirektion Graz.

8.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Landesgendarmeriekommandant für Tirol,
- b) Hauptreferent und zugleich Stellvertreter des Abteilungsleiters im Gendarmeriezentralkommando,
- c) Generalinspektorstellvertreter in der Bundespolizeidirektion Wien.

8.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

- a) Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- b) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Linz,
- c) Gruppenleiter und Hauptreferent im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (Personalangelegenheiten),
- d) Inspizierender der Zollwache für den Bereich Wien - Donau - March in der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,
- e) Leiter der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg.

8.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Hauptreferenten beim Gendarmeriezentralkommando für allgemeine Rechtsangelegenheiten, Schulung und Ausbildung,
- b) Kommandant der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Innsbruck,
- d) Hauptreferent im Bundesministerium für Finanzen.

8.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Referatsgruppenleiter I beim Landesgendarmeriekommando für die Steiermark,
- b) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung am Flughafen

- 136 -

alt

neu

Wien-Schwechat,

- c) Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektion Villach,
- d) Inspizierender der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten,
- e) Stellvertreter des Leiters Strafvollzugsanstalt Stein.

8.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilung und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich,
- b) Kommandant der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Hauptreferent (Personalangelegenheiten) im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich,
- d) Stellvertreter des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I in Wien.

8.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilungen und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich,
- b) Kommandant der Zentralabteilung der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung I der Bundespolizeidirektion Salzburg,
- d) Referatsleiter und Hauptreferent (Personalangelegenheiten) im Präsidium der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- e) Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses St. Pölten.

8.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Kommandant der Kriminalabteilung und zugleich Referatsleiter I/c beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten,

- 137 -

alt

neu

- b) Kommandant der Schulabteilung bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Kommandant der Sicherheitswacheabteilung II bei der Bundespolizeidirektion Linz,
- d) Referent für die Jugendpolizei in der Bundespolizeidirektion Wien,
- e) Leiter des Kriminalinspektorates der Bundespolizeidirektion Leoben,
- f) Stellvertreter des Inspizierenden der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol,
- g) Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Wels.

8.11. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Verkehrs- und Ordnungsreferent in der Sicherheitswachabteilung I bei der Bundespolizeidirektion Wien,
- b) Kommandant der Verkehrsabteilung in der Bundespolizeidirektion Klagenfurt,
- c) Kompaniekommandant der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) Inspizierender der Zollwache und zugleich Referent für den Bereich der Außenstellen Gmünd, Güssing und Laa/Thaya bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,
- e) Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Ried,
- f) Leiter der Verwaltung der Strafvollzugsanstalt Stein.

8.12. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Kommandant der Stabsabteilung und zugleich Referatsleiter im Landessendarmeerikkommando Salzburg,
- b) Verkehrs- und Ordnungsreferent, zugleich Vertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung bei der Bundespolizeidirektion Graz,
- c) Referent im Zoll- und Grenzreferat der Finanzlandesdirektion Tirol,
- d) Leiter des Erstvollzuges und des Strafreferates in der Strafvollzugsanstalt Stein.

- 138 -

alt

neu

8.13. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos Krems/Donau,
- b) Kompaniekommandant der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- c) Stellvertreter des Leiters der Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering.

Ausbildung, Höchstalter und Praxiszeiten

8.14.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung
  - aa) ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren),
  - bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a oder E 2b und
  - cc) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Justizwachebeamte und Erzieher an Justizanstalten

- 8.15. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 8.14 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

## 11.1.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 oder 2.2,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

- 11.2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 11.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.

- 139 -

alt

12. VERWENDUNGSGRUPPE W 2

neu

9. VERWENDUNGSGRUPPE E 2aErnennungserfordernisse:Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse

9.1. Eine in den Z 9.2 bis 9.9 angeführte oder gemäß § 143 Abs. 2 bis 4 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 9.10 bis 9.12 vorgeschriebenen Erfordernisse.

## Richtverwendungen

9.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter im Gendarmeriezentralkommando für Dienstrechtsangelegenheiten,
- b) Hauptsachbearbeiter im Staatspolizeilichen Dienst,
- c) Dienstführender der Alarmabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
- d) Referent für Ausbildungsangelegenheiten und Dienstwesesen in der Abteilung III/I im Bundesministerium für Finanzen,
- e) Leiter der Zolhhauptfunkstelle Wien,
- f) Verwaltungsführer bei der Bundes-Zoll- und -Zollwachschole,
- g) Justizwachkommandant des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien,
- h) Justizwachkommandant der Strafvollzugsanstalt Stein.

9.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Hauptsachbearbeiter oder Leiter von Lehrgruppen der Schulabteilungen und deren Außenstellen, sofern sie gleichzeitig hauptamtlich Lehrer beim Landesgendarmeriekommando sind,
- b) Vertreter des Leiters der Kriminalbeamten in der Abteilung IV, Fremdenpolizeiliches Büro bei der Bundespolizeidirektion Wien,

- 140 -

alt

neu

- c) Justizwachkommandant im Landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Graz.

- 9.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- a) Dienstführender in der Gefangenenhausabteilung in der Bundespolizeidirektion Wien,
  - b) Hauptsachbearbeiter für Schulungsangelegenheiten im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,
  - c) Leiter der Ausrüstungsstelle und zugleich Referent bei der Finanzlandesdirektion Wien,
  - d) Justizwachkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz,
  - e) Justizwachkommandant in der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg.

- 9.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- a) Hauptsachbearbeiter beim Landesgendarmeriekommando Niederösterreich für das Hauptsachgebiet IV/c/1,
  - b) Technischer Dienstführender Donaudienst bei der Bundespolizeidirektion Wien,
  - c) Zugskommandant in der Alarmabteilung bei der Bundespolizeidirektion Wien,
  - d) Hauptsachbearbeiter für Personal- und PIS-Angelegenheiten im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,
  - e) Leiter der Betriebs- und Einsatzfahrzeuge (Kraftfahrzeugstelle) bei der Finanzlandesdirektion Wien,
  - f) Kommandant einer Abteilungsgruppe im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien A/B-Trakt.

- 9.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
- a) Dienstführender bei der Verkehrsabteilung (Dienstgruppe A) bei der Bundespolizeidirektion Wien,
  - b) Sachbearbeiter für Schießausbildung und Dienstausrüstung im Kriminalbeamteninspektorat in der Bundespolizeidirektion Wien,

- 141 -

alt

neu

- c) Referent für Inspektion und Organisation bei der Finanzlandesdirektion Steiermark,  
 d) Justizwachkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Klagenfurt - Außenstelle Rottenstein.

9.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Wagenkommandant im Verkehrsunfallkommando A,  
 b) Stellvertreter des Leiters der Zoll-Funkservicestation der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,  
 c) Abteilungskommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien, Frauentrakt, U-Haft-Aufnahme,  
 d) Wachzimmerkommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz.

9.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Sachbearbeiter bei Kriminalabteilungen und deren Außenstellen in einem Landesgendarmeriekommando,  
 b) Funksprecher in der Verkehrsabteilung, Verkehrsleitzentrale (Dienstgruppe A) bei der Bundespolizeidirektion Wien,  
 c) Waffenmeister und Waffenwart bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,  
 d) Abteilungskommandant im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz - Aufnahme,  
 e) Freizeitgestalter in der Justizanstalt Wien-Mittersteig.

9.9. Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Gendarmeriefachschul Lehrer,  
 b) Suchtgiftspürhundeführer,  
 c) Übungsleiter für Schießausbildung,  
 d) Funk-Ersatzsprecher bei einer Zollfunk-Außenstelle.

- 142 -

alt

Ernennungserfordernisse:

## 12.1.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluß einer der in Z 12.3 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

12.2. Bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst ist die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Fachschule für Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in die in Z 12.1 lit. b angeführte Dienstzeit einzurechnen.

12.3. Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,

neu

## Ausbildung

9.10. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a.

Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a

9.11. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:
- b) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat, Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990.

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

## Kriminaldienst

9.12. Für den Kriminaldienst gilt Z 9.11 mit folgenden Abweichungen:

- a) Für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit erforderlich.
- b) Bei Beamtinnen im Kriminaldienst ist in diese Exekutivdienstzeit auch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen, soweit diese Zeit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

- 143 -

alt

- e) bei Beamtinnen im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

neu

#### 10. VERWENDUNGSGRUPPE E 2b

##### Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

#### 13. VERWENDUNGSGRUPPE W 3

##### Ernennungserfordernisse:

###### Allgemeine Bestimmungen

- 13.1.  
a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,  
b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,  
c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und  
d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

###### Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

- 13.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 13.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

- 13.3. Für die Verwendung als weiblicher Beamter im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 13.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

##### Definitivstellungserfordernisse:

- 13.4. Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte.

#### 11. VERWENDUNGSGRUPPE E 2c

##### Ernennungserfordernisse:

###### Allgemeine Bestimmungen

- 11.1.  
a) Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,  
b) Mindestgröße von 1,68 m, bei weiblichen Beamten eine Mindestgröße von 1,63 m,  
c) erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und  
d) bei männlichen Beamten auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

###### Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

Erzieher an Justizanstalten

- 11.2. Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

Kriminaldienst

- 11.3. Für Beamtinnen im Kriminaldienst wird das Erfordernis der Z 11.1 lit. c durch die Absolvierung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit ersetzt.

- 144 -

alt

Art. I Z 58:

30.5. Zu dem gemäß Z 30.3 lit. b in Verbindung mit Z 1.2 vorgesehenen Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie sind auf Antrag auch Beamte der Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulstudium) und PT 3 zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen des § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes erfüllen.

Art. I Z 64 und 65:39.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1,
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes und
- c) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

39.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

Art. I Z 66 und 67:40.2. Überdies

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 und
- b) das Diplom über eine Ausbildung nach den §§ 27 bis 36 des Krankenpflegegesetzes.

40.3. Die Ernennungserfordernisse der Z 2.1 werden durch die Erfüllung der Erfordernisse des § 29 Z 2 lit. a oder b des Krankenpflegegesetzes ersetzt.

Gehaltsgesetz 1956Art. II Z 1 und 2:

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der

neu

39.2. Überdies

- a) die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, und
- b) das Zeugnis über eine Sonderausbildung nach § 32 des MTD-Gesetzes oder nach § 57b des Krankenpflegegesetzes.

40.2. Überdies die Berufsberechtigung nach § 3 des MTD-Gesetzes.

Gehaltsgesetz 1956

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der

- 145 -

alt

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung,
9. Beamte des Krankenpflegedienstes.

Art. II Z 3 :

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegegeldienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Feuerungszulagen).

Art. II Z 4 bis 7:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

- ...
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 233 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
    - a) in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;
    - b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule

neu

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. a) Allgemeiner Verwaltungsdienst,  
b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. a) Exekutivdienst,  
b) Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung,
9. Beamte des Krankenpflegedienstes.

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Funktionszulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegegeldienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulage, Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage, Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage, Haushaltszulage, Feuerungszulagen).

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

- ...
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des BDG 1979, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 234 Abs. 4 BDG 1979 weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten
    - a) in einer der im § 12a Abs. 2 Z 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
    - b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer

alt

Art. II Z 8:

§ 12a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

Art. II Z 9:

§ 12b. (3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49a und 82c und
3. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes.

neu

§ 12a. (2) Für die Ermittlung des in der neuen

Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen A 1 bis A 7, B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, E 1, E 2a, E 2b, E 2c, W 1 bis W 3, H 2 bis H 4, PT 1 bis PT 9 und K 1 bis K 6;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)assistenten.

§ 12b. (3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenüßfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. die Verwendungszulage,
2. die Funktionszulage,
3. die Dienstzulagen nach den §§ 44, 49a und 82c und
4. die Dienstzulagen nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes.

(4) Ist jedoch in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenüßfähigen Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Zulagen, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

Art. II Z 10:

§ 15. (3) Das Pauschale hat den ermittelten

Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich einer allfälligen

§ 15. (3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes einschließlich einer allfälligen

- 149 -

alt

- Dienstalterszulage, Dienstzulage,  
Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage,  
Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage,  
Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage,  
Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage,  
Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage,  
Wachdienstzulage und Teuerungszulage,  
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4  
bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes  
(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der  
Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der  
Allgemeinen Verwaltung und  
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag  
festzusetzen.

Art. II Z 11 bis 13:

## ABSCHNITT II

Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in  
handwerklicher Verwendung

## UNTERABSCHNITT A

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

Gehalt

- § 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung  
wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe,  
in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe  
bestimmt.

- (2) Es kommen in Betracht für Beamte  
der Verwendungsgruppe A – die Dienstklassen III bis IX,  
~~der Verwendungsgruppe B – die Dienstklassen III bis VII,~~  
der Verwendungsgruppe C – die Dienstklassen III bis V,  
der Verwendungsgruppe D – die Dienstklassen III und IV,  
der Verwendungsgruppe E – die Dienstklasse III.

neu

- Dienstalterszulage, Dienstzulage, Funktionszulage,  
Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage,  
Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage,  
Ergänzungszulage, Exekutivdienstzulage,  
Heeresdienstzulage, Omnibuslenkerzulage,  
Truppendienstzulage, Truppenverwendungszulage,  
Wachdienstzulage und Teuerungszulage,  
2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4  
bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes  
(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der  
Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der  
Allgemeinen Verwaltung und  
3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag  
festzusetzen.

## ABSCHNITT II

ALLGEMEINER VERWALTUNGSDIENST

Gehalt

- § 28. (1) Das Gehalt des Beamten des Allgemeinen  
Verwaltungsdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr  
durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

alt

hinaus vorgeschrieben ist;  
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;  
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder  
 b) – solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

- ...  
 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,  
 a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des

neu

höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;  
 ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;  
 6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder  
 b) – solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

- ...  
 8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A 1, L PA, L 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder A oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,  
 a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des

alt

Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen, und

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchststausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchststausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.
- Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

...

- (10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

neu

Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen, und

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchststausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchststausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.
- Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

...

- (10) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 6 angeführten Verwendungsgruppen oder in die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 8 eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 4, 5, 7 und 8 anzuwenden.

- 150 -

alt

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereicht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

## (3) Das Gehalt beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	Schilling					
1	11.354	11.929	12.506	14.235	18.162	
2	11.514	12.188	12.851	14.665	--	
3	11.672	12.449	13.196	15.098	--	
4	11.830	12.708	13.543	15.528	--	
5	11.986	12.967	13.888	15.963	--	
6	12.146	13.225	14.235	16.425	--	
7	12.305	13.485	14.578	16.902	--	
8	12.463	13.744	14.924	--	--	
9	12.621	14.004	15.269	--	--	
10	12.781	14.261	15.615	--	--	
11	12.939	14.522	15.963	--	--	
12	13.098	14.780	16.333	--	--	
13	13.254	15.038	--	--	--	
14	13.414	15.298	--	--	--	
15	13.572	15.559	--	--	--	
16	13.732	15.818	--	--	--	
17	13.888	16.542	--	--	--	
18	14.048	--	--	--	--	

neu

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe									
	Schilling									
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7			
1	20.427	15.778	14.049	13.761	13.472	13.188	12.897			
2	20.427	16.245	14.433	14.052	13.732	13.396	13.056			
3	20.427	16.713	14.818	14.343	13.992	13.604	13.215			
4	21.169	17.181	15.203	14.634	14.252	13.812	13.374			
5	21.907	17.649	15.587	14.925	14.511	14.020	13.533			
6	22.977	18.116	15.972	15.216	14.771	14.228	13.692			
7	24.776	18.584	16.357	15.507	15.052	14.436	13.851			
8	26.580	19.957	16.855	15.798	15.333	14.643	14.010			
9	28.383	21.331	17.354	16.089	15.613	14.851	14.169			
10	30.181	22.704	17.853	16.399	15.894	15.070	14.328			
11	31.981	24.077	18.352	16.709	16.175	15.288	14.488			
12	33.874	25.450	18.851	17.019	16.455	15.506	14.658			
13	35.586	26.975	19.439	17.328	16.736	15.725	14.828			
14	37.387	28.500	20.026	17.638	17.069	15.943	14.999			
15	39.188	29.454	20.753	17.948	17.401	16.161	15.169			
16	40.991	30.408	21.479	18.631	18.140	16.390	15.340			
17	42.890	31.363	22.240	19.314	18.879	16.618	15.510			
18	44.600	32.317	23.001	19.997	19.618	16.847	15.681			
19	47.100	34.407	23.762	20.269	19.893	17.076	15.851			

- 151 -

alt

neu

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse								
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	Schilling		
1	--	--	26.137	31.920	43.220	61.728			
2	--	22.123	26.938	32.970	45.523	65.205			
3	17.309	22.927	27.736	34.015	47.825	68.679			
4	18.112	23.725	28.786	36.316	51.302	72.158			
5	18.913	24.529	29.833	38.617	54.774	75.634			
6	19.714	25.331	30.876	40.922	58.250	79.108			
7	20.517	26.137	31.920	43.220	61.728	--			
8	21.323	26.938	32.970	45.523	65.205	--			
9	22.123	27.736	34.015	47.825	--	--			

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

## Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare

## Dienstalterszulage

§ 29. (1) In den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ("DAZ").

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

- 152 -

alt

Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;

2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.
- Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	1 543
VI bis IX	1 960

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.

#### Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung

§ 30a. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst-

neu

(2) In den Verwendungsgruppen A 3 bis A 7 gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag seiner Verwendungsgruppe ("kleine DAZ"). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ("große DAZ").

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

Funktionszulage für zeitlich nicht begrenzte Funktionen

§ 30. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der dauernd mit der Ausübung einer Funktion betraut ist, die einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen angehört, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt für Beamte

	der in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
	1	520	1.559	2.911	3.326
	2	2.599	4.158	9.356	15.593
A 1	3	3.119	5.717	12.474	18.711
	4	3.326	7.277	13.514	19.751
	5	8.316	14.553	24.948	33.264
	1	312	520	728	936
	2	520	832	1.040	1.559
	3	1.767	2.495	3.638	7.277
A 2	4	2.287	3.119	5.198	9.356
	5	2.807	3.638	6.237	10.915
	6	3.119	4.158	7.277	12.266
	7	3.638	5.198	8.316	13.514
	8	7.796	10.395	15.593	21.830

- 153 -

alt

besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsguppe zu bemessen, der der Beamte angehört; sie darf in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und im Falle des Abs. 1 Z 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. In der Dienstklasse III der Verwendungsguppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsguppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 vH dieses Gehaltes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung, die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(4) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

(5) Leistet der Beamten die im Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung, für deren Bemessung die Bestimmungen des Abs. 2 maßgebend sind. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

neu

der Verwen- dungs- gruppe	in der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
	1	312	416	520	624
	2	520	676	832	1.040
	3	832	1.247	2.079	3.638
A 3	4	1.143	1.559	2.599	4.158
	5	1.559	2.079	3.119	4.678
	6	2.079	2.599	3.638	5.198
	7	2.599	3.119	4.366	5.717
	8	3.119	4.158	5.198	6.237
A 4	1	260	312	364	416
	2	520	832	1.247	2.079
A 5	1	260	312	364	416
	2	364	468	572	676

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (6. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

(3) In der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Allgemeinen Verwaltungsdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen

alt

(6) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenußfähig.

#### Pflegedienstzulage

§ 30b. (1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964 (beide in der jeweils geltenden Fassung), berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenußfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 531 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 1 395 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
  - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 1 395 S,
  - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 676 S.

#### Pflegedienst-Chargenzulage

§ 30c. (1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

- (2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich
1. für Stationspfleger und Stationsschwwestern 2 082 S,

neu

zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 und die Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(6) Wird ein Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
  2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
  3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %
- des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(7) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 6 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm

alt

2. für Oberpfleger und Oberschwwestern 2 679 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 3 274 S.

neu

- eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß Abs. 6 abberufen worden ist oder
2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(8) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 7 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß Abs. 6 abberufen worden ist und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(9) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

so vermindert sich die Ergänzungszulage nach Abs. 6 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn

1. die neue Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
2. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird oder
3. die neue Verwendung einem Dienstbereich angehört, bei dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(11) Die Abs. 6 bis 10 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten

- 156 -

alt

neu

hat, abgewertet und damit

1. einer Funktionsgruppe mit einer niedrigeren Funktionszulage als bisher oder
2. der Grundlaufbahn zugeordnet wird.

(12) Die Abs. 1 bis 11 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

#### Erreichung eines höheren Gehaltes

§ 31. Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung erreicht einen höheren Gehalt durch

Vorrückung (§§ 8 und 10),  
 Zeitvorrückung (§ 32),  
 Beförderung (§ 33),  
 Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 12a Abs. 1 bis 4 und § 34) und  
 Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 12a Abs. 5).

#### Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen

§ 31. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der mit der Ausübung einer gemäß § 140 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppen 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt für Beamte

der Funk- tions- gruppe	in der Funktionsstufe	Schilling
6	1   2   3	15.593 16.892 18.191
7		16.892 18.191 19.491

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 ab der ersten Bestellung für die Dauer der ersten Funktionsperiode von fünf Jahren,
2. die Funktionsstufe 2 ab der ersten Verlängerung für die Dauer der zweiten Funktionsperiode von fünf Jahren,
3. die Funktionsstufe 3 ab der zweiten Verlängerung für die Dauer der Funktionsausübung.

(3) Wird ein Beamter gemäß § 253 Abs. 3 BDG 1979 in eine befristete Funktion übergeleitet, ist Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, daß sich die Funktionsstufe ausschließlich nach der seit der seinerzeitigen Betrauung mit dieser Funktion

- 157 -

alt

neu

verstrichenen, für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Dienstzeit richtet.

(4) Die Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen gebührt

1. in den Gehaltsstufen 1 bis 9 im Ausmaß von 100 %,
2. in den Gehaltsstufen 10 bis 12 im Ausmaß von 120 %,
3. in den Gehaltsstufen 13 bis 15 im Ausmaß von 150 %,
4. ab der Gehaltsstufe 16 im Ausmaß von 200 %.

(5) Durch die für die Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppe A 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgeholten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(6) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion derselben Funktionsgruppe ändern sich die Funktionsstufe und der Vorrückungstermin in eine allfällige höhere Funktionsstufe nicht.

(7) Bei einem Wechsel aus einer zeitlich begrenzten Funktion in eine zeitlich begrenzte Funktion einer höheren Funktionsgruppe gebührt die für die neue Funktionsgruppe vorgesehene Funktionsstufe, für die gemäß Abs. 1 der nächsthöhere Betrag vorgesehen ist. Die Vorrückung in eine allfällige weitere Funktionsstufe der höheren Funktionsgruppe erfolgt bei erstmaliger Verlängerung in der neuen Funktion.

(8) Hat der Beamte zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich nicht begrenzte Funktionen ausgeübt, so sind die Abs. 6 oder 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeiten der Ausübung einer zeitlich nicht begrenzten Funktion bei der Bemessung der Funktionszulage außer Betracht bleiben.

(9) Hat der Beamte zwischen zwei gemäß Abs. 1 zeitlich begrenzten Funktionen eine oder mehrere zeitlich begrenzte

- 158 -

alt

Funktionen mit Fixgehalt nach § 32 ausgeübt, so sind diese bei der Anwendung der Abs. 5 oder 6 wie in der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen.

(10) § 30 Abs. 5 bis 10 ist auch auf Funktionszulagen für zeitlich begrenzte Funktionen anzuwenden. Der Verlust einer befristeten Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 140 Abs. 4 BDG 1979 ist dabei einer Abberufung nach § 30 Abs. 5 mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß sich die neue Funktionszulage nach der gemäß § 140 Abs. 4 oder 5 BDG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

## Zeitvorrückung

§ 32. (1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Allgemeinen Verwaltung den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppe C – die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B – die Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A – die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt dem Beamten der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

neu

## Fixgehalt

§ 32. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, der mit der Ausübung einer gemäß § 140 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zeitlich begrenzten Funktion der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 betraut ist, gebührt anstelle des Gehaltes nach § 28, einer allfälligen Dienstalterszulage nach § 29 und einer Funktionszulage ein Gehalt (Fixgehalt) nach Abs. 2.

(2) Das Fixgehalt beträgt für Beamte

1. der Funktionsgruppe 8: 93.555 S,
2. der Funktionsgruppe 9: 101.871 S.

(3) Durch das Fixgehalt gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 20 % des Fixgehaltes gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(4) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12b nicht in Betracht.

(5) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die er zu vertreten hat, vorzeitig von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein

- 159 -

alt

neu

niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle des bisherigen Fixgehaltes die für die neue Verwendung vorgesehene Besoldung.

(6) Verliert ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 seine Funktion durch Nichtweiterbestellung nach § 140 Abs. 4 BÖG 1979, so gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß sich die neue Besoldung nach der gemäß § 140 Abs. 4 oder 5 BÖG 1979 wirksam gewordenen Einstufung richtet.

(7) Wird ein Beamter der Funktionsgruppe 8 oder 9 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung kein Fixgehalt oder ein niedrigeres Fixgehalt vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
  2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
  3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %
- des im Abs. 8 angeführten Unterschiedsbetrages. § 30 Abs. 8 bis 10 ist anzuwenden.

(8) Bemessungsbasis für die Ergänzungszulage nach Abs. 7 ist der Unterschiedsbetrag zwischen

1. dem neuen Gehalt (einschließlich der im § 3 Abs. 2 angeführten Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Teuerungszulage) oder
  2. dem neuen Fixgehalt
- und dem für die bisherige Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.

(9) Die Abs. 7 und 8 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, abgewertet und damit einer niedrigeren Funktionsgruppe als bisher zugeordnet wird.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 7 bis 9 über die Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn die neue Verwendung

- 160 -

alt

## Beförderung

§ 33. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hiervon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß

neu

einem Dienstbereich angehört, bei dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

## Ruhegenueffähigkeit des Fixgehaltes

§ 33. (1) In den ersten vier Jahren ist das Fixgehalt nicht ruhegenueffähig. Scheidet der Beamte während dieser Zeit aus dem Dienststand aus, ist der Ruhegenueff nach dem ruhegenueffähigen Monatsbezug zu bemessen, der dem Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührt hätte, wenn er in der Funktion geblieben wäre, die er unmittelbar vor der Betrauung einer mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion bekleidet hat. Der Bemessung des Ruhegenusses sind jedoch mindestens Gehalt und Funktionszulage für eine Planstelle der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugrunde zu legen.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem ruhegenueffähigen Monatsbezug für die Vorfunktion gemäß Abs. 1 und dem Fixgehalt wird nach vier Jahren der Ausübung der mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion im Ausmaß von 50 % ruhegenueffähig. Für jedes weitere Jahr der Ausübung dieser Funktion erhöht sich das Ausmaß um weitere 10 Prozentpunkte und erreicht damit nach insgesamt neun Jahren 100 %.

(3) In die für das Ausmaß der Ruhegenueffähigkeit maßgebende Zeit sind auch jene Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

1. das Fixgehalt einer anderen Funktionsgruppe bezogen oder
2. eine nunmehr mit Fixgehalt ausgestattete Funktion als Beamter der Allgemeinen Verwaltung bekleidet hat.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf die Ergänzungszulage nach § 32 Abs. 7 mit er Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei der Anwendung des Abs. 2 die Ergänzungszulage an die Stelle des dort angeführten Unterschiedsbetrages tritt und
2. nach Abs. 3 Z 1 alle Zeiten einzurechnen sind, in denen

- 161 -

alt

anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige

neu

der Beamte ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 8 oder 9 oder eine Ergänzungszulage nach § 32 Abs. 7 bezogen hat.

Ruhegenußfähigkeit einer Funktionszulage  
oder des Fixgehaltes in besonderen Fällen

§ 34. (1) Eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 oder § 31 ist gemäß Abs. 2 ruhegenußfähig, wenn

1. ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDO 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Funktionszulage nach § 30 Abs. 4 oder § 31 oder auf ein Fixgehalt nach § 32 gehabt hat,
2. bei seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weder Anspruch auf eine in der Z 1 angeführte Funktionszulage noch auf ein Fixgehalt nach § 32 besteht und
3. im Fall des Bezuges der Funktionszulage diese Funktionszulage in dem in Z 1 angeführten Zeitraum durchwegs in einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, die der Verwendungsgruppe zumindest gleichwertig ist, der der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienststand angehört hat.

(2) Die Funktionszulage nach Abs. 1 ist nach den der letzten Bemessung zugrunde liegenden Kriterien

- 162 -

alt

Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

neu

(Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe und Funktionsstufe) ruhegenüßfähig, soweit sie eine allfällige andere

1. nicht unter die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 fallende und
2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gebührende Funktionszulage übersteigt.

(3) Das Fixgehalt gemäß § 32 ist nach Abs. 4 ruhegenüßfähig, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen und
2. der Beamte in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten fünf Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 48 Monaten hindurch Anspruch auf ein Fixgehalt nach § 32 gehabt hat.

(4) Das Fixgehalt nach Abs. 3 richtet sich nach der ihr zuletzt zugrundeliegenden Funktionsgruppe und ist in dem sich aus § 33 ergebenden Ausmaß ruhegenüßfähig, soweit es den für die Bemessung des Ruhegenusses maßgebenden Monatsbezug übersteigt.

(5) Die Anwendung der Abs. 3 und 4 schließt die Bemessung einer Funktionszulage nach den Abs. 1 und 2 für die Bemessung des Ruhegenusses aus.

#### Funktionsabgeltung

§ 35. (1) Wird ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auf einem Arbeitsplatz durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage verwendet, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenüßfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die ihm im Falle einer Ernennung in diese Funktionsgruppe gebühren würde. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur

- 163 -

alt

neu

in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß.

(2) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so gebührt dem Beamten eine Funktionsabgeltung in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Funktionszulage und der nach § 12b Abs. 3 zu berücksichtigenden Zulagen) oder
  2. seinem Fixgehalt
- und dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen höheren Fixgehalt.

(3) Ist der Arbeitsplatz, auf dem der Beamte gemäß Abs. 1 verwendet wird, der Funktionsgruppe 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet, so ist bei der Berechnung der Funktionsabgeltung von jener Höhe der Funktionszulage auszugehen, die auf diesem Arbeitsplatz gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 für die erste Funktionsperiode vorgesehen ist.

(4) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach den Abs. 1, 2 oder 3 zu laufen.

(5) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(6) Durch Funktionsabgeltung für die Verwendung auf Arbeitsplätzen, die den Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet sind, gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als

- 164 -

alt

neu

abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionsabteilung gilt als Abteilung für zeitliche Mehrleistungen. In den Funktionsgruppen 6 und 7 der Verwendungsgruppe A 1 ist der Bemessung der Funktionsabteilung die gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 gebührende Funktionszulage zugrunde zu legen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind ferner nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher in einer Zuordnungsverordnung auf Grund der Bezeichnung als "Stellvertreter-Funktion" ausgewiesen ist.

#### Verwendungszulage

§ 36. (1) Dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd auf einem einer höherwertigen Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, ohne in diese ernannt zu sein. Diese Verwendungszulage beträgt 50 % des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt derselben Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Ist für die dauernde Verwendung in der höheren Verwendungsgruppe keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen als jene, die dem Beamten in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt, so ist die betreffende Funktionszulage oder sind die betreffenden Funktionszulagen vor Anwendung des Abs. 1 dem Gehalt zuzuzählen, zu dem sie gebührt haben oder gebühren.

- 165 -

alt

neu

## Verwendungsabteilung

§ 37. (1) § 36 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungszulage in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Funktionszulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Verwendungszulage ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionszulage, Funktionsabteilung, Verwendungszulage und Verwendungsabteilung

§ 38. (1) In der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 137 Abs. 6 bis 8 BDG 1979 gebühren nur dann eine Funktionszulage oder eine Funktionsabteilung oder eine Verwendungszulage nach § 36 oder eine Verwendungsabteilung nach § 37, wenn der Beamte im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut ist.

(2) Für denselben Zeitraum kann nur eine einzige nach den §§ 35 bis 37 anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Werden zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen ausgeübt, ist jene nach den §§ 35 bis 37

## Exekutivdienst

§ 38. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt, 1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist, 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

- 166 -

alt

(2) Von der Exekutivdienstzulage und dem der Exekutivdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(3) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschole) leitenden Vollzugsdienst versteht
  2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versteht,
  3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
  4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versteht, aber nicht unter Z 2 fällt,
- an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(4) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
  2. für die unter Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
  3. für die unter Abs. 3 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %
- des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(5) Auf die Vergütung nach den Abs. 3 und 4 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74a Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des Sicherheitswachdienstes gelten.

neu

abzugelten, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Der Beamte darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 137 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 einer bestimmten Funktionsgruppe zugeordnet ist.

(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Funktionsabteilung, eine Verwendungszulage nach § 36 und eine Verwendungszulage nach § 37 gebühren nur für eine Verwendung auf einem gemäß § 137 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zugeordneten Arbeitsplatz.

- 167 -

alt

## Omnibuslenkerzulage

§ 38a. (1) Dem Beamten des Mittleren Post- und

Fermelddienstes gebührt,

1. solange er ständig als Omnibuslenker verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Omnibuslenkerzulage von 737 S.

(2) Von der Omnibuslenkerzulage und dem der

Omnibuslenkerzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

## UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher

Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 – die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 – die Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

neu

Überstellung

§ 39. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

- 168 -

alt

## (3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	12.506	12.218	11.929	11.641	11.354
2	12.851	12.506	12.188	11.845	11.514
3	13.196	12.794	12.449	12.045	11.672
4	13.543	13.082	12.708	12.247	11.830
5	13.888	13.371	12.967	12.449	11.986
6	14.235	13.659	13.225	12.649	12.146
7	14.578	13.944	13.485	12.851	12.305
8	14.924	14.235	13.744	13.054	12.463
9	15.269	14.522	14.004	13.254	12.621
10	15.615	14.809	14.261	13.456	12.781
11	15.963	15.098	14.522	13.659	12.939
12	16.333	15.387	14.780	13.860	13.098
13	16.709	15.675	15.038	14.061	13.254
14	17.099	15.963	15.298	14.261	13.414
15	---	16.269	15.559	14.465	13.572
16	---	16.583	15.818	14.665	13.732
17	---	17.195	16.542	14.867	13.888
18	---	---	---	15.070	14.048

neu

- (3) Wird ein Beamter, der kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist, in die Verwendungsgruppe A 1 ernannt, gebühren dem Beamten im Falle des Abs. 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Gehaltsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
1. vermindert sich im Falle des Abs. 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

- 169 -

alt

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung,  
Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.

neu

Exekutivdienstliche Tätigkeiten

§ 40. (1) Dem Beamten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und bei den Sicherheitsdirektionen gebührt, 1. solange er im Exekutivdienst oder im wissenschaftlichen Dienst verwendet wird oder mit Aufgaben der Wirtschaftspolizei betraut ist, 2. wenn er infolge eines in seinem Dienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Exekutivdienstzulage von 989 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des Höheren Dienstes an Justizanstalten.

(2) Für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung gebührt

1. dem Beamten des Höheren Dienstes, der ständig im Bereich einer Justizanstalt (mit Ausnahme der Justizwachschule) leitenden Vollzugsdienst versieht,
2. dem Beamten, der ständig als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht,
3. dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen und
4. dem Beamten, der als Erzieher an Justizanstalten unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst versieht, aber nicht unter Z 2 fällt,

an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung.

(3) Die Vergütung beträgt

1. für die unter Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Beamten 9,52 %,
2. für die unter Abs. 2 Z 3 angeführten Beamten 6,51 %,
3. für die unter Abs. 2 Z 4 angeführten Beamten 6,35 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

- 170 -

alt

neu

(4) Auf die Vergütung nach den Abs. 2 und 3 sind die für Wachebeamte geltenden Bestimmungen des § 74d Abs. 2 und 4 bis 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Beamten die Bestimmungen für die Wachebeamten des S

Art. II Z 15 bis 17:

ABSCHNITT VII  
Wachebeamte

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling	
	E 1	E 2c
1	12.074	13.377
2	12.240	13.585
3	12.405	13.793
4	12.570	14.053
5	12.734	14.313
6	13.138	14.600
7	13.405	14.887
8	13.675	15.174
9	13.940	---
10	14.207	---

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

ABSCHNITT VII  
EXEKUTIVDIENST

Gehalt

§ 72. (1) Das Gehalt des Beamten des Exekutivdienstes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	E 1	E 2a	E 2b
1	---	---	---
2	---	---	14.586
3	---	---	14.940
4	19.050	16.736	15.640
5	19.902	17.154	15.994
6	20.755	18.173	16.347
7	21.607	18.547	16.701
8	22.459	18.921	17.054
9	23.312	19.295	17.407
10	25.142	19.669	17.761
11	26.973	20.044	18.618
12	27.911	20.534	19.476
13	29.257	21.839	20.238
14	30.603	22.572	20.601
15	31.541	23.305	21.458
16	32.478	24.090	22.316
17	33.416	24.876	23.174
18	34.353	25.662	24.031
19	36.528	26.140	24.509

- 171 -

alt

(2) Es sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 29 (mit Ausnahme der Z 2) auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 30a auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.

## Dienstzulagen

§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 299 S und im definitiven Dienstverhältnis

Dienstzeit Jahre	in der Verwendungsgruppe W 3	
	Dienstzeit	Dienstzulage Schilling
--		480
10		622
16		875
22		1.108
30		1.319

in der	in der Verwendungsgruppe W 2	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	622	1.108
Dienst- stufe 1 a)	1.319	1.887
b)	1.670	2.389
Dienststufe 2	2.389	2.950
Dienststufe 3	3.517	4.210

neu

(2) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1.

## Dienstalterszulage

§ 73. (1) In der Verwendungsgruppe E 1 gebührt dem Beamten nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ("DAZ").

(2) In den Verwendungsgruppen E 2a und E 2b gebührt dem Beamten nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe verbracht hat, eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag seiner Verwendungsgruppe (kleine "DAZ"). Die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe ("große DAZ").

(3) Die §§ 8 und 10 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

## Funktionszulage

§ 74. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a, der dauernd mit der Ausübung einer Funktion betraut ist, die einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen angehört, gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage. Sie beträgt:

- 172 -

alt

in der Verwendungsgruppe W 1		Dienstzulage
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtes, der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	
III und IV	Leutnant	1.409
	Oberleutnant	1.654
	Hauptmann	2.152
ab der Dienstklasse V		2.357

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hierbei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(2a) Wachebeamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 gebührt nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren an Stelle der in der Dienstzulagenstufe 2 vorgesehenen Dienstzulage die nach Abs. 1 für die Verwendungsgruppe W 3 vorgesehene höchste Dienstzulage.

(3) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1 nach den unter lit. b angeführten Ansätzen gebührt den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 Z 12.3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) gemäß den §§ 25 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 239 Abs. 2 BDG 1979 erfüllt haben, oder

neu

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
E 1	1	624	728	832	936
	2	728	936	1.143	1.559
	3	1.767	2.495	3.638	7.277
	4	2.287	3.119	4.990	9.875
	5	2.495	3.326	5.405	10.603
	6	3.119	4.158	7.277	12.266
	7	3.638	4.678	7.796	13.514
	8	7.796	10.395	15.593	21.830
	9	8.316	11.435	17.152	25.988
	10	9.875	12.474	18.711	32.225
	11	12.474	14.553	20.790	35.343
E 2a	1	624	728	832	936
	2	728	936	1.143	1.351
	3	1.040	1.559	2.079	2.599
	4	1.559	2.079	2.599	3.119
	5	2.079	2.599	4.158	6.341
	6	2.599	3.119	5.198	6.757
	7	3.119	4.158	6.237	8.316

(2) Es sind vorgesehen:

1. die Funktionsstufe 1 in den Gehaltsstufen 1 bis 9,
2. die Funktionsstufe 2 in den Gehaltsstufen 10 bis 15,
3. die Funktionsstufe 3 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (4. Jahr),
4. die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufen 19 (5. Jahr).

(3) In den Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 ist für das Erreichen der Funktionsstufe 4 überdies eine vierjährige Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe erforderlich. In den vierjährigen Zeitraum sind auch Zeiten einzurechnen, in denen der Beamte

- 173 -

alt

2. die bis zum 31. Dezember 1972 zu Wachebeamten der Verwendungsguppe W 2 ernannt oder bis zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsguppe W 2 übernommen wurden, wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

(4) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(5) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 4 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(7) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen III und IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen ~~Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V.~~

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in die

neu

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
2. außerhalb des Exekutivdienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.

(4) Durch die für die Funktionsgruppen 8, 9, 10 und 11 der Verwendungsgruppe E 1 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes aus Gründen, die er zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats anstelle der bisherigen Funktionszulage die für die neue Funktion vorgesehene Funktionszulage,
2. keine Funktionszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des betreffenden Monats die bisherige Funktionszulage ersatzlos.

(6) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von seiner Funktion abberufen und ist für die neue Verwendung keine oder eine niedrigere Funktionszulage vorgesehen, so ist Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beamten zusätzlich eine Ergänzungszulage gebührt. Diese beträgt

1. im ersten Jahr nach der Abberufung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Abberufung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Abberufung: 50 %

des Unterschiedsbetrages zwischen seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

alt

Dienstklasse V ernannt und ist sein Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 1) niedriger als das Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7), auf das er Anspruch hätte, wenn er in der Dienstklasse IV geblieben wäre, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage nach Abs. 7).

#### Besondere Dienstzulage

§ 73a. Den Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige besondere Dienstzulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe W 3 1 004 S, in der Verwendungsgruppe W 2 1 059 S und in der Verwendungsgruppe W 1 1 257 S.

#### Dienstzulage

§ 73b. (1) Dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, der eine in der Anlage 1 Z 12.3 zum BDG 1979 angeführte Grundausbildung erfolgreich absolviert hat und ständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung oder einer gemäß Abs. 3 gleichzuhaltenden Verwendung betraut ist, ist für die Dauer der Betrauung mit dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Dienstzulage von 595 S zuzuerkennen. Diese Dienstzulage ist auch dem exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 zuzuerkennen. Die Zuerkennung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(2) Richtverwendungen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. im Gendarmeriedienst
  - Kommandant eines Gendarmeriepostens,
  - Sachbearbeiter, wenn er auch unmittelbarer Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens vier Beamten ist,
  - Sachbearbeiter, wenn er auch zweiter Vertreter des

neu

(7) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 6 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. dem Beamten eine Funktion übertragen wird, für die ihm eine gleichhohe oder höhere Funktionszulage gebührt wie jene, die für die Funktion vorgesehen war, aus der er gemäß Abs. 6 abberufen worden ist oder
2. der Beamte der Aufforderung der Dienstbehörde, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(8) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 7 Z 2 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Verwendungs- und Funktionsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Beamte gemäß Abs. 6 abberufen worden ist, und
2. der Beamte die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt.

(9) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
  2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,
- so vermindert sich die Ergänzungszulage nach Abs. 5 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 9 über die

- Ergänzungszulage sind nicht anzuwenden, wenn
1. die neue Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
  2. der Beamte in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt wird.

(11) Die Abs. 6 bis 10 gelten auch dann, wenn der Arbeitsplatz des Beamten aus Gründen, die er nicht zu vertreten

- 175 -

alt

Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten ist, Sachbearbeiter, wenn er auch dritter Vertreter des Kommandanten eines Gendarmeriepostens mit einem Personalstand von mindestens 22 Beamten ist, Sachbearbeiter bei einer Kriminal- oder Verkehrsabteilung,

2. im Sicherheitswachdienst Wachkommandant in einem durchlaufend besetzten Wachzimmer mit einem Personalstand von mindestens 18 Beamten, Kommandant einer Verkehrsabteilung, Fahrdienstleiter bei der Bundespolizeidirektion Wien in der

Marokkaner Kaserne, Stellvertreter des Dienstführenden der Polizeidiensthundegruppe Linz, Vertreter des Leiters der Fernmeldewerkstätte bei der Bundespolizeidirektion Graz,

3. im Kriminaldienst Leiter einer kriminalpolizeilichen Einheit, Sachbearbeiter im staatspolizeilichen Büro oder in einem Bezirkspolizeikommissariat der Bundespolizeidirektion Wien,

Gruppenführer-Stellvertreter im Büro für Erkennung, Kriminaltechnik, Fahndung,

4. im Justizwachdienst Justizwachkommandant, Stellvertreter des Justizwachkommandanten bei der Außenstelle Asten oder Lankowitz, zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck, zweiter Stellvertreter des Justizwachkommandanten und Lehrer an der Justizwachschule,

Abteilungscommandant der Abteilung Strafvollzug im ~~landesgerichtlichen Gefangenenhaus Korneuburg oder~~

Steyr,

Sachbearbeiter im Strafvollzug beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Salzburg oder Klagenfurt,

neu

hat, abgewertet und damit

1. einer Funktionsgruppe mit einer niedrigeren Funktionszulage als bisher oder
2. der Grundlaufbahn zugeordnet wird.

(12) Die Abs. 1 bis 11 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

#### Funktionsabgeltung

§ 74a. (1) Wird ein Beamter des Exekutivdienstes auf einem Arbeitsplatz durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage verwendet, ohne in die betreffende Funktionsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Funktionsabgeltung im Ausmaß der Funktionszulage, die ihm im Falle einer Ernennung in diese Funktionsgruppe gebühren würde. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Funktionszulage, so gebührt die Funktionsabgeltung nur in dem diese Funktionszulage übersteigenden Ausmaß.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Für Beamte, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge vertretungsweise auf wechselnden Arbeitsplätzen verwendet werden, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Funktionsabgeltung ist je nach Zuordnung der Arbeitsplätze, auf denen der Beamte verwendet wird, anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hiebei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(4) Durch Funktionsabgeltung für die Verwendung auf Arbeitsplätzen, die den Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet sind, gelten alle Mehrleistungen

alt

Sachbearbeiter für Bauaufsicht beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz oder bei der Justizanstalt Sonnborg,

Leiter des Bäckereibetriebes oder der Schuhmacherwerkstätte

bei der Strafvollzugsanstalt Stein,

Leiter des Buchbindereibetriebes beim landesgerichtlichen Gefangenenhaus I Wien,

#### 5. im Zollwachdienst

Leiter einer Zollwachabteilung,

Stellvertreter des Leiters einer Zollwachabteilung mit

einem Personalstand von mindestens sieben Beamten,

zweiter Stellvertreter des Leiters einer

Zollwachabteilung

mit einem Personalstand von mindestens 16 Beamten,

Führer einer Abfertigungsgruppe bei einem Zollamt,

Ausbildner in der Diensthundeabteilung Graßnitzberg,

Rechnungsleger in selbständigen Zollkassen,

Erhebungsbeamter im Zollfahndungsdienst bei einem

Hauptzollamt.

(3) Den im Abs. 2 angeführten Richtverwendungen sind jene Verwendungen der Verwendungsgruppe W 2 gleichzuhalten, denen zumindest gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und bei denen die mit der Ausübung verbundene Verantwortung zumindest jenes Maß an Verantwortung erreicht, das für die Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Richtverwendung erforderlich ist.

(4) Die im Abs. 1 angeführte Dienstzulage ist auch dann der Bemessung des Ruhegenusses zugrunde zu legen, wenn sie der Beamte bis zum Beginn einer Dienstunfähigkeit bezogen hat, die für seine Versetzung in den Ruhestand maßgebend war.

neu

des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Funktionsabgeltung gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind ferner nicht auf Stellvertreter anzuwenden, bei denen diese Stellvertretung wegen der damit verbundenen ständigen Aufgaben für die Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer bestimmten Funktionsgruppe maßgebend und deren Funktion daher in einer Zuordnungsverordnung auf Grund der Bezeichnung als "Stellvertreter-Funktion" ausgewiesen ist.

Verwendungszulage und Verwendungsabgeltung und gemeinsame Bestimmungen über Zulagen und Abgeltungen

§ 74b. (1) Die §§ 36 und 37 sind auf die Beamten des Exekutivdienstes anzuwenden.

(2) Für denselben Zeitraum kann nur eine einzige nach Abs. 1 oder nach § 74a anspruchsbegründende Verwendung nach diesen Bestimmungen abgegolten werden. Werden zur selben Zeit mehrere solche Verwendungen ausgeübt, ist jene nach Abs. 1 oder nach § 74a abzugehen, für die diese Bestimmungen den insgesamt höchsten Abgeltungsanspruch vorsehen.

(3) Der Beamte darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß § 143 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 einer bestimmten Funktionsgruppe zugeordnet ist.

(4) (Verfassungsbestimmung) Eine Funktionsabgeltung nach § 74a, eine Verwendungszulage nach Abs. 1 und eine Verwendungsabgeltung nach Abs. 1 gehören nur für eine Verwendung auf einem gemäß § 143 Abs. 1 bis 5 BDG 1979 zugeordneten Arbeitsplatz.

- 177 -

neu

## Wachdienstzulage

§ 74c. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt,  
1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,  
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen  
Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet  
werden kann,  
eine Wachdienstzulage.

(2) Die Wachdienstzulage beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
E 2c	737
E 2b	863
E 2a	863
E 1	989

(3) Für den Beamten des Exekutivdienstes, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 114 Abs. 1 genannten Betrages.

(4) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 74d. (1) Dem exekutivdienstfähigen Beamten des Exekutivdienstes gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung an Stelle der im § 19b vorgesehenen Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 6,35 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine

alt

## Wachdienstzulage

§ 74. (1) Dem Wachebeamten gebührt,  
1. solange er im Wacheexekutivdienst verwendet wird,  
2. wenn er infolge eines im Wacheexekutivdienst erlittenen  
Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet  
werden kann,  
eine Wachdienstzulage.

Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	737
W 2	863
W 1	989

(2) Für den Wachebeamten, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 73b Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Vergütung für besondere Gefährdung

§ 74a. (1) Dem exekutivdienstfähigen Wachebeamten gebührt für die mit seiner dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene ~~besondere Gefährdung an Stelle der im § 19b vorgesehenen~~ Nebengebühr eine monatliche Vergütung von 6,35 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, soweit nicht für seine Verwendung gemäß

- 178 -

alt

Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrundegelegende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1 %, des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung  
1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und

2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundelegenden Zeiteanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundelegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,

neu

Verwendung gemäß Abs. 3 ein höheres Ausmaß festgesetzt ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede der Bemessung zugrundegelegende Stunde einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung um 0,1 %, des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung  
1. jene Verwendungen zu bestimmen, mit deren Ausübung ein höherer Grad an Gefährdung verbunden ist, und hiefür unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes dieser Gefährdung an Stelle des in Abs. 1 genannten Betrages einen entsprechend höheren Vergütungsbetrag festzusetzen und

2. den nach Abs. 2 der Bemessung zugrundelegenden Zeiteanteil einer außerhalb des Dienstplanes erbrachten Dienstleistung zu bestimmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Erhöhung der Vergütung für die Beamten des Sicherheitswachdienstes, des Gendarmeriedienstes und des Kriminaldienstes für jede zu berücksichtigende Stunde, die durch Freizeit ausgeglichen wird, 0,1 % des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V abzüglich 1/173,2 der sich aus Abs. 1 oder Abs. 3 Z 1 ergebenden Vergütung.

(5) Ergeben sich bei Berechnung der nach den Abs. 2 und 4 der Bemessung zugrundelegenden Stunden Bruchteile von Stunden, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Vergütung. Abweichend davon sind für Beamte des Zollwachdienstes Bruchteile im Ausmaß von mehr als 30 Minuten als volle Stunde zu berücksichtigen, Bruchteile bis zu 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

(6) Auf die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 gebührende Vergütung sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 1 letzter Satz,

alt

2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden.

#### Vergütung für Wachebeamte

§ 74b. (1) Dem Wachebeamten gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung von 832 S.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Wachebeamten im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstezeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
  2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.
- Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

- (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:
1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
  2. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

neu

2. § 15 Abs. 4 und 5,
3. § 15a Abs. 2 und
4. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

(7) Die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Gefahrenzulage maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes sind auch auf den Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 und 4 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die Teilnehmer an der kursmäßigen Grundausbildung an der Justizwachschule nicht anzuwenden.

#### Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes

§ 74e. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt für wachespezifische Belastungen eine monatliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 832 S.

- (2) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt dem Beamten des Exekutivdienstes im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstezeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
  2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.
- Diese Verminderung wird für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

- (3) Auf die Vergütung nach Abs. 1 sind anzuwenden:
1. § 15 Abs. 1 letzter Satz und
  2. die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Erschwerniszulagen maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes.

- 180 -

alt

neu

## Überstellung

§ 74f. (1) Bei einer Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes in eine andere Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes ändern sich die Gehaltsstufenbezeichnung und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen anzuwenden.

Art. II Z. 22:

§ 82c. (7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 82c. (7) Übt ein Beamter der Post- und

Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagenengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

Art. II Z. 24:

§ 82d. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben

(7a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen.

§ 82d. (3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82a Abs. 5 angeführte Tätigkeit mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage ausüben ohne in die betreffende Dienstzulagenengruppe ernannt zu sein, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht

alt

Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

neu

ruhegenüßfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 3 zu laufen.

Art. II Z. 25:

ABSCHNITT XI  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

ABSCHNITT XI  
Übergangsbestimmungen

UNTERABSCHNITT A  
Allgemeine Übergangsbestimmungen

Art. II Z. 28:

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

§ 86. (2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere  
a) in den Verwendungsgruppen E und D

1. Allgemeiner Verwaltungsdienst

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III
die Gehaltsstufe	die Gehaltsstufe
Schilling	Schilling
19	18
14.206	17.309
14.364	19
	18.112

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
	Schilling						
20	49.600	36.498	24.523	20.542	20.167	17.305	16.022
21	--	--	--	20.814	20.442	17.533	16.192
...							

- 182 -

alt

b) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	23.725	--	--
V	28.786	--	--
VI	36.316	--	--
VII	51.302	--	--
VIII	--	68.679	--
IX	--	--	82.584

...

Art. II Z 37:

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. ...Art. II Z 42:

§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitterungen.

neu

## UNTERABSCHNITT D

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung§ 93. ...

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 123. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese - sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

alt

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. III Z 1 bis 13:

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich,

...

- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,

...

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,

neu

Reisegebührenvorschrift 1955

§ 3. (1) Es werden eingereicht:

1. in die Gebührenstufe 1:

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppen A 7 und A 6 für alle Gehaltsstufen, der Verwendungsgruppen A 5 und A 4 bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 3 bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,
- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen E, P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen D, P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,

...

- d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b bis Gehaltsstufe 9 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich,

...

2. in die Gebührenstufe 2:

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 4 in den Gehaltsstufen 15 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 3 in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 2 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich,

- 184 -

alt

- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12,
- ...

- d) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
- ...

3. in die Gebührenstufe 3:

- a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen D, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,

- b) Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV,
- ...

neu

- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2 und P 3 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III,
- ...

- d) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b in den Gehaltsstufen 10 bis 12 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III,
- ...

3. in die Gebührenstufe 3:

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 5 der Funktionsgruppe 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 4 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 3 ab Gehaltsstufe 13, der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich und der Verwendungsgruppe A 1 bis Gehaltsstufe 10 einschließlich,

- b) Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen D, P 2, P 1, C und B der Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A der Dienstklassen III bis V sowie Beamte aller Verwendungsgruppen der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- ...

- 185 -

alt

- g) Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- ...

neu

- g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppen E 2a und E 2b ab der Gehaltsstufe 13, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 in den Gehaltsstufen 8 bis 17 einschließlich, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 11 in den Gehaltsstufen 8 bis 15 einschließlich, Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3 ab der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklassen IV und V und der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5 einschließlich,
- ...

#### 4. in die Gebührenstufe 4:

...

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 18 und 19 (erstes bis viertes Jahr) einschließlich, der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 in den Gehaltsstufen 11 und 12,
- ...

- f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
- ...

- g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab Gehaltsstufe 18, Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 18 und 19 (erstes bis viertes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 18 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6 einschließlich,
- ...

- 186 -

alt

## 5. in die Gehührenstufe 5:

...

- f) Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,

...

(2) Für die Einreihung in die Gehührenstufen ist die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe maßgebend, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

Art. III Z 14:

§ 7. (2) Die Reisekostenvergütung für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

Art. III Z 15:

§ 10. (8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane, sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

neu

## 5. in die Gehührenstufe 5:

- a) Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), der Verwendungsgruppe A 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab Gehaltsstufe 17, der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 2 bis 7 ab Gehaltsstufe 13 und der Verwendungsgruppe A 1 der Funktionsgruppen 8 und 9,

...

- g) Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr), Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 der Funktionsgruppen 9 bis 11 in der Gehaltsstufe 19 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse VII ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklasse VIII,

...

(2) Für die Einreihung in die Gehührenstufen sind die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe maßgebend, denen der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder Übersiedlung angehört.

§ 7. (2) Die Reisekostenvergütung für Beamte des

Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1, für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und für Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 hat nach der ersten Klasse zu erfolgen, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Uniform reisen.

§ 10. (8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Beamten des Exekutivdienstes und der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

alt

Art. III Z 16:

§ 27. (2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgeld (Trennungszuschuß) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

Art. III Z 17:

Organe der Bundespolizeibehörden

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen bei Wachebeamten und bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Wachebeamten eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 41 und 42 finden auf die Wachebeamten der Bundespolizeibehörden sinngemäß Anwendung.

Art. III Z 18:

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. ...

PVG

Art. IV Z 2:

§ 10. (5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen ~~Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen~~ nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle

neu

§ 27. (2) Solange der Versetzungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist, sind auf diese Versetzung anstelle des Abschnittes VII die Bestimmungen des Abschnittes V über die Dienstzuteilung anzuwenden.

Organe der Bundespolizeibehörden

§ 43. Dienstverrichtungen im Dienstort begründen  
1. bei Beamten des Exekutivdienstes,  
2. bei Wachebeamten und  
3. bei den rechtskundigen Beamten der Bundespolizeibehörden, die gemeinsam mit Beamten des Exekutivdienstes oder Wachebeamten eingesetzt werden, keinen Anspruch auf Reisezulage.

§ 44. Die §§ 41 und 42 sind

1. auf die Beamten des Exekutivdienstes und  
2. auf die Wachebeamten der Bundespolizeibehörden anzuwenden.

§ 74. Dieses Bundesgesetz ist - mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 - auch auf die Vertragsbediensteten nach § 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden. ...

PVG

§ 10. (5) Kommt eine Verständigung im Sinne des § 9 Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht zustande oder entspricht der Leiter der Dienststelle den schriftlichen ~~Einwendungen des Dienststellenausschusses binnen zwei Wochen~~ nicht im vollen Umfang, so hat er dies dem Dienststellenausschuß unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Leiter der Dienststelle

- 188 -

alt

glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n und o genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

Art. IV Z 3:

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind

Fachausschüsse einzurichten:

...

4. a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

...

...

Art. IV Z 5:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende

Zentralausschüsse einzurichten:

...

2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für

...

- b) die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche

neu

glaubt, schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Dienststellenausschusses (Abs. 4) nicht nachkommen zu können. Wenn es der Dienststellenausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit im Dienstweg der sachlich zuständigen übergeordneten Dienststelle, bei der ein für die Angelegenheit zuständiger Fachausschuß errichtet ist, wenn eine solche Dienststelle nicht besteht, der Zentralstelle binnen zwei Wochen vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Dienststellenausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Dienststellenausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1, ausgenommen die in lit. h, i, k, l, n, o und p genannten, hinsichtlich derer der Dienststellenausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen ist.

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind

Fachausschüsse einzurichten:

...

4. a) bei den Oberlandesgerichten für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und für die Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,

...

...

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende

Zentralausschüsse einzurichten:

...

2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für

...

- b) die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,

- 189 -

neu

Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung,

...

alt

Art. IV Z 5:

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verw.Gr. (Entl.Gr.) D (d) oder erforderlichenfalls C (c) zur Verfügung zu stellen.

AusG

Art. V Z 1:

§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte

1. der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PT 1 oder
2. der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung)

vorgesehen ist.

...

§ 29. (1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, trägt der Bund. Den Zentralausschüssen, zu denen mehr als 1.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, sind außerdem zur Bewältigung der anfallenden Kanzleiarbeiten ein Bediensteter und Zentralausschüssen, zu denen mehr als 20.000 Bedienstete wahlberechtigt sind, zwei Bedienstete der Verwendungsgruppen A 5, A 4 oder D (oder der Entlohnungsgruppe d) oder erforderlichenfalls der Verwendungsgruppen A 3 oder C (oder der Entlohnungsgruppe c) zur Verfügung zu stellen.

AusG

§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem im Abs. 2 oder 3 als Richtverwendung angeführten oder gemäß Abs. 4 gleichzuhaltenden Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz für Beamte

1. der Verwendungsgruppen A 1, A, H 1 oder PT 1 oder
2. der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, H 2 oder PT 2 (in dieser Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung)

vorgesehen ist.

alt

Art. V Z 2:

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Art. V Z 3:

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernete oder angelernte Arbeiter oder ungelernete oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Baurupparbeiter oder Baurupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

VerwaltungsakademiegesetzArt. VI Z 1:

§ 4. (4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.

neu

§ 54. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Technikerinnen, Spezialarbeiter und Spezialarbeiterinnen der Verwendungsgruppen A 3, A 4, P 1 und P 2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

§ 64. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, E, PT 9 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelernete oder angelernte Arbeiter oder ungelernete oder angelernte Arbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter oder Facharbeiterinnen (Verwendungen der Verwendungsgruppe A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Zustelldienst und sonstige fachliche Hilfsdienste der Verwendungsgruppe PT 8 im Postbetriebsdienst der Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Baurupparbeiter oder Baurupparbeiterinnen der Post- und Telegraphenverwaltung und
6. Lehrlinge.

Verwaltungsakademiegesetz

§ 4. (4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A 1 oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.

- 191 -

alt

Art. VI Z 2:

§ 6. (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, geltenden Rechtsvorschriften.

neu

§ 6. (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Verwaltungsakademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Gebührenstufe 5 geltenden Rechtsvorschriften.

Art. VI Z 3:

§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppe B und der Verwendungsgruppe W 1 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A für Verwendungen zu ersetzen, denen im Sinn der Z 1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 333/1979, eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.

§ 21. Durch die Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung ist den Bediensteten der Verwendungsgruppen A 2, B, E 1, W 1, H 2, PT 2 (ohne Hochschulstudium), PT 3, K 1 und K 2 die Möglichkeit zu geben, die besonderen Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 für Verwendungen zu ersetzen, denen nach der Anlage 1 Z 1.12 BDG 1979, BGBI. Nr. 333/1979, eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung entspricht.

Art. VI Z 4:

§ 22. (1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppe A nicht begründet.

§ 22. (1) Durch die Absolvierung der Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung wird ein Rechtsanspruch auf Überstellung in die Verwendungsgruppe A 1, PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulstudium) nicht begründet.

Art. VI Z 5 bis 7:

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum

Aufstiegskurs sind:

1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule,
2. zehn Jahre Bundesdienstzeit,
3. wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat,
4. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers,

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum

Aufstiegskurs sind:

1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBI. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
2. zehn Jahre Bundesdienstzeit,
3. wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat,
4. der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet

alt

5. ein im Dienstweg zu überreichender Antrag des Zulassungswerbers.

(6) Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes, BGGl. Nr. 54/1956, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben, als erbracht. Andere Zulassungswerber haben den Nachweis durch eine mündliche Prüfung zu erbringen, die vor einer Kommission abzulegen ist. Die Gegenstände dieser Prüfung sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Verwaltungsakademie als Vorsitzenden und aus zwei Prüfungskommissären. Ein Prüfungskommissär ist auf die Dauer von fünf Jahren und der zweite auf Vorschlag des Leiters der für den Zulassungswerber zuständigen Zentralstelle jeweils für den Anlaßfall vom Bundeskanzler zu bestellen. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für die Mitglieder der Prüfungskommission je ein Ersatzmitglied vom Bundeskanzler zu bestellen.

(7) Erfüllen mehr als 20 Zulassungswerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 5, so sind Zulassungswerber in folgender Reihenfolge zum Aufstiegskurs zuzulassen:

1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben,

neu

der öffentlichen Verwaltung und besonderer Kenntnisse im bisherigen dienstlichen Wirkungsbereich des Zulassungswerbers,  
5. ein im Dienstweg zu überreichender Antrag des Zulassungswerbers.

(6) Der Nachweis gemäß Abs. 5 Z 4 gilt bei Zulassungswerbern als erbracht, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung

1. eine Verwendungszulage nach den §§ 36 oder 97 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956, BGGl. Nr. 54, wegen überwiegend höherwertiger Verwendung bezogen haben oder
2. in der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung durchgehend auf einem Arbeitsplatz (oder mehreren Arbeitsplätzen) der Verwendungsgruppen PT 1 oder PT 2 (mit Hochschulbildung) verwendet worden sind.

Anderer Zulassungswerber haben den Nachweis durch eine mündliche Prüfung zu erbringen, die vor einer Kommission abzulegen ist. Die Gegenstände dieser Prüfung sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der Verwaltungsakademie als Vorsitzenden und aus zwei Prüfungskommissären. Ein Prüfungskommissär ist auf die Dauer von fünf Jahren und der zweite auf Vorschlag des Leiters der für den Zulassungswerber zuständigen Zentralstelle jeweils für den Anlaßfall vom Bundeskanzler zu bestellen. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter und für die Mitglieder der Prüfungskommission je ein Ersatzmitglied vom Bundeskanzler zu bestellen.

(7) Erfüllen mehr als 20 Zulassungswerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 5, so sind Zulassungswerber in folgender Reihenfolge zum Aufstiegskurs zuzulassen:

1. Zulassungswerber, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Bewerbung eine Verwendungszulage nach den §§ 36 oder 97 Abs. 1 Z 1 (vormals § 30a Abs. 1 Z 1) des Gehaltsgesetzes 1956 wegen überwiegend höherwertiger

- 193 -

alt

2. sonstige Zulassungswerber entsprechend der Dauer ihrer Bundesdienstzeit, bei gleicher Bundesdienstzeit nach dem höheren Lebensalter.

Art. VI Z 8:

§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

neu

Verwendung bezogen haben,

2. sonstige Zulassungswerber entsprechend der Dauer ihrer Bundesdienstzeit, bei gleicher Bundesdienstzeit nach dem höheren Lebensalter.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 5 bis 7 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit ..... in Kraft.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

alt

NebengebührenzulagengesetzArt. VIII Z 1:

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68a des Richterdienstgesetzes bezogen haben

§ 16a. (1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage gehabt hat und die Verwendungszulage nicht nach § 30a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenüßfähig ist.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes bezogen hat.

neu

Nebengebührenzulagengesetz

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach dem Gehaltsgesetz 1956 bezogen haben

§ 16a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 97 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in folgender Weise zu ermitteln:  
1. Die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 97 Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 wird zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt.

2. Diese Nebengebührenwerte werden mit der Anzahl der Monate vervielfacht, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

3. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum ..... geltenden Fassung bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte 1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 44 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach den §§ 68 und 68a des Richterdienstgesetzes bezogen hat oder

- 195 -

alt

Art. VIII Z 3:

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und
  2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat.
- § 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30a

neu

2. nach den §§ 16b oder 16c Anspruch auf eine höhere Gutschrift von Nebengebührenwerten erworben hat.

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Funktionszulage nach den §§ 30 oder 31 des Gehaltsgesetzes 1956 oder eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16c. (1) Dem Beamten, der eine Funktionszulage nach den §§ 30 oder 31 des Gehaltsgesetzes 1956 oder eine Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Funktions- oder Dienstzulage bezogen hat und
2. nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Funktions- oder Dienstzulage bezogen hat.

(2) § 138 Abs. 2 und § 229 Abs. 1 letzter Satz BDG 1979 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(3) Die Gutschrift ist in folgender Weise zu ermitteln:

1. Die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Funktions- oder Dienstzulage wird zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt.
2. Diese Nebengebührenwerte werden mit der Anzahl der Monate vervielfacht, für die der Beamte eine im Abs. 1 angeführte Zulage bezogen hat.
3. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

- 196 -

alt

Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

Bundesministerienengesetz 1986

Art. XI Z 1:

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzusetzende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ausnahmsweise kann auch ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzusetzender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Referat zur Besorgung zugewiesen sind, vertretbar und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist. Ferner kann für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegrafverwaltung;
2. mit der Funktion des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten;
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.

neu

(4) Im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 3 ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum ..... geltenden Fassung bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte nach den §§ 16a oder 16b Anspruch auf eine höhere Gutschrift von Nebengebührenwerten erworben hat.

Bundesministerienengesetz 1986

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1 oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzusetzende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzusetzender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit einer der im Abs. 1 genannten Leitungsfunktionen betraut werden, wenn der Beamte dazu besonders geeignet ist.

(3) Ferner kann auch eine nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Person durch Dienstvertrag betraut werden, wenn die im Abs. 1 genannte Leitungsfunktion vorübergehend eingerichtet ist oder sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

